

BETEILIGUNGSANGEBOT

FLUSSFAHRT '08

Angebot zum Erwerb von
Kommanditbeteiligungen an
den Einschiffsgesellschaften
MS „Main“ und MS „Rhein“ GmbH & Co. KG



HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG

KAPITAL IN GUTER GESELLSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

1.	Beteiligungsprofil, Prospektverantwortung	4
2.	Wesentliche Risiken der Vermögensanlage	10
2.1	Risiken der Prognoserechnung	10
2.2	Risiken aus dem Auslandsbezug der Vermögensanlage	12
2.3	Rechtliche, steuerliche und sonstige Risiken	13
3.	Leistungen der SEEHANDLUNG für Kapitalanleger	18
4.	Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner	22
4.1	Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick	22
4.2	Beteiligungsgesellschaften (Emittenten)	26
4.3	Emissionshaus / Initiator	30
4.4	Projektbegleitung	31
4.5	Platzierungsgarant	31
4.6	Mittelverwendungskontrolleur	31
4.7	Treuhandgesellschaft	31
4.8	Manager der Schiffe	31
4.9	Beförderungsnehmer	32
4.10	Bauwerft	34
4.11	Finanzierende Bank	34
5.	Beteiligungsobjekte	36
5.1	Markt der Passagierflussfahrt	36
5.2	Bauverträge	39
5.3	Die Schiffe MS „Main“ und MS „Rhein“	40
6.	Investition, Finanzierung und Prognoserechnung	42
6.1	Investitionsplan	42
6.2	Ergebnisprognose der Emittenten	44
6.3	Ergebnisprognose für den einzelnen Gesellschafter	49
6.4	Sensitivitätsanalysen	50
7.	Steuerliche Grundlagen	52
8.	Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)	60
9.	Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge	82

10.	Wichtige Verträge	86
10.1	Gesellschaftsvertrag der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG*	86
10.2	Treuhand- und Verwaltungsvertrag	102
10.3	Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag	110
11.	Begriffs- und Abkürzungsverzeichnis	114
12.	Hinweise zum Beitritt	116

ANLAGE: BEITRITTSERKLÄRUNG

Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

1. Beteiligungsprofil, Prospektverantwortung

Flussfahrt

Kaum eine geographische Erscheinung hat so maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des Menschen wie der Fluss. Von jeher erfolgte die Erschließung neuer Lebensräume entlang der großen Ströme und dann – immer verzweigter – entlang der Flüsse und Bäche. Oft war der Wasserweg der zunächst einzige oder einfachste Weg, um in neue, unerschlossene Lebensräume vorzudringen - lange bevor Straßen existierten. Zivilisationen entwickelten sich entlang der Ströme. Schon die Römer nutzten den Rhein, um ein gut funktionierendes Logistiknetz in Europa zu bauen.

Ströme verbinden Menschen und bringen sie im wahrsten Sinne des Wortes voran. Und sie sind mythologisch tief in der Menschheitsgeschichte verwurzelt. Der stete Fluss von der Quelle bis zur Mündung ist quasi Sinnbild des menschlichen Lebens. Und so haften Flüssen seit jeher etwas den Menschen tief Bewegendes an.

Dort wo die Natur durch Höhenunterschiede dem natürlichen Transportweg Fluss Grenzen setzte, half der Mensch nach und schuf ein weit verzweigtes Kanalsystem. Heute ist ganz Europa über Wasserwege erschlossen. Man gelangt problemlos z.B. von Norddeutschland bis zum Schwarzen Meer.

So kann es nicht verwundern, dass mehr und mehr Menschen sich den Freuden einer Flussfahrt zuwenden. Auf modernen Kreuzfahrtschiffen, die keinen Komfort vermissen lassen. Während der Reisende die europäischen Metropolen im Vorbeigleiten kennen lernt und immer wieder Landausflüge unternimmt, trägt er sozusagen sein Hotelzimmer bei sich, nur mit dem großen Unterschied, nicht jeden Tag das Zimmer wechseln zu müssen.

Ruhe und Entspannung kennzeichnen diese Art des Reisens. Komfortabler lässt sich ein Kontinent wie Europa kaum erkunden. So kann es nicht verwundern, wenn insbesondere Gäste aus Übersee diesen Reiseweg mit zunehmender Begeisterung entdecken und auf modernen Kreuzfahrtschiffen einchecken, um Europa kennen zu lernen.

Da reichen häufig die altherwürdigen Schiffe der Rhein / Main / Donauflotte nicht mehr aus, um den heutigen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden. Und so investiert die SEEHANDLUNG mit ihren Flussfahrtangeboten in moderne Flusskreuzer und schafft hochattraktive Anlagemöglichkeiten für ihre Anleger.

Mit Partnern, deren Eigentümer in der Schweiz beheimatet sind und die weltweit zu den größten Reiseveranstaltern zählen sowie langfristigen Beschäftigungsverträgen. Mit einer erfahrenen Managementgesellschaft in Basel. Mit großer Expertise in der Geschäftsführung der Schiffsgesellschaften und Einbindung einer der renommiertesten Kreuzfahrtadressen in Deutschland.

Anleger, die sich beteiligen, können zusätzlich zu ihrer Rendite in den Genuss solcher Kreuzfahrten zu sehr guten Bedingungen kommen. Und damit wie bei kaum einer anderen Beteiligung ihre Vermögensanlage persönlich erleben.

Unternehmerisches Konzept

Anlageobjekte sind zwei Passagierflussschiffe der 110m 4-Sterne-Plus-Klasse. Diese wurden wie weitere Schiffe der gleichen Klasse von Gesellschaften der SEEHANDLUNG bei einer holländischen Schiffswerft bestellt und sollen im Jahr 2009 ausgeliefert werden.

Die Beschäftigung erfolgt über die Globus-Gruppe, deren Inhaber in der Schweiz beheimatet sind; dazu wurden Beförderungsverträge über fünfzehn und sechs Jahre mit einer Gruppengesellschaft geschlossen, verbunden mit zwei dreijährigen Verlängerungsoptionen für die Vertragspartner.

Die Wahrscheinlichkeit einer noch längerfristigen Beschäftigung über die Basisbeschäftigung hinaus wird dadurch erhöht, dass der Globus-Gruppe für jedes Jahr ab Indienstellung der Schiffe Ankaufsrechte eingeräumt werden, die bei Nichtbeschäftigung verfallen würden. Durch diese Optionsrechte wird das Interesse des Beförderungsnehmers erhöht, nach Auslaufen der anfänglichen Beschäftigung Anschlussbeschäftigungen mit den

Emittenten zu vereinbaren. Für den Fall der Ausübung der Optionsrechte sind die Optionspreise so vereinbart, dass sich für die Anleger mindestens eine 8,5%-ige Rendite (zur Berechnungsmethode vgl. Kapitel 4.2) vor Steuern ergibt.

Die Geschäftsführung der Einschiffsgesellschaften in Hamburg wird von einem Geschäftsführer aus dem Hause der SEEHANDLUNG und einem namhaften deutschen Kreuzfahrtexperten gebildet. Die Geschäftsführung entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaften und steht in enger Abstimmung mit dem Management der Schiffe.

Das Management der Schiffe erfolgt in Basel/Schweiz.

Ca. 30% des Beförderungsentgeltes, soweit es über die Betriebs-, Reise- und Managementkosten hinausgeht, werden in Schweizer Franken erzielt.

Unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer der Schiffe in den Gesellschaften erfolgt die Planung zunächst über 12 Jahre. Das Angebot richtet sich damit an mittel- und längerfristig disponierende Anleger.

FAKTEN

BEDEUTUNG FÜR DEN ANLEGER

ANGEBOT

Erwerb von Kommanditbeteiligungen an den beiden Einschiffsgesellschaften MS „Main“ GmbH & Co. KG und MS „Rhein“ GmbH & Co. KG; mit gewerblichen Einkünften.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 10.000. Höhere Beteiligungen sind in Schritten von € 2.000 möglich. Gesamtbetrag des angebotenen Kommanditkapitals: € 10.000.000 (zzgl. max. € 200.000)

Anleger erwirbt Rechte aus der Beteiligung (Gewinnbeteiligung, Entnahmerecht, Mitwirkungs- und Kontrollrecht), jeweils nach Maßgabe des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages.

Der Anleger ist mitunternehmerisch an zwei Einschiffsgesellschaften beteiligt, wobei seine Haftung grundsätzlich auf das Kommanditkapital begrenzt ist. Er hat somit das Recht auf Teilhabe am Ergebnis der Gesellschaften sowie an den stillen Reserven nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Eine 5%-ige Cash-flow-Beteiligung des Prospektherausgebers unterstreicht die Interessenidentität von Prospektherausgeber und Kommanditisten.

DAUER DER BETEILIGUNG

Die Emittenten sind auf unbestimmte Zeit geschlossen; Kündigung erstmals zum 31.12.2020 möglich. Die Planungsperiode beträgt ca. 12 Jahre.

Das Angebot richtet sich – unabhängig von der Möglichkeit eines vorzeitigen Verkaufs im Zweitmarkt – an mittel- und längerfristig disponierende Anleger.

FAKTEN**BEDEUTUNG FÜR DEN ANLEGER****ANLAGEOBJEKTE**

Zwei Passagier-Flussschiffe im 4-Sterne-Plus-Segment, primär für den Einsatz auf europäischen Flüssen. Die Schiffe werden nach den ab 2007 erheblich verschärften Sicherheitsstandards gebaut und werden im Jahr 2009 ausgeliefert.

Aufgrund ihrer Abmessungen sind die Schiffe einerseits rentabel zu betreiben und andererseits für ein großes Wasserstraßennetz geeignet, z.B. Rhein, Main, Mosel, Donau, Elbe, Maass, Rhone, Seine. Sie werden auch den gehobenen Ansprüchen der meist aus Übersee stammenden Klientel gerecht.

Kategorie	4-Sterne-Plus
Geplante Indienststellung	April und Juli 2009
Kabinenanzahl	69 Passagierkabinen
Passagiere	138
Geschwindigkeit	ca. 22 km/h
Leistung der Haupt-Maschinen	2 x 783 KW
Länge über alles	110 m
Breite über alles	11,45 m
Tiefgang	1,50 m

BAUWERFT

Scheepswerf Jac. den Breejen B.V., Hardinxveld-Giesendam, Niederlande

Auf den Bau von Flusskreuzfahrtschiffen spezialisierte Werft mit langjähriger Erfahrung in diesem Segment. Dadurch kann eine zielgerechte Erstellung der Investitionsobjekte erwartet werden.

TREUHÄNDERISCHE VERWALTUNG

Beteiligung erfolgt zunächst treuhänderisch über die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH.

Das Engagement wird durch sehr erfahrene Fachleute praxisnah über eine Gesellschaft im Umfeld des Prospektherausgebers begleitet.

Wahlweise kann eine Beteiligung als Treugeber oder über eine direkte Eintragung im Handelsregister erfolgen.

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

Unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Das Zeichnungskapital wird erst nach vollständiger Erfüllung der Anforderungen aus den diesbezüglichen Verträgen für die Emittenten freigegeben.

FAKTEN**BEDEUTUNG FÜR DEN ANLEGER****GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTEN**

Verwaltungsgesellschaft MS „Main“ mbH, Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“ mbH, beide Hamburg

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaften verfügen über sehr große Erfahrungen im Geschäftsbereich; insbesondere ist einer der namhaften deutschen Kreuzfahrtexperten in die Geschäftsführung eingebunden.

MANAGEMENT

River Services GmbH, Basel; Tochtergesellschaft der River Advice Ltd., Basel, Schweiz

Für den laufenden Erfolg der Gesellschaften ist neben der Geschäftsführung der Schifffahrtsgesellschaften vor allem der Manager verantwortlich, der die Schiffe kaufmännisch und technisch betreut, ausrüstet, wartet und bemannt.

Management des nautisch technischen Betriebes sowie Hotel- und Cateringservice der Schiffe. Feste Vergütungssätze für die Leistungserbringung mit Ausnahme der Wartungs-/Instandhaltungsaufwendungen und der Versicherungskosten.

Der Manager hat umfangreiche Erfahrungen mit vergleichbaren Schiffen.

Da in der Gruppe unter sehr versierter Leitung zehn Flusskreuzfahrtschiffe betreut werden, kann ein seriöses und sachgerechtes Management der Schiffe erwartet werden.

BESCHÄFTIGUNG

Erfolgt über zunächst 5 ½ bzw. 6 Jahre jeweils mit zwei dreijährigen Verlängerungsoptionen in der Firmengruppe Globus/Cosmos/Avalon im Rahmen von Beförderungsverträgen, die mit der Gruppengesellschaft Tourama Ltd., Nassau, geschlossen wurden. Außerdem wurden Ankaufsoptionsrechte für den Fall des Bestehens von Beförderungsverträgen eingeräumt. Die Gruppe ist einer der weltweit führenden Reiseveranstalter, schwerpunktmäßig im englischsprachigen Raum, Jahresumsatz nach eigenen Angaben ca. € 4 Mrd.

Abschluss sehr langfristiger Verträge, deren Einhaltung von den Inhabern der Gruppe persönlich sichergestellt wird, führt zu einer relativ guten Planbarkeit des Beschäftigungsverlaufes über viele Jahre.

Nettoerträge aus den Beförderungsverträgen – soweit sie über die Kosten hinausgehen – werden zu ca. 70% in Euro und zu ca. 30% in Schweizer Franken vereinnahmt.

PLATZIERUNGSGARANTIEN

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG zu 100% des Platzierungskapitals.

Die Platzierung ist damit sichergestellt.

FAKTEN**BEDEUTUNG FÜR DEN ANLEGER****FINANZIERUNG**

Fremdfinanzierung in Höhe von 63,3% des Investitionsvolumens erfolgt zunächst zu ca. 50% in € und ca. 50% in CHF.

Damit soll eine weitgehende Währungskongruenz zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt werden.

BETEILIGUNG UND EINZAHLUNGEN

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens am 31.12.2008, sofern die Komplementärinnen nach pflichtgemäßem Ermessen keine Fristverlängerung bis zum 30.06.2009 beschließen.

Bei vorzeitiger Einzahlung des gesamten Beteiligungskapitals erfolgt eine anteilige Vergütung in Höhe von 3,5% p.a. auf den vor Fälligkeit gezahlten Betrag.

Liquiditätsschonende Einzahlungsmodi und Flexibilität bezüglich der Einzahlungszeitpunkte.

3% zzgl. 3% Agio bei Annahme der Beitrittsklärung
47% am 02.01.2009
50% am 01.04.2009

MITREISE VON ANLEGERN

Anleger können auf den Schiffen zu Preisnachlässen von 20-25% mitreisen, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Mit diesem wirtschaftlichen Vorteil für die Anleger wird gleichzeitig eine größere Identifikation mit den Investitionsobjekten ermöglicht.



MITTELVERWENDUNG	T €	MITTELHERKUNFT	T €
1. Einstandspreis der Schiffe	25.293	5. Eigenkapital inkl. Agio	10.331
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	1.776	6. Fremdkapital ¹⁾	17.800
3. Nebenkosten der Vermögensanlage	557*		
4. Liquiditätsreserve	505		
Investitionsvolumen	28.131	Gesamtkapital	28.131

* Davon ca. T€257 Avalprovisionen und Kreditzusageprovisionen für die finanzierende Bank.

ZUSAMMENGEFASSTE LIQUIDITÄTSPROGNOSE ²⁾	T €
Reedereiüberschuss	50.664
Zinsen	-7.595
Gewerbesteuern	-1.625
Lfd. Verwaltung	-2.389
Erlösbeteiligung	-2.040
Tilgung	-17.745
Liquidität (geplante Auszahlungen)	19.774
In % des nominellen Kommanditkapitals	197,15 %

Prospektverantwortung

Verantwortlich für den Inhalt des Verkaufsprospektes ist der Anbieter, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen.

Anbieter von Vermögensanlagen sind seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, Prospekte gemäß den Vorschriften des Verkaufsprospektgesetzes zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist vorab von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu gestatten.

Bei Erstellung dieses Verkaufsprospektes wurden darüber hinaus die Vorgaben des Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ (IDW S 4) berücksichtigt.

Wir bestätigen hiermit, dass unseres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Wir übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes.

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes:

Hamburg, 29. Mai 2008

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen.

1) 50% CHF zu 1 € = 1,5902 CHF.

2) Betriebs- und Veräußerungsphase: 1 € = 1,60 CHF

2. Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

Anteile an Schifffahrtsgesellschaften sind unternehmerische Beteiligungen, die bezüglich ihrer künftigen Entwicklung grundsätzlich schwer planbar sind. Die Realisierung damit verbundener Risiken kann dazu führen, dass die Ergebnisse, also Gesamtmittelrückfluss, Rendite, Liquiditätsergebnis aus der Vermögensanlage sich verschlechtern oder ganz ausbleiben, wobei diese Effekte meist gemeinsam auftreten. Dies ginge dann zu Lasten der Gesellschaft und damit immer auch ihrer Gesellschafter. Bei extrem ungünstigem Beteiligungsverlauf, insbesondere bei Kumulation verschiedener Risiken, ist auch der Verlust des eingesetzten Kapitals nicht auszuschließen. Sofern beispielsweise Kapitalrückzahlungen an die Anleger erfolgt sind, müssten diese in solch einem Fall vom Anleger erstattet werden.

Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann.

2.1 Risiken der Prognoserechnung

Prognoseunsicherheit

Basis der Prognoserechnungen sind die bereits geschlossenen Verträge sowie Erfahrungswerte. Die Prognoseunsicherheit steigt nach Ablauf der fünf- bzw. sechsjährigen Anfangsbeschäftigung nicht unerheblich, da zukünftige Marktparameter nicht mit den Vergangheitswerten übereinstimmen müssen.

Investitionsplan

Die wesentlichen Positionen des Investitionsplans sind durch abgeschlossene Verträge abgedeckt. Es besteht die Möglichkeit der Überschreitung der Positionen in der Mittelverwendung zu Lasten der Gesellschaften. Die Realisierung von Ablieferungsrisiken könnte den Investitionsplan zu Lasten der Anleger verändern.

Einnahmen aus Beförderungsverträgen bzw. Charterverträgen

Nach Ablauf der fünf- bzw. sechsjährigen Beförderungsverträge für die MS „Main“ GmbH & Co. KG und MS „Rhein“ GmbH & Co. KG könnten die Anschlussenerträge geringer sein als die kalkulierten Erträge. Weiterhin kann eine Nichtbeschäftigung der Schiffe ebenso wenig ausgeschlossen werden wie die Möglichkeit, dass die Vertragspartner ihren Verpflichtungen aus Beförderungsverträgen nicht oder nur teilweise nachkommen. Außerdem können die Erträge der Schiffe durch geringere als die kalkulierten Einsatztage geringer sein als prospektiert.

Eine gegenüber der Prospektannahme verspätete Anlieferung der Schiffe könnte zu geringeren Einnahmen führen, ebenso könnten geringere als die vertraglich mit der Bauwerft vereinbarten Leistungsmerkmale der Schiffe zu geringeren als den prospektierten Einnahmen führen. Beim Eintritt oben genannter Risiken wären die erzielbaren Erträge geringer als prognostiziert. Möglicherweise vom Vertragspartner vorgenommene einseitige Reduzierungen der Zahlungen könnten zu Einnahmeausfällen führen.

Die Einnahmen hängen vom künftigen Niveau des Kreuzfahrtmarktes auf europäischen Flüssen ab. Viele Determinanten, wie z.B. die Entwicklung des Passagieraufkommens, die Entwicklung der Schiffstypen oder des Passagierverhaltens bestimmen insgesamt den Markt und sind daher schwer einschätzbar. Auch das Reiseverhalten der vorwiegend vorgesehenen Gäste aus Übersee – insbesondere USA – wirkt sich auf die spätere Beschäftigung aus. Die Einnahmen werden nach Ablauf der Anfangsbeschäftigung (fünf- bzw. sechs Jahre) zunächst in Höhe der ebenfalls vom Vertragspartner ausübenden zweimal dreijährigen Optionsperioden kalkuliert. Sofern der Vertragspartner die Optionen nicht ausübt, können geringere als die kalkulierten Einnahmen auch bereits nach fünf- bzw. sechs Jahren eintreten. Sollten nach ca. zwölf Jahren darüber hinaus die Schiffe weiter betrieben werden und der Markt die kalkulierten Einnahmen nicht ermöglichen, könnte dies den Rückfluss aus der Anlage verschlechtern.

Nach der Anfangsbeschäftigung kann es zu einem Wechsel des Einsatzgebietes kommen, was mit erheblichen Transportkosten verbunden sein kann. Andere als die geplanten Beschäftigungen könnten auch mit erheblichen Ausgaben für Umbaumaßnahmen verbunden sein. Sollte nach Ablauf der Anfangsbeschäftigung keine auskömmliche Anschlussbeschäftigung gefunden werden, könnte es zu einer Beendigung der Gesellschaft und zu einem Totalverlust der Vermögensanlage kommen. Für den Fall, dass die Schiffe aufgrund technischer Schwierigkeiten im Fahrtgebiet nicht einsetzbar sind, muss der Beförderungsnehmer die im Beförderungsvertrag vereinbarten Zahlungen nicht erbringen, mit der Folge geringerer Mittelrückflüsse.

Technische Probleme, welche zu einer Kündigung des Vertrages führen, könnten wegen der als Folge zu erwartenden Minderung oder des Ausfalls von Einnahmen ebenfalls zu negativen Auswirkungen für die Emittenten führen. Schlimmstenfalls könnte es zu einem Totalverlust der Anlage kommen.

Spezifische Einschränkungen im vorgesehenen Fahrtgebiet Rhein/Main/Donau - beispielsweise Hoch- und Niedrigwasser oder technische Störungen im Flusssystem (Brücken, Schleusen) - könnten zum Ausfall von Reisen führen mit daraus resultierenden reduzierten Erträgen, sofern die Risiken nicht versichert sind.

Das Beförderungsentgelt könnte auch im Falle höherer Gewalt, zum Beispiel bei Reisewarnungen des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder Australiens entfallen oder in geringerer Höhe anfallen.

Schiffsbetrieb

Hinsichtlich der Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie der Managementkosten wurde im Beförderungsvertrag eine feste Vergütung vereinbart, welche jährlich im Rahmen der Inflationsrate, maximal jedoch um 2% pro Jahr gesteigert wird. Die Gesellschaften tragen also das Risiko eventuell höherer Kostensteigerungen, insbesondere, wenn der Manager der Gesellschaften seine entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Gesellschaften nicht einhalten kann. Auch die mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütungen für den Hotel- und Cateringbetrieb können höher ausfallen als vereinbart und damit die Ergebnisse der Gesellschaften verschlechtern. Zwischen Manager und Gesellschaften gibt es eine Vereinbarung über ein jährliches Budget für die Wartung und Instandhaltung der Schiffe. Sollten die tatsächlichen Ausgaben höher sein, kann dies das Ergebnis der Gesellschaften belasten. Dies gilt insbesondere bei möglichen Renovierungsmaßnahmen, etwa bei Abschluss eines neuen Beförderungsvertrages. Auch neue gesetzliche Anforderungen können zu zusätzlichen Aufwendungen führen.

Die auf Basis eines Budgets des Managers kalkulierten Schiffsbetriebskosten hängen von vielen Determinanten ab. Da es sich bei den Schiffen um Neubauten handelt, liegen mit diesen konkreten Schiffen auch noch keine Erfahrungen über den Kostenverlauf vor, so dass Abweichungen von den kalkulierten Schiffsbetriebskosten auftreten können.

Die für den Schiffsbetrieb der MS „Main“ und MS „Rhein“ notwendigen behördlichen Genehmigungen werden erst bei Übernahme der Schiffe erteilt. Diese Genehmigungen könnten versagt oder zurückgenommen werden, so dass es zu einer Einschränkung oder einem Ausfall des Schiffsbetriebes kommen könnte.

Auch Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen oder der behördlichen Genehmigungspraxis können ungeplante Mehrkosten bewirken. Unerwartete Ereignisse, wie z. B. Krieg, können beispielsweise über Veränderungen der Versicherungsprämien Einfluss auf die

Schiffsbetriebskosten haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die kalkulierte jährliche Erhöhung der Schiffsbetriebskosten mit 2% auch nicht ausreicht, um den tatsächlichen Kostenänderungen ausreichend Rechnung zu tragen, insbesondere wenn die entsprechenden Verpflichtungen durch den Manager nicht erfüllt werden. Vor allem weit in der Zukunft liegende Kosten, z.B. für Instandhaltungs- oder Umbaumaßnahmen, sind besonders schwer zu prognostizieren. Es besteht das Risiko, dass solche Kosten höher ausfallen, als prospektiert, zu Lasten der Anleger.

Bei einem nicht auszuschließenden Totalverlust eines Schiffes wäre die entsprechende Gesellschaft zu liquidieren mit möglicherweise reduziertem Gesamtmittelrückfluss bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Veräußerungserlös

Die Veräußerungserlöse der Schiffe bestimmen wesentlich den Investitionserfolg. Der Zeitpunkt der Veräußerung wird von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen oder kann durch Ausübung des Kaufoptionsrechtes durch den Beförderungsnehmer determiniert werden und ist somit für den einzelnen Gesellschafter nicht planbar. Die Höhe des jeweils erzielbaren Veräußerungserlöses hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt und vom Erhaltungszustand des entsprechenden Schiffes ab. Es ist möglich, dass die Annahmen der Kalkulation nicht zutreffend sind und die Schiffe somit nur zu einem geringeren als dem kalkulierten Preis veräußert werden können mit der Folge eines geringeren Kapitalrückflusses an die Anleger.

Kapitalaufbringung

Es besteht das Risiko, dass das Kommanditkapital nicht vollständig oder nicht zeitgerecht eingeworben oder eingezahlt wird. Dadurch würden sich zunächst die Kosten der Eigenkapitalvorfinanzierung zu Lasten des Ergebnisses der Gesellschaften erhöhen. Wenn sich keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten ergäben und die bestehende Platzierungsgarantie ausfiele, würde dies im schlechtesten Fall zur Rückabwicklung der Emittenten führen.

Es besteht außerdem das Risiko, dass die in den Darlehensverträgen für die Fremdmittel vorgesehenen Auszahlungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, so dass

die Emittenten notfalls rückabzuwickeln wären. Für den Fall der Rückabwicklung verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen dieses Kapitels.

Fremdfinanzierung

Der Kapitaldienst (Zins und Tilgung) an die schiffsfinanzierende Bank ist unabhängig von der Einnahmensituation der Schiffe zu leisten. Höhere als die kalkulierten Zinsen für die Schiffshypothekendarlehen, die Bauzeitfinanzierung und die Kontokorrentkredite reduzieren die Rentabilität der Vermögensanlage. Ein fehlendes Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen für die vereinbarten Kredite könnte sich negativ für die Gesellschaften auswirken – bis hin zu einer erforderlichen Rückabwicklung.

Bei extrem schlechter Ertragslage könnte es zu einer Gefährdung der Vermögensanlage dann kommen, wenn die Einnahmen nicht mehr ausreichen, um Zins, Tilgung, Schiffsbetriebskosten und sonstige laufende Kosten abzudecken. Das finanzierende Kreditinstitut könnte dann die Zwangsverwertung des jeweiligen Schiffes betreiben.

2.2 Risiken aus dem Auslandsbezug der Vermögensanlage

Währungsrisiko

Ca. 30% des Beförderungsentgeltes, soweit es über die Betriebs-, Reise- und Managementkosten hinausgeht, werden in CHF erzielt. Ca. 50% der Fremdfinanzierung sollen ebenfalls in CHF erfolgen. Wenn CHF-Einnahmen größer sind als CHF-Ausgaben, besteht die Gefahr, dass ein während der Laufzeit schwächerer CHF-Kurs das Ergebnis der Gesellschaft in € negativ beeinflusst mit der möglichen Folge einer Reduzierung des Mittelrückflusses. Sollte der €-Wert der CHF-Tranche des Darlehens durch Wechselkursschwankungen 105% eines €-Wertes von €4.450.000 pro Gesellschaft übersteigen, könnte die finanzierende Bank einen Liquiditätsausgleich von den Gesellschaften verlangen mit entsprechenden negativen Folgen für die Gesellschaften. Ein stärkerer CHF bei Darlehensauszahlung könnte zu höheren Zins- und Tilgungsraten führen, da in € umgerechnet eine höhere Verbindlichkeit bestünde. Ein stärkerer CHF in der Betriebsphase hätte höheren Aufwand für den Kapitaldienst in € zur Folge.

Risiken aus einem ausländischen Rechtssystem

Es ist möglich, dass die Schiffe auch grenzüberschreitend oder im Ausland eingesetzt werden. Sollten in ausländischen Gewässern Dritte durch die Schiffe oder im Zusammenhang mit deren Betrieb geschädigt werden, kann eine Haftung der jeweiligen Gesellschaft als Eigentümerin des Schiffes in Betracht kommen. Wird die betroffene Gesellschaft in solch einem Fall als Schiffseigentümerin in Anspruch genommen, kann nach Rechtsmeinungen bezogen auf einige Staaten eine Inanspruchnahme der Anleger als Gesellschafter (zum Beispiel bei schuldhaftem Handeln) – gegebenenfalls ohne Beschränkung auf die Hafteinlage – nicht völlig ausgeschlossen werden. Ein ausländisches Gericht könnte die Haftungsbeschränkung für Kommanditisten nicht anerkennen und zum Beispiel Zugriff auf das in diesem Staat belegene Vermögen des Anlegers nehmen. Sofern die Schiffe im Ausland eingesetzt werden, könnte aufgrund eines anderen Rechtssystems die Durchsetzung von Ansprüchen schwierig und mit hohen Kosten verbunden sein, was zu Lasten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter ginge. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Transport ausländischer Gäste, zum Beispiel Amerikaner, rechtliche Fragen oder Risiken auftreten, die zur Zeit nicht erkennbar sind.

2.3 Rechtliche, steuerliche und sonstige Risiken

Haftung des Gesellschafters

Werden die Einlagen der Kommanditisten durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage gemindert ist. Dies bedeutet, dass im Falle der Illiquidität der Gesellschaften bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) – begrenzt auf die Höhe der nominellen Beteiligung – zurückzahlen wären (vgl. Ergebnisprognose für Gesellschafter). Fanden Entnahmen zu einem Zeitpunkt statt, zu dem eine angespannte Liquiditätssituation bestand, kann ebenfalls eine Rückzahlung in Betracht kommen. Die Haftung gilt nach Ausscheiden des Gesellschafters für die im Zeitpunkt des Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten für fünf Jahre fort.

Vertragserfüllung

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, dass jetzige oder künftige Geschäftspartner der Emittenten ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen führen könnte. Dies gilt insbesondere für den Partner aus den Beförderungsverträgen, den Manager oder die finanzierenden Banken, die beispielsweise die Schiffskredite und/oder die Kontokorrentzusagen kündigen könnten.

Sollte die Bauwerft ihrer Verpflichtung bezüglich der Schiffsablieferungen nicht oder nicht termingerecht nachkommen oder ihre Garantieleistungen nicht vertragsgemäß erfüllen, könnte dies zu Verschlechterungen der Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage führen, unter anderem weil erst zu einem späteren Zeitpunkt die Beschäftigung angetreten werden könnte. Bei Nichtablieferung der Schiffe käme es zur Rückabwicklung der Emittenten. Sollten die Schiffe erst nach Ende der vereinbarten Zeifenster übergeben werden, könnte dies zu einer Kündigung des Beförderungsvertrages führen, so dass die Schiffe dann beschäftigungslos wären. Dies könnte zu erheblichen Nachteilen für die Gesellschaft und deren Gesellschafter führen, bis hin zur erforderlichen Rückabwicklung. Das gleiche gilt auch für den Fall einer Nichtlieferung der Schiffe.

Verspätete Einzahlung der Einlage durch Anleger

Versäumt der Anleger die rechtzeitige Einzahlung seiner Einlage, so ist diese mit einer Verzinsung von 1 % pro Monat nachzuzahlen. Sollten Einzahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden, kann dies zum Nachteil der Gesellschaften einen ungeplanten alternativen Finanzierungsbedarf erzeugen mit der Folge erhöhter Zinsaufwendungen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags berechtigt, den Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen.

Persönliche Anteilsfinanzierung

Bei einer prospektgemäß nicht vorgesehenen Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbes besteht das Risiko, dass dem Anleger die prognostizierten Auszahlungen zur Bedienung von Zins und Tilgung nicht zur Verfügung stehen, er diese somit aus eigenen Mitteln bedienen muss. Dies gilt auch für den Fall eines steigenden Zinsniveaus.

Versicherungen

Schadensfälle – insbesondere, wenn sie gehäuft auftreten, u.U. auch mit mehrfacher Anwendung von den in den Versicherungspolicen vereinbarten Franchisen bzw. Selbstbehalten – könnten das Ergebnis der Gesellschaften belasten, da die Selbstbehalte nicht von Versicherungen abgedeckt sind. Großschäden mit einer Ausfallzeit, die über der Deckungsvereinbarung liegen oder eine Häufung von Schäden mit einer Ausfallzeit, die innerhalb eines vereinbarten Selbstbehaltes liegen, belasteten das Ergebnis der Emittenten ebenfalls.

Es besteht das Restrisiko nicht versicherbarer bzw. von Policen nicht abgedeckter Schadensfälle mit entsprechenden negativen Wirkungen für die Gesellschaften bis hin zu möglichem Totalverlust der Vermögensanlage.

Handelbarkeit

Für Vermögensanlagen dieser Art gibt es keinen geregelten Zweitmarkt, sondern nur verschiedene unregelte Handelsmöglichkeiten. Dies kann einer Weiterveräußerung der Beteiligung im Wege stehen oder mit finanziellen Einbußen und zusätzlichen Transaktionskosten verbunden sein. Eine Beteiligung ist insbesondere dann problematisch, wenn der Anleger auf Veräußerung seiner Vermögensanlage vor Ablauf der Beteiligung (Schiffsverkauf) angewiesen ist, z.B., weil diese Beteiligung einen wesentlichen Anteil seines Vermögens darstellt.

Majorisierung

Eine während der Emission oder zu einem späteren Zeitpunkt mögliche Häufung von Anteilen der Vermögensanlage in Händen eines oder mehrerer Großanleger könnte eine Majorisierung von Anlegern bewirken mit dem Ergebnis, dass diese gegebenenfalls ihre Interessen nicht in gewünschtem Maße durchsetzen können.

Formale Mittelverwendungskontrolle

Die Emittenten haben mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Mittelverwendungskontrollvertrag mit Datum vom 20.05.2008 geschlossen. Die Prüfung des Kontrolleurs beschränkt sich dabei darauf, ob bestimmte Voraussetzungen formal vorliegen (vollständiger Abdruck des Vertrages im Kapitel 10 „Wichtige Verträge“). Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des im Verkaufsprospekt dargelegten Betei-

ligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder der Werthaltigkeit von Garantien findet hingegen nicht statt. Die hiermit ggf. in Zusammenhang stehenden Risiken bestehen insofern fort.

Rückabwicklung

Bei einer Rückabwicklung aus den oben angegebenen Gründen wären eingezahlte Beträge vom Mittelverwendungskonto an den Anleger zurückzuzahlen. Bereits entstandene Kosten wären vom Eigenkapital der Gesellschaft zu tragen, was im Extremfall zum Verlust der Vermögensanlage führen könnte.

Fortbestand der steuerlichen Rechtslage

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebotes wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Künftige Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung können sich nachteilig auf die steuerliche Situation der Beteiligungsgesellschaft und/oder der Anleger auswirken. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) erfolgen. Insofern können auch rückwirkende Änderungen der steuerlichen Situation eintreten. Sollte die Finanzverwaltung der Auffassung der Emittenten nicht folgen, müsste diese ggf. Einspruchs- und Klageverfahren mit ungewissem Ausgang führen, was auch entsprechend höhere Kosten zur Folge hätte.

Abkommensrechtliche Risikoaspekte

Die Zuteilung des Besteuerungsrechts für Einkünfte aus im Ausland durchgeführte Beförderungsleistungen richtet sich nach dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem Beförderungsleistungen erbracht werden, abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, in welchen Staaten die Schiffe eingesetzt werden. Die Konzeption basiert auf der Annahme, dass das jeweils anzuwendende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht Deutschland als dem Staat der tatsächlichen Geschäftsleitung der Beteiligungsgesellschaft zuweist. Durch die in der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten der Managementgesellschaft wird nach Auffassung der Beteiligungsgesellschaften keine Steuerpflicht

in der Schweiz begründet. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Gesellschaft mit der Erbringung von Beförderungsleistungen im Ausland in einem anderen Staat eine Steuerpflicht begründet oder dass die Finanzverwaltung in Deutschland, in der Schweiz oder in einem anderen Staat, in dem Beförderungsleistungen erbracht werden, bei der Bestimmung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung auf die Management- und Bewirtschaftungstätigkeiten abstellt. Dies würde zu einer grundlegenden Änderung der steuerlichen Situation gegenüber der Konzeption führen und möglicherweise eine Doppelbesteuerung sowie einen erhöhten steueradministrativen Aufwand zur Folge haben. Der prognostizierte Mittelrückfluss würde sich insoweit verringern.

Abschreibung der Schiffe

In der Ergebnisprognose wurde die Nutzungsdauer der Schiffe mit 20 Jahren angesetzt. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer abweichenden Einschätzung und einer längeren Nutzungsdauer gelangt. In diesem Fall verringern sich die jährlichen Abschreibungsraten, was zu einer Erhöhung der steuerlichen Ergebnisse und damit zu einer entsprechend höheren einkommensteuerlichen und gewerbesteuerlichen Belastung führt.

Verlustausgleich

Nach der Ergebnisprognose werden die Emittenten in der Investitionsphase ausgleichsfähige Verluste in Höhe von rd. 0,3% bezogen auf das einzuwerbende nominelle Kommanditkapital erwirtschaften. Sollte die Finanzverwaltung den Verlustausgleich – z.B. bei Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG – problematisieren und § 15b EStG anwenden, so könnten die anfänglichen negativen steuerlichen Ergebnisse erst mit den künftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechnet werden.

Auszahlungen

Bei den von den Emittenten geplanten Barauszahlungen handelt es sich um steuerlich unbeachtliche Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen. Sofern durch die Barauszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, führt § 15a Abs. 3 EStG grundsätzlich zu einer Versteuerung der Barauszahlungen (Gewinnfiktion). Die Anwendung des § 15a Abs. 3 EStG kann von dem jeweiligen Anleger durch Eintragung in das Handelsregister vermieden werden.

Verzinsung von Steuernachforderungen

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5% an die Finanzverwaltung zu zahlen.

Gewerbesteuerliche Risiken

Aufwendungen der Emittenten für Leistungen ihrer Gesellschafter stellen steuerlich sog. Sondervergütungen dar. Sie werden – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – dem Gewinn der jeweiligen Gesellschaft hinzugerechnet und unterliegen insoweit der Gewerbesteuer. Die Höhe der mit den Vergütungen zusammenhängenden Aufwendungen wurde im Rahmen der Konzeption geschätzt. Soweit die hinzuzurechnenden Sondervergütungen tatsächlich höher bzw. die damit zusammenhängenden Aufwendungen niedriger als kalkuliert ausfallen, wird sich der Gewerbesteueraufwand der Emittenten entsprechend erhöhen.

Es wurde davon ausgegangen, dass die Vergütungen für Leistungen der Gründungsgesellschafter in der Investitionsphase vor Ablieferung der Schiffe entstehen, also in einem Zeitraum, in dem die Gewerbesteuerpflicht der Emittenten noch nicht bestand. Im Hinblick auf die Vergütungen, die im Rahmen der Liquidation der Emittenten an die Gründungsgesellschafter zu zahlen sind, wurde davon ausgegangen, dass die entsprechenden Leistungen erst zu einem Zeitpunkt erbracht werden, in dem die jeweilige Gesellschaft keinen Gewerbebetrieb mehr unterhält. Werden diese Leistungen zu einem Zeitpunkt erbracht, in dem die Emittenten bereits Gewerbebetriebe unterhalten, kann dies zur Erhöhung der gewerbesteuerlichen Belastung und somit zu einem geringeren Mittelrückfluss an die Anleger führen.

Umsatzsteuerliche Risiken

Die Konzeption des Beteiligungsangebots geht davon aus, dass die den Emittenten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in voller Höhe zum Vorsteuerabzug führt. Die Aufwendungen in der Investitionsphase wurden unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 1. Juli 2004 (VR 32/00, BStBl. II 2004, Seite 1022ff.) daher netto, d. h. ohne Umsatzsteuer, kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass der Vorsteuerabzug bei einzelnen Positionen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt wird. Dies würde das Ergebnis und die Liquidität der Emittenten entsprechend belasten.

Sofern Leistungen sowohl an die Gesellschaften als auch an die Anleger erbracht werden, ist nur die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer abzugsfähig, die auf den gegenüber der Gesellschaft erbrachten Leistungsanteil entfällt. Dieser Anteil wurde auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt, die sich bei vergleichbaren Sachverhalten ergeben und von der Finanzverwaltung gegenwärtig anerkannt werden. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung andere Kriterien zur Schätzung der Leistungsaufteilung anwendet und den auf die Emittenten entfallenden Leistungsanteil verringert. Dies würde die Liquidität der Gesellschaften entsprechend belasten.

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Risiken

Das Bundesverfassungsgericht hat das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezem-

ber 2008 eine Neuregelung zu schaffen. Es ist daher mit einer Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Neuregelung die bisher für die Gesellschaften geltenden Vergünstigungen künftig nicht oder nicht in einem vergleichbaren Maß gewährt werden.

Sonstige Risiken

Es handelt sich vorliegend um das erste Angebot der Prospektherausgeberin, dem das vorbeschriebene Konzept zugrunde liegt. Erfahrungswerte hinsichtlich der Handhabung durch die Finanzverwaltung bestehen insoweit nicht.

Interessenkonflikte

Der Geschäftsführer der Emittenten Helge Janßen ist auch als Geschäftsführer für die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG tätig. Der Geschäftsführer der Emittenten Helge



Grammerstorf ist auch Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der SeaConsult HAM GmbH. Die Geschäftsführer der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH Jan Bolzen und Stephanie Brumberg sind auch für die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG tätig.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist jeweils alleinige Gesellschafterin der Komplementärinnen der Emitenten. Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH ist gesellschaftsrechtlich auch mit der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG verbunden.

Aufgrund dieser personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen der Beteiligten könnte es zu Interessenkonflikten kommen.

Maximalrisiko

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Investors über den Totalverlust der von ihm gezeichneten Einlage (nebst Agio) hinaus – und damit das maximale Risiko – kann sich grundsätzlich aus einer Haftung für empfangene Auszahlungen, über eine persönliche Inanspruchnahme aufgrund der Nichtanerkennung der beschränkten Kommanditistenhaftung im Ausland, aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Beteiligung und aus steuerlichen Gesichtspunkten ergeben.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken in Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind dem Anbieter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt.



3. Leistungen der SEEHANDLUNG für Kapitalanleger



HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG

KAPITAL IN GUTER GESELLSCHAFT

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG und ihre Produkte

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG initiiert Vermögensanlagen im Bereich der Schifffahrt.

Leitfigur der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG ist Friedrich der Große mit seinen auch heute noch gültigen Werten „Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick“. Er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als Erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preußische Seehandlung gegründet.

Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelsschifffahrt für Preußen zu betreiben und als Preußische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Handelsschifffahrt einerseits und die Begleitung des Engagements durch eine Bank andererseits. In den über zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Intention und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung weiterentwickelt. Heute konzentriert sich die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen mit Schiffen als Investitionsobjekten. Geblieden ist die Verbindung mit der F. Laeisz Gruppe als eine der ältesten Reedereien der Welt.

Die SEEHANDLUNG kooperiert auch mit anderen Reedereien, wenn ein entsprechender Qualitätsstandard erwartet werden kann – so wie im vorliegenden Angebot.

Unternehmerische Beteiligungen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG sollen hohe Ansprüche an Rendite, Flexibilität und Sicherheit erfüllen. Zu diesem Zweck

müssen die Konzepte einen mehrstufigen Prozess erfolgreich passieren, um schließlich als leistungsstarkes und übersichtliches Angebot zu überzeugen. Dabei werden die eigenen Analyseergebnisse durch neutrale Gutachten zu den Schiffen, Kosten, Steuern und rechtlichen Fragen gestützt.

Erfolgsbilanz der SEEHANDLUNG

Bisher hat die SEEHANDLUNG 22 Schifffahrtsgesellschaften strukturiert und platziert, von denen drei in einer Vermögensanlage zusammengefasst wurden. Das bisherige Investitionsvolumen aller 20 Vermögensanlagen beträgt ca. €723,8 Mio. inkl. Agio.

Zwei Schiffe – die MS „Arkona“ und die MS „Pilsun“ – wurden erfolgreich für die Anleger verkauft. Bei zwei der laufenden Vermögensanlagen – MS „Petersburg“ und MS „Palermo Senator“ – ist ein Prospektvergleich nicht mehr möglich, da die laufende Planrechnung im Prospekt bereits endete.

Das gesamte Investitionsvolumen der 18 laufenden Vermögensanlagen beträgt €659,46 Mio. inkl. Agio und liegt damit um €2,70 Mio. über dem prospektierten Wert von €656,76 Mio. Damit ist das realisierte Investitionsvolumen bei allen Vermögensanlagen als prospektkonform zu bezeichnen. Die Summe des jeweils eingeworbenen Eigenkapitals ohne Agio beträgt €289,55 Mio. im Vergleich zu den prospektierten Werten von €285,93 Mio. Hierbei entsprechen alle Vermögensanlagen dem Prospektansatz, wobei bei acht Vermögensanlagen Mehreinwerbungen im prospektierten Umfang durchgeführt wurden. Schließungsgarantien wurden in keinem Fall in Anspruch genommen.

Für die 16 laufenden Vermögensanlagen mit Prospektvergleichsmöglichkeit ergibt sich per 31.12.2006 nachfolgendes Bild, wobei Abweichungen bis 2% nach oben und unten als prospektkonform betrachtet werden.

Die Auszahlungen einschließlich derer für das Jahr 2006 lagen jeweils in drei Fällen über bzw. auf Prospektniveau. In zehn Fällen wurde weniger als prospektiert ausbezahlt, wobei dies zum Teil damit zusammenhängt, dass die freie Liquidität für Sondertilgungen verwendet wurde. Schlechtere Ergebnisse waren vorwiegend auf gegenüber der Prospektierung stark veränderte €/USD-Relationen zurückzuführen. Die Auszahlungen an die Anleger betragen im Jahr 2006 insgesamt ca. € 31,7 Mio. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auszahlung über alle lt. Prospekt auszahlenden laufenden Vermögensanlagen von ca. 11,7% auf das Nominalkapital.

Der kumulierte Cash-flow (ermittelt aus den Jahresergebnissen unter Neutralisierung der nicht zahlungswirksamen Erträge/Aufwendungen) der laufenden Vermögensanlagen liegt insgesamt kumuliert auf Prospektniveau. Von den 16 Vermögensanlagen schnitten sieben Vermögensanlagen besser ab, eine lag auf Prospektniveau und acht lagen unter Prospektansatz. Der prospektierte Wert zum 31.12.2006 lag bei insgesamt € 261,45 Mio., der realisierte Cash-flow beträgt € 263,56 Mio.

Das prospektierte Fremdkapital von insgesamt € 67,49 Mio., USD 227,11 Mio. und japanische Yen 2.030,29 Mio. wurde zum 31.12.2006 noch mit USD 132,18 Mio. und Yen 1.713,82 Mio. in Anspruch genommen. Bei der Hälfte der 16 Vermögensanlagen wurden Sondertilgungen geleistet; in drei dieser Fälle hat der Tilgungsvorsprung mindestens 1,5 Jahrestilgungen betragen. Bei der anderen Hälfte der Vermögensanlagen lagen die Tilgungen auf Prospektniveau. Insgesamt betrug der prospektierte Stand des Fremdkapitals zum 31.12.2006 € 4,95 Mio., USD 146,25 Mio. und Yen 1.651,00 Mio.

Bei den steuerlichen Ergebnissen schnitten aus Anlegersicht saldiert zehn Gesellschaften besser ab als prospektiert, fünf schlechter und einer wie prospektiert. In den oben genannten Werten sind die Unterschiedsbeträge nicht berücksichtigt, da Unterschiedsbeträge bei den älteren Vermögensanlagen nicht prospektiert waren und bei einigen auch noch nicht endgültig festgestellt wurden.

Die SEEHANDLUNG und das Management der Schifffahrtsgesellschaften haben damit erneut große Leistungsfähigkeit bewiesen, zumal einige der Gesellschaften bereits seit Mitte der 90er Jahre bestehen und auch schon schwache Marktphasen miterlebt haben.

Die ausführliche geprüfte Leistungsbilanz für das Jahr 2006 mit Einzelheiten für die Vermögensanlagen steht jedem Interessierten unter www.seehandlung.de zur Verfügung.

Anlegern, die sich entgegen ihrer ursprünglichen Planung vorzeitig von ihrer Beteiligung trennen möchten, stehen mittlerweile im Markt zahlreiche Möglichkeiten zur Veräußerung einer Beteiligung zur Verfügung. Für die Anleger der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG wurde die Plattform www.seekundaerhandlung.de etabliert, die in sehr übersichtlicher und transparenter Form widerspiegelt, welche Transaktionen durchgeführt wurden, zur Zeit durchgeführt werden oder welche Kaufwünsche bei der SEEKUNDÄRHANDLUNG bekannt sind. Die einfache Handhabung der internetbasierten Plattform und die im Markt sehr geringen Transaktionskosten erleichtern den Anlegern einen möglichen Verkauf.

Unabhängig davon kann aber die Handelbarkeit eines Gesellschaftsanteils keinesfalls mit der Fungibilität eines börsengängigen Wertpapiers verglichen werden, denn nach wie vor sind Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften primär auf Mittel- und Langfristigkeit angelegt.

Die SEEHANDLUNG im Gruppenverbund

Die SEEHANDLUNG erbringt ihre Leistungen für Anleger in enger Kooperation mit der F. Laeisz Gruppe, die auch bei Vorhaben unter externer Bereederung der SEEHANDLUNG mit ihren umfangreichen nautischen Erfahrungen zur Verfügung steht.



F. Laeisz wurde als eine der weltweit ersten Reedereien 1824 gegründet und gehört heute zu den größeren Reedereigruppen Deutschlands. Sie ist in einer Vielzahl von Schifffahrtsbereichen erfolgreich tätig.

Gegenwärtig werden in der Flotte ca. 55 Schiffe betreut. Die Flotte besteht neben Containerschiffen aus Massengutschiffen, Fähren, Kühlschiffen, Gastankern und Forschungsschiffen, die weltweit eingesetzt werden. In näherer Zukunft wird die Flotte um acht Autotransporter erweitert.

Innerhalb der F. Laeisz Gruppe ist die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, die operative Gesellschaft. Die F. Laeisz Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. + Co. KG, Hamburg, ist mit der Entwicklung und Umsetzung neuer Schifffahrtsprojekte befasst. Die F. Laeisz Gruppe beschäftigt derzeit ca. 1.700 in- und ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bord der Schiffe sowie an Land in Hamburg, Rostock und Bremerhaven. Die Nachwuchsförderung im See- und Landbetrieb hat für die Reederei-Gruppe einen besonders hohen Stellenwert. Als erste Reederei in Deutschland wurde die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. bereits 1997 mit dem Umwelt-Management-System DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Außerdem ist die Reederei vom Germanischen Lloyd nach dem Qualitäts-Management-System DIN EN ISO 9001 und dem ISM-Code zertifiziert. Erst kürzlich wurde die Reederei F. Laeisz als zweite deutsche Reederei mit dem „GL 5 Sterne Excellence Award“ ausgezeichnet.

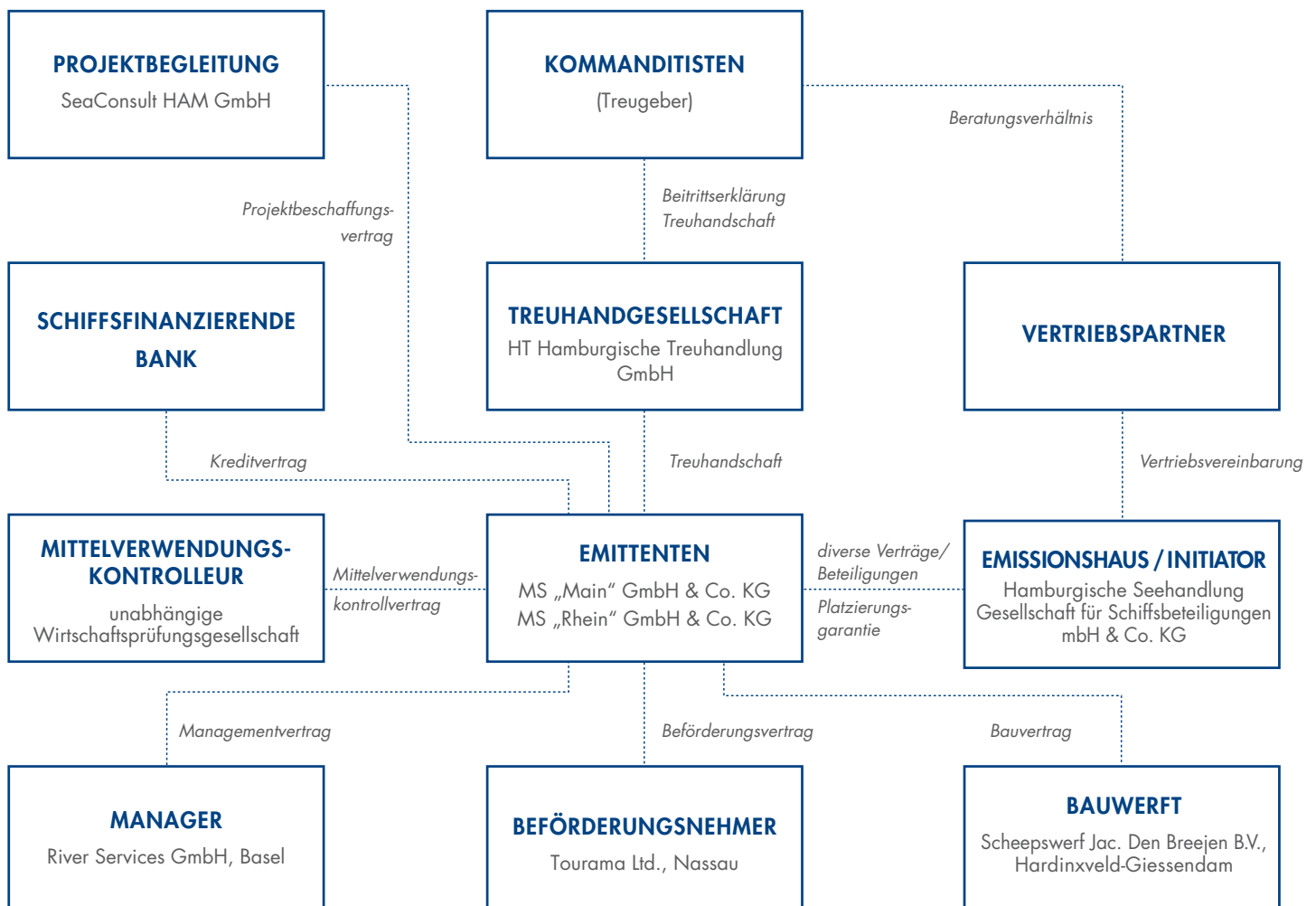




4. Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner

4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen die wichtigsten organisatorischen Zusammenhänge zwischen den genannten Funktionsträgern bei diesem Angebot.





GESELLSCHAFT		FUNKTION	SITZ	GESELLSCHAFTS- KAPITAL
MS „Main“ GmbH & Co. KG	Emittent		Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Kommanditkapital: T€ 15
Verwaltungsgesellschaft MS „Main“ mbH	Geschäftsführung der MS „Main“ GmbH & Co. KG, Komplementärin des Emittenten		Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Stammkapital: T€ 25
MS „Rhein“ GmbH & Co. KG	Emittent		Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Kommanditkapital: T€ 15
Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“ mbH	Geschäftsführung der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG, Komplementärin des Emittenten		Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Stammkapital: T€ 25
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteili- gungen mbH & Co. KG	Anbieter, Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Anlegerka- pitals, Prospektherausgeberin, Gesellschafterin der Emittenten und der Komplementärinnen		Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Kommanditkapital: T€ 550
Verwaltung Hamburgische See- handlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH	Komplementärin und Geschäftsführung des Anbieters		Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Stammkapital: T€ 52
HT Hamburgische Treuhand- lung GmbH	Treuhandgesellschaft, Gesellschafterin der Emittenten		Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Kapital: T€ 50
HANSEATIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Mittelverwendungskontrolleur		Klein Fontenay 1 20354 Hamburg	Stammkapital: T€ 25
SeaConsult HAM GmbH	Projektbeschaffung		Bergstedter Chaus- see 104, 22395 Hamburg	Stammkapital: TDM 100
Scheepswerf Jac. den Breejen B.V.	Bauwerft		Havenstraat 7, 33772BD Hardinx- veld-Giessendam, Niederlande	Gezeichnetes Kapital: T€ 21
River Services GmbH	Manager		Nauenstraße 63A CH-4002 Basel	Kapital: CHF 20.000

1) Die Beteiligungsverhältnisse an der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG werden zurzeit umgestaltet. Die Tabelle zeigt die Struktur, wie sie sich nach Beendigung der Umgestaltung darstellen wird. Zur Zeit der Prospekterstellung beträgt das Kommanditkapital der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG noch T€ 525. Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen sind auch Geschäftsführer der „Holding“ GmbH & Co. KG.

HANDELSREGISTER/ 1. EINTRAG/ AUFNAHME DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	KOMMANDITISTEN/ GESELLSCHAFTER	VERTRETEN DURCH
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 101055, 1. Eintrag: 08.11.2004, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 06.10.2004	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG und HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	Verwaltungsgesellschaft MS „Main“ mbH
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 91957, 1. Eintrag: 03.11.2004, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 06.10.2004	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Helge Janßen, Hamburg Helge Grammerstorf, Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 102135, 1. Eintrag: 01.06.2005, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 15.04.2005	Kommanditist: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG und HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“ mbH
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 93763, 1. Eintrag: 20.05.2005, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 15.04.2005	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg	Helge Janßen, Hamburg Helge Grammerstorf, Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995	Kommanditist: „Holding“ GmbH & Co. KG ¹⁾	Verwaltung Hamburgische See- handlung Gesellschaft für Schiffsb- eteiligungen mbH, Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 20.12.1994	Gesellschafter: „Holding“ GmbH & Co. KG ¹⁾	Dr. Thomas Ritter, Hamburg Helge Janßen, Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 104386, 1. Eintrag: 04.03.2008, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 29.01.2008 (vormals Verwaltung Vierte „Sanssouci“ Schiffahrts- gesellschaft mbH)	Gesellschafter: „Holding“ GmbH & Co. KG ¹⁾	Jan Bolzen, Hamburg ²⁾ Stephanie Brumberg, Hamburg ³⁾
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 88098, 1. Eintrag: 14.08.2003, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 17.07.2003	Gesellschafter: Thorsten Schuster	Thorsten Schuster, Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 65597, 1. Eintrag: 16.10.1997, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 29.08.1997	Gesellschafter: Helge Grammerstorf	Helge Grammerstorf, Hamburg
Handelsregister: Kamer van Koophandel Rotter- dam (Handelskammer Rotterdam) Registernummer: 23070414 1. Eintrag: 23.11.1992	k.A.	k.A.
Handelsregister Kanton Basel-Stadt, Firmennummer: CH-270.4.014.005-8; 1. Eintrag: 15.10.2004,	Gesellschafter: River Advice Ltd., Basel	Robert Heijlands, Basel Robert Straubhaar, Kaiseraugst

2) Jan Bolzen ist auch freiberuflich tätig für die Emittenten und für die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

3) Stephanie Brumberg ist auch Mitarbeiterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

4.2 Beteiligungsgesellschaften (Emittenten)

Gegenstand der Vermögensanlage ist eine anteilige unternehmerische Beteiligung des Anlegers an der MS „Main“ GmbH & Co. KG und der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG, zwei Einschiffgesellschaften (Emittenten) in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft; der Anleger beteiligt sich mit einem Gesamtbetrag, der jeweils zur Hälfte auf die beiden Gesellschaften aufgeteilt wird. Der Anleger beteiligt sich zunächst mittelbar als Treugeber an dem von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH als Treuhänder gehaltenen Kommanditanteil, jedoch mit dem jederzeitigen Recht auf unmittelbaren Erwerb seines (anteiligen) Kommanditanteils und Eintrag als Kommanditist im Handelsregister.

Die Komplementäre der Emittenten sind 100%-ige Tochtergesellschaften der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG. Grundsätzlich haften die Komplementäre einer KG unbeschränkt. Vorliegend sind die Komplementäre Kapitalgesellschaften und diese haften daher nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung sind die Gesellschaften im handelsrechtlichen Sinne Konzernunternehmen. Nach Beitritt der Kommanditisten sind sie keine Konzernunternehmen mehr.

Die Gesellschaften haben jeweils ein Flusskreuzfahrtschiff bei der holländischen Werft Jac. den Breejen B.V. bestellt. Die Schiffe sollen im Jahre 2009 ausgeliefert werden. Die Beschäftigung bis einschließlich 2014 wurde über Beförderungsverträge zwischen den Gesellschaften und der zur Globus-Gruppe, Lugano, gehörenden Tourama Ltd., Nassau, abgeschlossen. Weiterhin hat der Beförderungsnehmer zwei dreijährige Verlängerungsoptionen. Dem Beförderungsnehmer wurden für jedes Jahr ab Ablieferung der Schiffe Ankaufsoptionsrechte eingeräumt, die jedoch nur für den Fall ausgeübt werden können, dass mit dem Beförderungsnehmer ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Dadurch wird das Interesse des Beförderungsnehmers erhöht,

1) Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall in die Betrachtung einzubeziehen. Dies wird üblicherweise bei der Anwendung des internen Zinsfußes berücksichtigt. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist. Der interne Zinsfuß ist ein hervorragendes Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu

nach Abschluss der Basisbeschäftigung von fünfeinhalb bzw. sechs Jahren weitere Beförderungsverträge abzuschließen. Die Optionsrechte können zu einem Preis ausgeübt werden, der dem Anleger eine Rendite nach der Methode des internen Zinsfußes von mindestens 8,5% vor Steuern ermöglicht.¹⁾

Die Gesellschafter der Globus-Gruppe garantieren alle Verpflichtungen aus den Beförderungsverträgen.

Weiterhin haben die Gesellschaften über das Management der Schiffe jeweils einen Vertrag mit der River Services GmbH in Basel und Verträge über die Bauzeitfinanzierung und die langfristige Fremdfinanzierung der Schiffe mit einer großen deutschen Bank geschlossen.

Die Gesellschaftsverträge der Emittenten sind grundsätzlich identisch und unterscheiden sich lediglich im Hinblick auf die folgenden Punkte (aus diesem Grund ist in der Anlage zu diesem Prospekt lediglich ein Exemplar des Gesellschaftsvertrages der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG abgedruckt):

- die Bezeichnung der jeweiligen Gesellschaften in den Gesellschaftsverträgen, d.h. die Unterscheidung zwischen MS „Main“ GmbH & Co. KG und MS „Rhein“ GmbH & Co. KG und die Unterscheidung zwischen den jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterinnen, d.h. im Falle der MS „Main“ GmbH & Co. KG die Verwaltungsgesellschaft MS „Main“ mbH und im Falle der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG die Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“ mbH;
- sowie die sich aus der nachfolgenden Aufstellung in Kapitel 4.1 ergebenden Unterschiede zwischen den Gesellschaftsverträgen in Bezug auf Firma, Datum der Gründung, Gegenstand des Unternehmens und persönlich haftende Gesellschafterin.

vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden. Er kann als Effektivverzinsung des jeweiligen im Investitionsvorhaben gebundenen Kapitals interpretiert werden, welches der Einlage, vermindert um erhaltene Rückflüsse, vermehrt um Abflüsse, entspricht. Bei einer vergleichbaren Alternativenanlage müsste also eine so hohe Rendite erreicht werden, dass der gleiche Effekt erzielt wird.

FIRMA	MS „MAIN“ GMBH & CO. KG	MS „RHEIN“ GMBH & CO. KG
Sitz des Emittenten	Hamburg	Hamburg
Geschäftsanschrift	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg
Datum der Gründung	Die KG wurde am 08.11.2004 beim Amtsgericht Hamburg unter der Handelsregisternummer HRA 101055 eingetragen. Beginn der Gesellschaft war der 06.10.2004.	Die KG wurde am 01.06.2005 beim Amtsgericht Hamburg unter der Handelsregisternummer HRA 102135 eingetragen. Beginn der Gesellschaft war der 15.04.2005.
Gegenstand des Unternehmens	Erwerb und Betrieb des Schiffes MS „Avalon Affinity“ (MS „Main“) und alle hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.	Erwerb und Betrieb des Schiffes MS „Avalon Creativity“ (MS „Rhein“) und alle hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.
Gesamtdauer des Bestehens	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung	Es gilt deutsches Recht.	Es gilt deutsches Recht.
Rechtsform	Kommanditgesellschaft mit GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin.	Kommanditgesellschaft mit GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin.
Persönlich haftende Gesellschafterin	Verwaltungsgesellschaft MS „Main“ mbH; leistet keine Kapitaleinlage; ist am Gewinn und Verlust des Emittenten nicht beteiligt; hat ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen; ist ebenso wie ihre Organe von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“ mbH; leistet keine Kapitaleinlage; ist am Gewinn und Verlust des Emittenten nicht beteiligt; hat ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen; ist ebenso wie ihre Organe von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
	Sitz: 20354 Hamburg, Neuer Wall 77; ist auf unbestimmte Zeit gegründet und unterliegt deutschem Recht.	Sitz: 20354 Hamburg, Neuer Wall 77; ist auf unbestimmte Zeit gegründet und unterliegt deutschem Recht.
	Eingetragen im Handelsregister Hamburg unter HRB 91957, Tag der ersten Eintragung: 03.11.2004.	Eingetragen im Handelsregister Hamburg unter HRB 93763, Tag der ersten Eintragung: 20.05.2005.
	Das Stammkapital beträgt € 25.000 und ist eingezahlt.	Das Stammkapital beträgt € 25.000 und ist eingezahlt.
	Geschäftsführer der Komplementärin: Helge Janßen, Hamburg, und Helge Grammerstorf, Hamburg	Geschäftsführer der Komplementärin: Helge Janßen, Hamburg, und Helge Grammerstorf, Hamburg
	Gesellschafter der Komplementärin: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg	Gesellschafter der Komplementärin: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg

Angaben über die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der jeweiligen Gesellschaft

Das Leitbild des Handelsgesetzbuches (HGB) stellt in den Vorschriften über die Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB) auf die persönliche Verbundenheit der Gesellschafter ab; die Kommanditgesellschaft ist damit eine personalistisch geprägte Gesellschaftsform. Demgegenüber stehen bei einer Publikums-Kommanditgesellschaft (vergleichbar mit den korporierten Gesellschaftsformen Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung) die kapitalistischen Verhältnisse der Gesellschafter im Vordergrund. Da nach §§ 161, 109 HGB die Gesellschafter in der Strukturierung des Gesellschaftsverhältnisses weitgehend frei sind, sehen die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften eine Reihe von Regelungen vor, um der kapitalorientierten Struktur als Anlagegesellschaft Rechnung zu tragen. Nur bei Regelungslücken im Gesellschaftsvertrag kommt eine Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in Frage. Abweichungen von der gesetzlichen Regelung finden sich in folgenden Bestimmungen:

- Nach dem gesetzlichen Konzept haftet der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft grundsätzlich mit seinem ganzen Vermögen unbeschränkt. Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaften ist jeweils eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital in Höhe von €25.000,00, deren Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist.
 - Nach der gesetzlichen Grundkonzeption bedürfen Gesellschafterbeschlüsse in der Kommanditgesellschaft der Zustimmung aller zur Mitwirkung berufenen Gesellschafter; sofern durch Gesellschaftsvertrag Mehrheitsbeschlüsse zugelassen sind, soll im Zweifel die Mehrheit der Stimmen nach Köpfen zählen (§§ 161, 119 HGB). Demgegenüber sehen die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften vor, dass Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen. Für im Gesellschaftsvertrag im Einzelnen definierte Beschlussgegenstände ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Mehrheit nach Kapitalanteilen berechnet wird. Der qualifizierten Mehrheitsentscheidung sind nach dem Gesellschaftsvertrag auch sog. Grundla-
- genbeschlüsse, wie etwa Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Liquidation der Gesellschaft, Veräußerung des Schiffes, Belastung des Schiffes über den im Rahmen der Investitionsfinanzierung festgelegten Umfang hinaus, etc., unterworfen. Obwohl die persönlich haftende Gesellschafterin am Kapital der Gesellschaften nicht beteiligt ist und damit bei Gesellschafterbeschlüssen grundsätzlich kein Stimmrecht hat, ist bei Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft oder die Belastung des Schiffes über den im Rahmen der Investitionsfinanzierung festgelegten Umfang hinaus zusätzlich zu der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich.
- Entgegen der gesetzlichen Konzeption bedarf die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaften nicht der Zustimmung aller Gesellschafter, sondern der Treuhänder ist auf Grundlage der Gesellschaftsverträge berechtigt, das Kommanditkapital durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen.
 - Die Übertragung der Beteiligung bedarf im Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung nicht der Zustimmung aller Gesellschafter, sondern allein der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen, die ihre Zustimmung aus wichtigem Grund versagen können. Einige der Umstände, die als wichtiger Grund zu qualifizieren sind, zählt der jeweilige Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auf. Im Übrigen steht den persönlich haftenden Gesellschafterinnen für jeden Veräußerungsfall ein Vorkaufsrecht zu, welches die persönlich haftenden Gesellschafterinnen auch für einen von ihnen benannten Dritten ausüben können.
 - Nach dem Handelsgesetzbuch ist die Bildung eines Beirats in der Kommanditgesellschaft nicht vorgesehen. Die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften sehen gemäß § 15 die Bildung eines Beirats vor, der die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen

der Geschäftsführung berät, bei gesellschaftsvertraglich festgelegten, zustimmungsbedürftigen Geschäften mitwirken muss sowie die laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber übernimmt.

- Nach dem gesetzlichen Leitbild ist für die Geschäftsführung in der Kommanditgesellschaft allein der persönlich haftende Gesellschafter zuständig und verantwortlich; lediglich für außergewöhnliche Geschäfte ist ein Zustimmungsbeschluss sämtlicher Gesellschafter erforderlich. Demgegenüber sehen die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften vor, dass für alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, die Zustimmung des Beirats erforderlich ist, soweit nicht in festgelegten Einzelfällen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Die einzelnen, entweder dem Beirat oder der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Zustimmungserfordernisse ergeben sich aus den Gesellschaftsverträgen.
- Die Gewinn- und Verlustverteilung richtet sich nach dem festen Kapitalanteil (Pflichteinlage) eines Gesellschafters (Kapitalkonto I), wobei abweichend von dem gesetzlichen Leitbild einem Gesellschafter nicht vorab ein Anteil in Höhe von 4% seines Kapitalanteils zusteht (§§ 161, 121 HGB). Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters werden auf einem Kapitalkonto II verbucht. Die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften sehen einen Mechanismus vor, um unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts eines Kommanditisten einen relativen Gleichstand auf den Kapitalkonten II der Kommanditisten zu erreichen.
- Nach dem gesetzlichen Leitbild ist jeder Gesellschafter berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrag von 4% seines Kapitalanteils zu entnehmen und weitere Gewinne nur zu entnehmen, wenn dies nicht zum Schaden der Gesellschaft geschieht (§§ 161, 122 HGB). Demgegenüber sehen die Gesellschaftsverträge vor, dass Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen nur nach entsprechender Beschlussfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung

zulässig sind, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zulässt und nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten entgegenstehen.

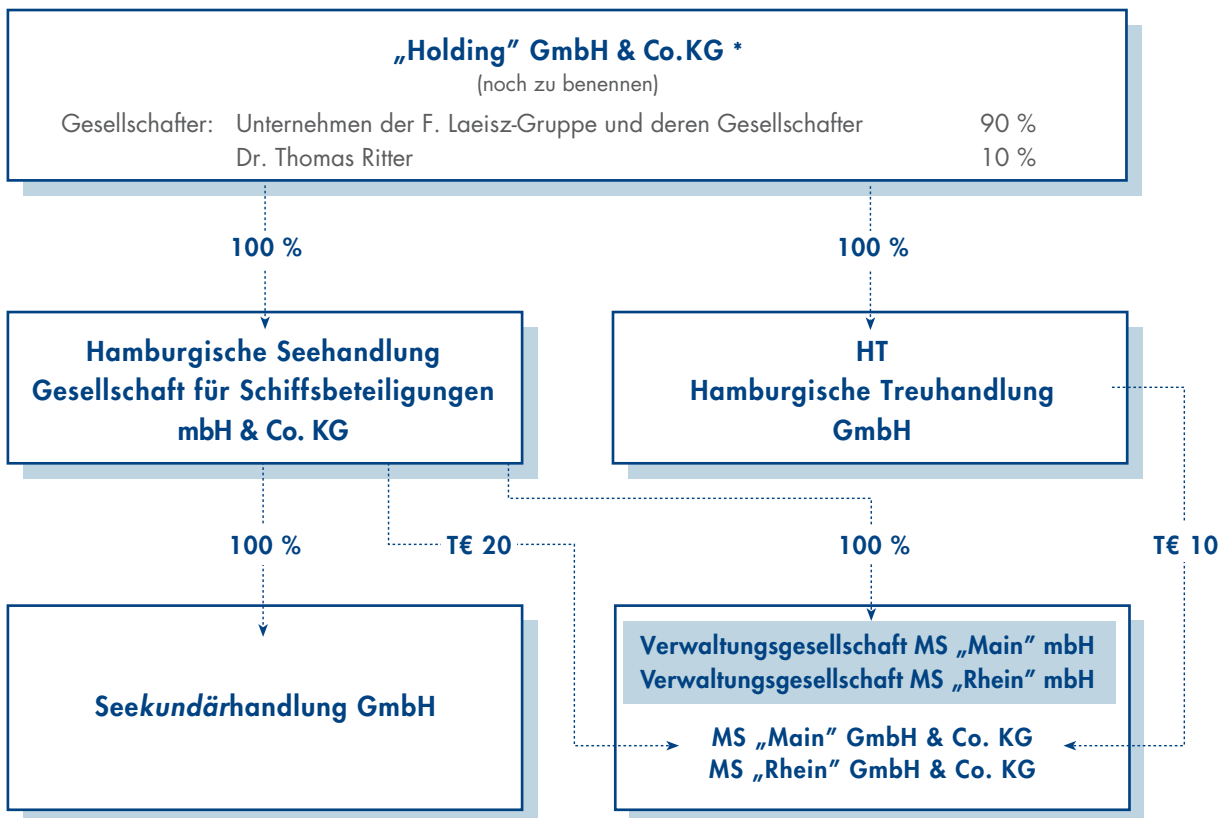
- Das HGB erlaubt die Kündigung eines Gesellschaftsverhältnisses mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres (§§ 161, 132 HGB). Demgegenüber gestatten die Gesellschaftsverträge Kündigungen der Gesellschaften unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2020. Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein.
- Nach den gesetzlichen Regelungen erhält ein ausscheidender Gesellschafter gemäß §§ 161, 105 HGB, §§ 738 – 740 BGB eine Abfindung, die sich auf dasjenige bezieht, was der Ausgeschiedene bei der Auseinandersetzung der Gesellschaft erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Demgegenüber erhält der ausscheidende Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag eine Abfindung auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz, bei der ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz bleibt, der ausscheidende Gesellschafter an schwebenden Geschäften nicht teilnimmt und der Buchwert des Schiffes durch 70% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen und Abwicklungskosten sowie abzüglich weiterer 3,0% des Verkehrswertes zu ersetzen ist. In den Jahren 2008, 2009 oder 2010 bestimmt sich das Abfindungsguthaben nach dem Buchwert der Beteiligung am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, beschränkt auf den Nennwert der geleisteten Einlage.

Angaben über die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen der Gesellschaftsverträge der Komplementärinnen

- Hinsichtlich der Haftungs- und Organstruktur der persönlich haftenden Gesellschafterinnen bestehen keine Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen.

4.3 Emissionshaus / Initiator

Initiiert und strukturiert wurde das vorliegende Angebot von der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG. Wesentlich für das unternehmerische Gelingen der Vermögensanlage während ihrer Laufzeit ist deren Management, das von zwei Geschäftsführern gebildet wird, wobei ein Geschäftsführer von der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG gestellt wird. Bei allen Schiffahrtsgesellschaften hält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG mindestens 50 % der Anteile an der geschäftsführenden GmbH, beim vorliegenden Angebot 100%. Mitarbeiter der SEEHANDLUNG bzw. von Gruppengesellschaften werden die Beteiligung während Ihrer Laufzeit in vielen Bereichen begleiten.



* Das Schaubild stellt die Organisationsstruktur dar, wie sie nach Beendigung der Umstrukturierung sein wird.

4.4 Projektbegleitung

Die Beschaffung der Schiffprojekte wurde von der SeaConsult HAM GmbH begleitet. Deren Geschäftsführer Helge Grammerstorff ist auch einer der Geschäftsführer der Emittenten.

SeaConsult ist eine auf alle Bereiche der internationalen Kreuzfahrt spezialisierte Beratungsgesellschaft. Sie arbeitet für deutsche und internationale Reedereien, Zuliefer- und Serviceunternehmen sowie Finanzierungsgesellschaften.

Neben der Konzeption von Schiffsfinanzierungsmodellen liegen die Schwerpunkte von SeaConsult in folgenden Bereichen:

- Entwicklung neuer Kreuzfahrtkonzepte
- Zielgruppenorientierte Marktforschung in Kooperation mit zwei führenden Universitäten
- Marktbeobachtung, Statistiken und Entwicklungsprognosen
- Definition, Entwicklung und Umsetzung von Marketing- und Vertriebsmaßnahmen
- Entwicklung und Reorganisation der Aufbau- und Ablauforganisation der Schiffs- und Landoperation von Kreuzfahrtunternehmen
- Entwicklung und Optimierung des ‚on-board-products‘
- Schiffsbesichtigungen und -bewertungen

Dabei setzt SeaConsult ein Team erfahrener Spezialisten ein, welche alle über eigene, langjährige Erfahrung in Managementpositionen sowohl an Bord wie auch in entsprechenden Unternehmen an Land verfügen. Projekte wie die „Hanseatic“, „Bremen“, „Aida“ und das Flussschiff „Primadonna“ gehören zum ‚Erfahrungsschatz‘ von SeaConsult.

Weitere Projekte wurden von SeaConsult in den zehn Jahren seit Unternehmensgründung für Kunden wie Norwegian Cruise Line, Royal Caribbean Cruise Lines, Celebrity Cruises, Festival Cruises, Transocean Tours, Mauritius Island Cruises, Indian Ocean Cruises und viele andere erfolgreich umgesetzt.

SeaConsult ist assoziiertes Mitglied im „European Cruise Council“, Mitglied im Organisationsbeirat der

Seatrade Europe und im Beirat des Fachbereiches Cruise Industry Management der Universität Bremerhaven, vertreten in verschiedenen weiteren Vereinigungen und Verbänden sowie der Deutsch Schweizerischen Gesellschaft. Darüber hinaus ist SeaConsult regelmäßig mit Fachbeiträgen in den verschiedensten Medien vertreten.

4.5 Platzierungsgarant

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG hat mit Vertrag vom 21.09.2007 den Gesellschaften Garantien für die Platzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals gegeben. Sollte eine anderweitige Platzierung bis zur Übergabe des jeweiligen Schiffes nicht erfolgt sein, übernehme die Garantin das nicht platzierte Eigenkapital. Die Garantien wurden über die F. Laeisz GmbH abgesichert.

4.6 Mittelverwendungskontrolleur

Eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt die Mittelverwendungskontrolle bei der Abwicklung der Investition. (vgl. Kapitel 8)

4.7 Treuhandgesellschaft



Die von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH durchgeführte Treuhandverwaltung wird ausführlich in Kapitel 8 beschrieben. Der Vertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

4.8 Manager der Schiffe

Das Management und die Bewirtschaftung der Schiffe erfolgt durch die in Basel ansässige River Services GmbH, eine Tochtergesellschaft von River Advice Ltd., im Rahmen von Managementverträgen zwischen den Emittenten (Reeder) und dem Manager. Die Gruppe managt nautisch-technisch zurzeit zehn Flusspassagierschiffe und begleitet den Bau von vier Schiffen für Gesellschaften der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG. Für sieben Flussschiffe erfolgt außerdem das Catering.

Der Manager übernimmt im Auftrag der Reeder die Baubegleitung, das Management für den Betrieb der Schiffe und der Hotel- und Cateringbetriebe. Er hat die Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmen und die Inhalte der Beförderungsverträge strikt zu beachten. Er führt die Abrechnungen durch, wobei er berechtigt ist, Aufgaben aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Im Rahmen der Baubegleitung hat er für die Einhaltung der Bestimmungen aus den Beförderungsverträgen hinsichtlich Konstruktion, Qualität und Einrichtung der Schiffe zu sorgen. Er führt im Auftrag der Reeder während der Vertragslaufzeit mit den Schiffen Kreuzfahrten durch und entwickelt dazu die entsprechenden Kreuzfahrtprogramme gemäß den Verpflichtungen der Reeder aus den Beförderungsverträgen. Der Manager wird die Schiffe beim Schiffsregister in Basel, Schweiz, registrieren und das erforderliche Schiffspersonal beschäftigen. Weiterhin erbringt er die im Beförderungsvertrag geregelten Catering-Leistungen. Der Manager sichert zu, dass sämtliche für das Schiff und seine Mannschaft erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zu Beginn und während der Vertragslaufzeit vorliegen werden.

Weiterhin wird für die gesamte Laufzeit die Erhaltung des 4-Sterne-Plus-Standards zugesichert.

Der Manager haftet den Reedern für Schäden wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Verträge. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Haftungsrisiken der Reeder aus der Vertragsdurchführung sowie Haftungsrisiken der Gesellschaften, soweit diese versicherbar sind, bei erstklassigen Versicherern versichert werden. Er schließt die Schiffskaskoversicherungen und Haftpflichtversicherungen sowie Loss-of-Hire-Versicherungen im Namen und für Rechnung der Gesellschaften ab. Mehr- oder Minderkosten gehen zu Lasten oder zu Gunsten der Reeder.

Für die Tätigkeiten während der Bauphase des Schiffes erhält der Manager eine Vergütung in Höhe von € 200.000 pro Schiff. Sie ist zu 1/3 bei Unterzeichnung des Bauvertrages fällig, zu 1/3 am 01. August 2008 und zu 1/3 bei Beginn des regulären Dienstes der Schiffe.

Die lfd. Vergütung des Managers setzt sich wie folgt zusammen:

- Fester Anteil für Managementvergütung. Die Pauschale deckt Gemeinkosten des Managers ab.
- Variabler Anteil für Schiffsbetriebs- und Reisekosten, zu zahlen pro Einsatztag und Passagierbett.
- Variabler Anteil für Catering- und Hotelleistungen, zu zahlen pro Einsatztag und Passagierbett.

Die Vergütungen werden jährlich um die Inflationsrate angepasst, höchstens jedoch um 2% pro Jahr, erstmals ab dem Jahr 2010. In den letzten beiden Punkten ist ein Budget in Höhe von jährlich T€ 77,5 für Reparaturen und Unterhalt von Schiff und Hotel enthalten. Mehrkosten haben die Gesellschaften zu tragen. Passagierbezogene Kosten tragen die Reeder und belasten diese an den Reiseveranstalter Tourama Ltd. weiter. Höhere als budgetierte Treibstoffkosten werden anteilig vom Reeder getragen und an den Beförderungsnehmer weiterbelastet. Für den Fall, dass für Vergütungen zusätzliche Umsatzsteuer zu entrichten ist, ist diese den genannten Beträgen hinzuzurechnen. Der Festanteil der Vergütung ist quartalsweise anteilig im Voraus fällig und zu zahlen. Die variablen Anteile sind jeweils monatlich im Voraus für Reisen des Folgemonats fällig und zu zahlen.

Die Managementverträge sind jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar, erstmals zum 31.12.2013. Gerichtsstand ist Hamburg.

4.9 Beförderungsnehmer

Wesentliches Merkmal der vorliegenden Beteiligung ist die vereinbarte langfristige Beschäftigung der Schiffe durch die Globus-Gruppe, die Schweizer Inhabern gehört. Die Globus-Gruppe mit ihren Marken Cosmos und Avalon zählt zu den größten Reiseveranstaltern der Welt. Sie umfasst auch die britische Fluggesellschaft Monarch Airline. Die Kunden stammen überwiegend aus dem englischsprachigen Bereich, insbesondere Nordamerika, Großbritannien, Australien und Neuseeland. Die Reisen finden schwerpunktmäßig in Westeuropa und Nordamerika statt.

Die Gruppe publiziert nicht, erzielt aber angabegemäß einen Gruppenumsatz von mehr als € 4 Mrd. p.a. Konkrete Informationen zur Bonität der Vertragspartner, beispielsweise über Ratinggesellschaften, sind nicht veröffentlicht.

MARKEN DER GLOBUS-GRUPPE

GLOBUS	Einer der größten weltweit operierenden Reiseveranstalter mit Schwerpunkt auf dem US-Markt
COSMOS	Weltweit operierender Reiseveranstalter für Pauschalreisen im Value-Segment, im Markt seit 40 Jahren
AVALON Waterways	Weltweit operierender Reiseveranstalter für hochwertige Flusskreuzfahrten auf europäischen und chinesischen Flüssen, Ägypten sowie für Kreuzfahrten auf den Galapagos-Inseln
MONOGRAMS	Individualreiseveranstalter mit Programmen in Nord- und Südamerika, Australien, Europa und Asien
flyMONARCH.com	Linienfluggesellschaft und Charterfluggesellschaft für den britischen Markt. Gegründet 1986, ca. 3.000 Mitarbeiter, 5 Mio. Gäste p.a.

Globus wurde 1928 von Antonio Mantegazza in der Schweiz gegründet und betrieb zunächst das Busreisegeschäft. Seit einigen Jahren erweitert die Gruppe ihr Angebot im Bereich von Flussreisen in Europa, daneben werden Flusskreuzfahrten auf dem Jangtse und dem Nil angeboten. Hauptgesellschaften der Gruppe sind die Schweizer Familien Mantegazza und Albek.

Die Flussfahrtaktivitäten der Gruppe sind unter der Marke Avalon Waterways zusammengefasst.

Die im 4-Sterne-Plus-Segment angesiedelten Schiffe MS „Main“ und MS „Rhein“ sollen ab 2009 die Flotte

ergänzen. Ihre Beschäftigung erfolgt über Beförderungsverträge, die zwischen den Gesellschaften und der zur Globus-Gruppe gehörenden Tourama Ltd., Nassau, (Beförderungsnehmer) geschlossen wurden.

Über eine Zusatzvereinbarung stehen die Mehrheitsgesellschafter der Globus-Cosmos-Gruppe persönlich für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ein.

In den Beförderungsverträgen werden die Spezifikationen der Schiffe MS „Main“ (MS „Affinity“) und MS „Rhein“ (MS „Creativity“) geregelt, die auf europäischen Flüssen, vor allem Rhein, Main, Mosel und Donau,

FLOTTENSTRUKTUR AVALON WATERWAYS

SCHIFFSNAME	PASSAGIER-KAPAZITÄT	BAUJAHR	EINSATZGEBIET
Avalon Artistry	178	2004	Donau
Avalon Imagery	164	2007	Rhein/Main/Donau
Avalon Poetry	176	2005	Rhein/Main/Donau
Avalon Tapestry	164	2006	Rhein/Main/Donau
Avalon Tranquility	164	2007	Donau
Royal Lotus	130	2005	Kairo - Assuan/Nil (in Kooperation mit Mövenpick)
Victoria Anna	308	2006	Chongqing-Yichang
Avalon Scenery	138	2008	Rhône
La Pinta			Galapagos Inseln
Santa Cruz			Galapagos Inseln

sowie auf geeigneten Nebenflüssen durchgeführt werden sollen. Sodann wird die Registrierung in Basel geregelt und die erforderliche Besatzung, gefolgt von den üblichen Zusicherungen zur Nutzbarkeit der Schiffe im vorgesehenen Rahmen und den vorgesehenen Anlieferungen sowie vertraglichen Folgen bei Fristverletzung.

Sodern die Schiffe 60 Tage nach dem mit der Werft vereinbarten Ablieferungstermin nicht geliefert sind, besteht für beide Seiten die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Zur Absicherung der Vertragsstrafen werden seitens der Gesellschaften Bankgarantien gestellt.

Die Verträge sind bis zum 31.12.2014 geschlossen, für die Jahre 2015 – 2017 sowie die Jahre 2018 – 2020 wird dem Beförderungsnehmer jeweils eine weitere Option zur Verlängerung dieses Vertrages eingeräumt.

Sodann wird geregelt, wie die Kreuzfahrten durchzuführen sind und welche Leistungen die Gesellschaften hierfür zu erbringen haben. Die für die Leistungen erbrachten Beförderungsentgelte bestehen aus fixen und variablen Elementen, wobei die variablen Elemente sich in den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Manager widerspiegeln.

Der Beförderungsnehmer zahlt hierfür eine fixe Rate für die Nutzung, das Management und die Versicherung der Schiffe. Für die Schiffsbetriebs- und Reisekosten und Hotel sowie Catering sind Vergütungssätze je Einsatztag und Passagier fest vereinbart bei einem Minimum von 210 Tagen und 138 Betten jährlich.

Die Emittenten tragen über die beauftragte Managementgesellschaft dafür Sorge, dass die Schiffe entsprechend den vereinbarten Fahrplänen verkehren und die vereinbarten Hotel- und Catering-Leistungen erbracht werden. Die variablen Kosten sind im Rahmen des Budgets vom Manager zu tragen.

Die Nettobeförderungsentgelte, also der Teil des Entgeltes, der für die Finanzierung der Schiffe vereinbart wurde, werden anfänglich zu ca. 70% in € gezahlt und zu ca. 30% in CHF. Die Zahlung der übrigen Entgeltbestandteile erfolgt in €. Die Entgelte sind ohne Umsatzsteuer vereinbart. Für den Fall, dass auf die Vergütung gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten ist, sind diese den vereinbarten Beträgen hinzuzurechnen.

Die festen Anteile des Beförderungsentgeltes sind quartalsweise im Voraus fällig, die variablen Anteile jeweils monatlich im Voraus.

Weiterhin regeln die Verträge die Behandlung sonstiger Kosten, die Versicherung der Schiffe, sonstige Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse sowie außerordentliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund. Bei höherer Gewalt entfallen gegenseitige Ansprüche. Eine offizielle Reisewarnung des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder Australiens soll ebenfalls maßgeblich für die Annahme höherer Gewalt sein. Be ruht sich der Beförderungsnehmer auf höhere Gewalt, kann dies zu einem Kündigungsrecht seitens der Gesellschaften führen.

Es gilt deutsches Recht.

Weiterhin wurden dem Beförderungsnehmer Ankaufsrechte eingeräumt, die in Kapitel 4.2 beschrieben sind.

4.10 Bauwerft

Bauwerft ist die Scheepswerf Jac. den Breejen B.V., Havenstraat 7, 3372 BD Hardinxveld-Giessendam in den Niederlanden. Die Werft hat große Erfahrung beim Bau von Flussschiffen und insbesondere bei der Fertigung von Passagierschiffen. In den Jahren 2000 – 2010 hat die Werft insgesamt 80 Flussschiffe gebaut, teilweise erstellt, komplettiert oder in den Auftragsbüchern, davon 18 Passagierschiffe.

4.11 Finanzierende Bank

Mit einer deutschen schiffsfinanzierenden Bank wurden mit Datum vom 21.09.2007 nebst Addenden vom 30.01.2008 und 10.04.2008 Verträge über die Bauzeitfinanzierung geschlossen. Mit Datum vom 04. und 14.09.2007 liegt von derselben Bank eine verbindliche Zusage über Eigenkapitalzwischenfinanzierung, Endfinanzierung und Kontokorrentkredit vor.

Bauzeitfinanzierung

Mit der Bauzeitfinanzierung i.H.v. insgesamt € 10,09 Mio. pro Schiff erfolgt die Finanzierung der Bauraten sowie der Zinsen und Provisionen gegen die banküblichen Absicherungen, also Abtretung der Rechte aus

den Bauverträgen, der Refundmentgarantien sowie Garantien seitens der Initiatorengruppe.

Für die zweite und anteilig dritte zu leistende Baurate wurden für beide Emittenten Devisentermingeschäfte abgeschlossen, über welche die in € zu leistenden Bauraten in der Finanzierung in CHF valutieren. Insgesamt entstehen so Darlehensverbindlichkeiten i.H.v.

CHF 14,153 Mio., die zu einem Mischkurs von 1 € = 1,5902 CHF aufgenommen werden. Geplant ist, dass diese Verbindlichkeiten aus der Endfinanzierung abgelöst werden, und somit die Verbindlichkeiten aus der langfristigen Fremdfinanzierung etwa zu 50% in € und zu 50% in CHF valutieren.

Endfinanzierung

Das Volumen der verbindlich zugesagten Endfinanzierung beträgt € 8,90 Mio. pro Schiff. Die Finanzierung beginnt bei Ablieferung der Schiffe und läuft über maximal 16 Jahre in nachträglich vierteljährlich fällig werdenden Tilgungsraten. Die erste Tilgung ist nach sechs Monaten fällig.

Die Darlehen können in € oder anderen Währungen aufgenommen werden, bei CHF z.B. maximal 50% des jeweils valutierenden Gesamtdarlehens. Der Gesamtbetrag der in Anspruch genommenen Mittel zzgl. ggf. gleichzeitig in Anspruch genommener Beträge in der Leitwährung darf den ursprünglichen Betrag des Darlehens in der Leitwährung abzgl. geleisteter bzw. fällig gewordener Tilgungsraten um nicht mehr als 5% übersteigen. Zu Gunsten der schiffsfinanzierenden Bank wird auf Basis eines abstrakten Schuldversprechens eine erstrangige Schiffshypothek in Höhe von 120% des Darlehensbetrages nebst Zinsen und Kosten in das Schiffsregister eingetragen. Darüber hinaus sind im üblichen Rahmen Fracht-, Charter- und Versicherungsansprüche abgetreten. Sollte während der Laufzeit der Verkehrswert der Schiffe unter 120% der Restvaluta sinken, könnten Zusatzsicherheiten oder Ausgleichzahlungen zu leisten sein.

Zu den Auszahlungsvoraussetzungen zählt die Aufbringung des erforderlichen Eigenkapitals.

Kontokorrent

Das Volumen des jedem Emittenten verbindlich zugesagten Kontokorrentkredites beträgt T€ 250 ab Schiffs-

übergabe. Die Kredite werden in üblicher Form bis auf weiteres gewährt und wie üblich hypothekarisch besichert.

Eigenkapitalzwischenfinanzierung

Die verbindlich zugesagte Eigenkapitalzwischenfinanzierung kann bei Bedarf bis zu einer Höhe von € 3,68 Mio. pro Emittent in Anspruch genommen werden. Die Darlehensauszahlung erfolgt gegen entsprechende Sicherheitenstellung in diesem Fall mit Ablieferung des jeweiligen Schiffes und hat eine Laufzeit von maximal einem Jahr ab Ablieferung.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung weist die Bank auf folgendes hin:

„Die finanzierenden Banken haben das Beteiligungsangebot nicht mitkonzipiert und – soweit sie Einsicht in die Struktur der Daten und Verträge des Angebotes genommen haben – die Verträge ausschließlich im Eigeninteresse im Hinblick auf ihre Position als Darlehensgeber geprüft. Insbesondere haben sie auch nicht den vorliegenden Prospekt herausgegeben oder geprüft. Die Banken übernehmen daher ausdrücklich keine (weitergehenden) Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsangebot, insbesondere keine Haftung für die kalkulierten Annahmen des Anbieters/Initiators oder den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges des Beteiligungsangebotes.“

5. Beteiligungsobjekte

5.1 Markt der Passagierflussfahrt

Marktübersicht Flusskreuzfahrtmarkt

Die Kreuzfahrtbranche gehört weltweit in der Touristik zu den wachstumsstärksten und stabilsten Bereichen.

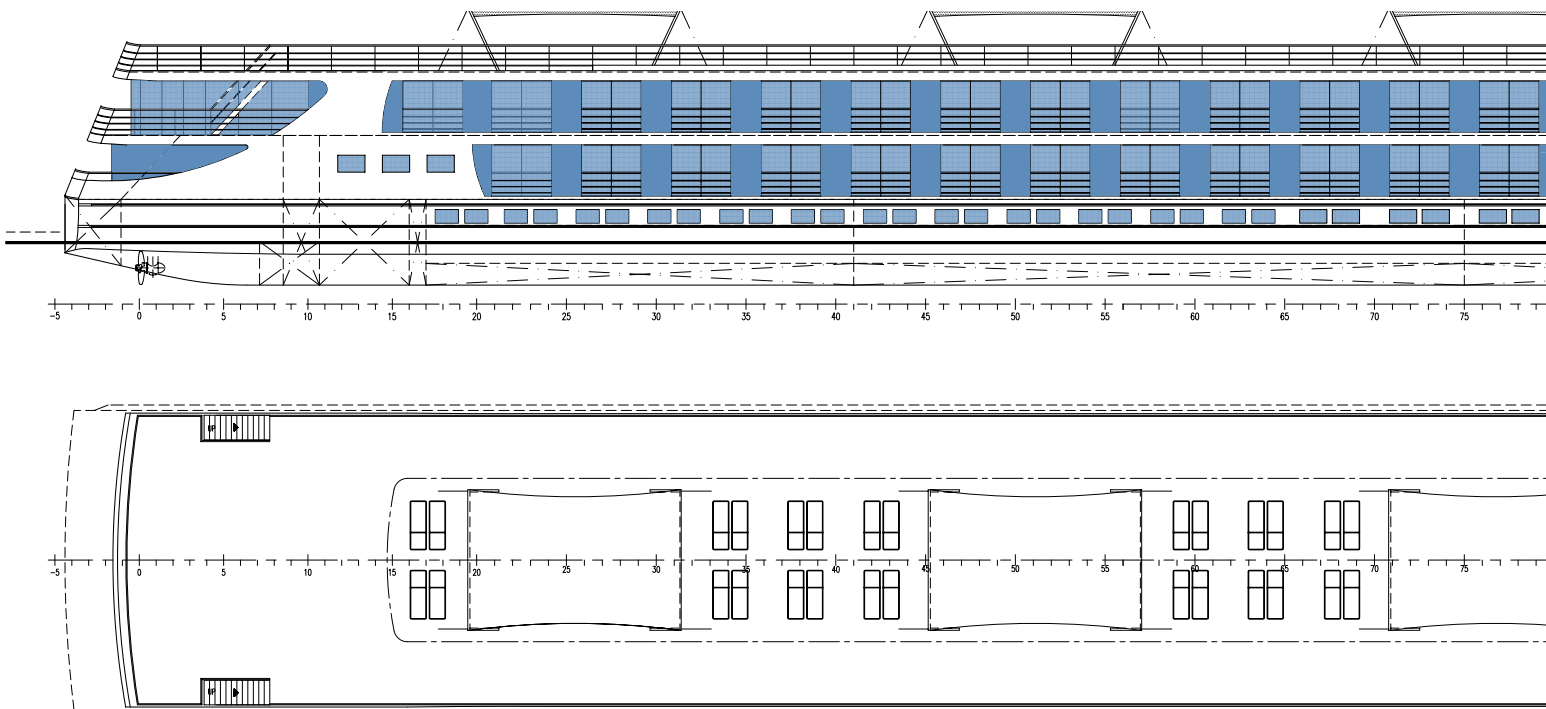
Dies trifft ganz besonders auf den Markt mit deutschen Passagieren zu, der für das Jahr 2007 sowohl im Hochsee- als auch im Flusskreuzfahrtbereich die höchsten absoluten Passagier- und Umsatzzahlen seit Beginn der Analysen aufweist.

In der Tat haben Kreuzfahrten und in besonderem Maße gerade Flusskreuzfahrten Vorteile, die andere Urlaubsformen nicht bieten. Dazu zählt z.B. die Tatsache, dass der Kreuzfahrtgast viele verschiedene Destinationen besuchen kann, ohne ständig erneut seinen Koffer packen zu müssen. Ein weiterer Aspekt bei Flusskreuzfahrten sind Entspannung durch ein gemäßigtes Reisetempo („die

Wiederentdeckung der Langsamkeit“) sowie ein häufig sehr hoher Komfort. Zudem bieten Flusskreuzfahrten ein sehr individuelles Reiseerlebnis, da in der Regel nicht mehr als 150 Passagiere an Bord sind.

Diese und weitere Vorteile, wie z.B. die Erweiterung der Fahrtgebiete durch Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals Anfang der 90er-Jahre, der eine durchgehende Schiffbarkeit für Flusskreuzfahrtschiffe von der Nordsee bis zum Schwarzen Meer gewährleistet und die Erschließung osteuropäischer Flüsse, wie z.B. Wolga, Dnjepr und Weichsel sowie Seine und Rhône in Westeuropa führten zu einer deutlichen Steigerung der Attraktivität bei Flusskreuzfahrten in der letzten Dekade.

Dies erklärt auch, dass sowohl bei den Passagierzahlen, bei der Anzahl der Passagiernächte (Reisedauer in Nächten multipliziert mit der Anzahl der Passagiere) und bei den Umsätzen von 1998 bis 2007 im



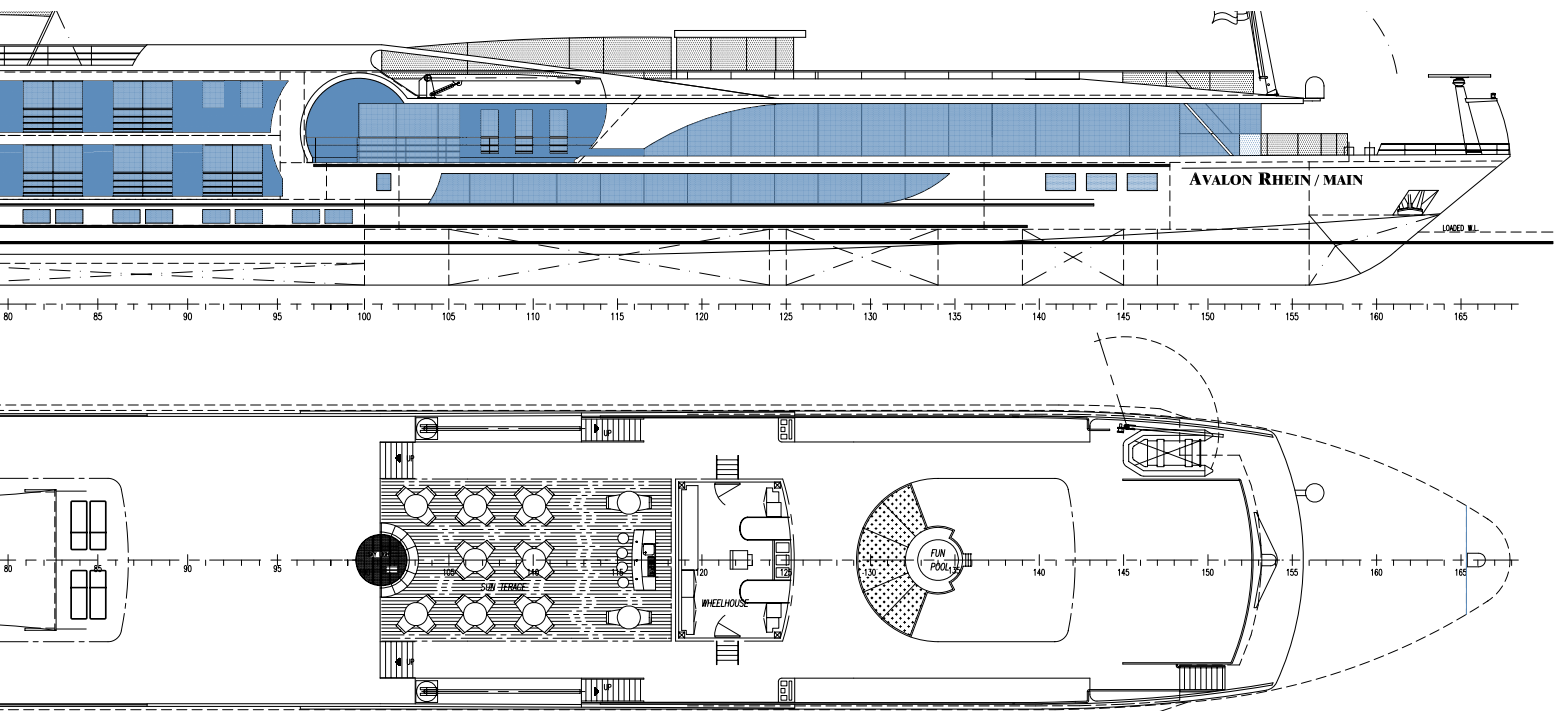
10-Jahresverlauf hohe Zuwächse im deutschen Flusskreuzfahrtmarkt zu verzeichnen sind.

Auch im zweiten Jahr in Folge liegen die Passagierzahlen für den Gesamtmarkt der Hochsee- und Flusskreuzfahrt bei über einer Mio. Gäste, nämlich bei ca. 1.097.000 Passagieren. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 8,0%.

Bei den Umsätzen konnte ein Zuwachs im Gesamtmarkt von 6,3% auf € 1,83 Mrd. erzielt werden.

Betrachtet man lediglich die Anzahl deutscher Passagiere auf Flussschiffen, so zeigte das Jahr 2007 mit insgesamt ca. 334 000 Passagieren eine Steigerung von 7,6% gegenüber dem Vorjahr.

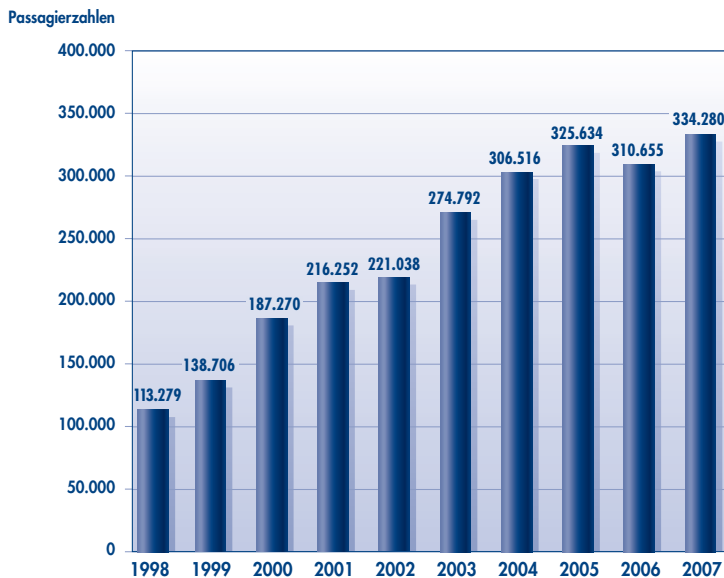
In den letzten zehn Jahren stieg der Kreuzfahrtmarkt im Hochseebereich bezogen auf die Anzahl deutscher Passagiere um 149%, während der deutsche Flusskreuzfahrtmarkt einen Anstieg um 195% aufwies. Gleichzeitig stiegen die Umsätze mit deutschen Passagieren im Bereich der Flüsse um ca. 253%.



Entwicklung der Umsätze im Flussbereich



Entwicklung der Passagierzahlen im Flussbereich



Quelle: Deutscher Reise Verband, Der Kreuzfahrtenmarkt 2007, Kreuzfahrtstatistik, 1998 - 2007

Festzustellen ist anhand der dargestellten Grafiken, dass der Kreuzfahrtbereich seit Jahren starke Zuwächse aufweist. Der Kreuzfahrtbereich zählt damit zu den wachstumsstärksten Branchen in der Touristik überhaupt. Bei den Flusskreuzfahrten sind dabei die Steigerungen innerhalb der letzten 10 Jahre deutlich höher als im Hochseekreuzfahrtenbereich in Deutschland.

Die durchschnittliche Tagesrate im Flusskreuzfahrtbereich in Deutschland für das Jahr 2007 liegt bei

€ 152,20 und ist damit der zweithöchste absolute Wert in den vergangenen 10 Jahren. In dieser Zeit wurde ein Zuwachs von insgesamt fast 42% erzielt.

Nach wie vor liegt der Altersdurchschnitt der Passagiere im Flusskreuzfahrtbereich deutlich über dem Altersdurchschnitt im Hochseebereich. Grund hierfür ist, dass im Hochseebereich in Deutschland neue Konzepte, wie z. B. die AIDA-Clubschiffe in den letzten Jahren den Altersdurchschnitt auf 48,9 Jahre senken konnten. Im Flussbereich in Deutschland liegt dieser mit 58,4 Jahren deutlich höher.

Vor einiger Zeit stellte die Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen (F.U.R.) allerdings fest, dass Senioren der „touristische Wachstumsmotor der Zukunft“ sein werden. Von 1993 bis 2001 konnte ein Anstieg von über 20% bei den über 60jährigen Reisenden festgestellt werden. Weitere Chancen ergeben sich daher gerade aus dem höheren Durchschnittsalter der Flussreisen-Gäste für die Zukunft. Diese werden die Kreuzfahrtveranstalter z. B. durch das Auflegen von Themenreisen verstärkt nutzen.

Deutliche Zuwächse verzeichneten in der Vergangenheit auch der britische und der US-amerikanische Flusskreuzfahrtmarkt. So stieg beispielsweise in Großbritannien die Nachfrage von 97.800 Reiseteilnehmern im Jahr 2004 auf 121.500 Gäste im Jahr 2006. Der Zuwachs beträgt damit über 24%. Im Fahrtgebiet Rhein / Mosel sowie deren Nebenflüssen betrug der Zuwachs von 2004 bis 2006 insgesamt über 20%. Im Jahr 2006 liegt der Passagieranteil dieses Fahrtgebietes beim britischen Gesamtmarkt bei fast 23%.

Anders als bei Hochseereisen bleiben die absoluten Passagierzahlen der Flusskreuzfahrer aus Großbritannien sowie den USA immer noch deutlich hinter den absoluten Zahlen des deutschen Marktes zurück. Dies lässt angesichts der Bevölkerungszahlen und des bisher erreichten Realisationsgrades in diesen beiden Märkten hinsichtlich der für die Zukunft zu erwartenden Nachfrage auf ein großes, bisher noch nicht erreichtes Potential schließen.

Nach US-amerikanischer Expertenaussage stellen europäische Flusskreuzfahrten bereits das „ultimate Urlaubserlebnis der Zukunft“ für US-amerikanische Reisende dar, weil Flusskreuzfahrten u.a. das Bereisen

von Destinationen ermöglichen, die man mit einem Hochseeschiff niemals anlaufen könnte. Hinzu kommt, dass Flusskreuzfahrten als besonders sichere und bequeme Reiseform wahrgenommen werden, die sich hervorragend dazu eignen, um die „alte Welt“ (wieder) zu entdecken.

Flusskreuzfahrtschiffe eignen sich aufgrund ihrer relativ geringen Kapazität ideal dazu, ganze Schiffe spezifischen Zielgruppen zuzuordnen. So schätzen angelsächsische und amerikanische Gäste es besonders, dass bestimmte Schiffe konsequent als „englischsprachige“ Produkte angeboten werden. Dieses begünstigt die Nachfrage nach Flusskreuzfahrten zusätzlich.

Es ist daher zu vermuten, dass auch aus dem englischen und dem US-Markt die Nachfrage nach Flusskreuzfahrten künftig weiter steigen wird.

Einige Anbieter haben – in Ermangelung neuer Tonnage – bereits darauf reagiert, indem sie einige Schiffe vom deutschen Markt abgezogen haben, um diese zu deutlich höheren Reisepreisen auf dem britischen und insbesondere US-amerikanischen Markt anzubieten.

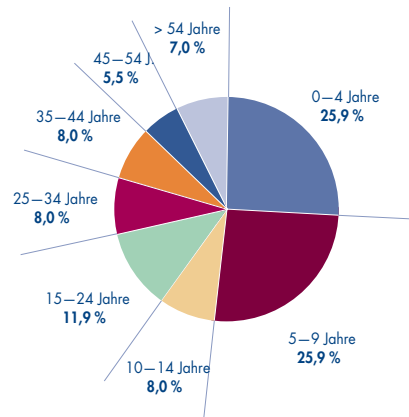
Ergänzend zum Marktwachstum kommt hinzu, dass von derzeit ca. 200 Flusskreuzfahrtschiffen auf westeuropäischen Flüssen mehr als 48% 10 Jahre alt oder älter sind. Über 28% der Schiffe sind sogar bereits seit mindestens 25 Jahren oder länger im Dienst, so dass das Durchschnittsalter der Flusskreuzfahrtschiffe auf westeuropäischen Flüssen nach Recherchen von SeaConsult aus dem Dezember 2007 bei über 19 Jahren liegt.

Dort, wo die älteren dieser Schiffe die gestiegenen Komfortansprüche der Passagiere nicht mehr optimal erfüllen, entsteht für die kommenden Jahre ein signifikanter Neubau- und Charterbedarf an hochwertigen Flusskreuzfahrtschiffen.

Detaillierte Zahlen sind der folgenden Grafik zu entnehmen.

So führen anhaltendes Marktwachstum sowie der Ersatzbedarf, indem Reiseveranstalter alte Schiffe durch neue ersetzen wollen, zu einer entsprechend hohen Nachfrage nach Schiffen.

Altersstruktur von Flusskreuzfahrtschiffen in Zentraleuropa



5.2 Bauverträge

Zum Bau der Schiffe wurden am 30. August 2007 mit der Scheepswerf Jac. den Breejen b.v. in Hardinxveld-Giessendam (Holland) Bauverträge geschlossen. Die Baupläne beruhen auf dem Werfmuster DB 110/138-2 und dem in diesem Prospekt abgebildeten Schiffsplan P 110/138-2-100 in der Fassung vom 4.10.2006. Als Referenzschiff dient das erste Schiff der Serie, das MS „Avalon Scenery“. Die Schiffe mit den Baunummern 3505 bzw. 3506 müssen vertragsgemäß bis zum 08. April 2009 bzw. 08. Juli 2009 abgeliefert werden. Der Preis i.H.v. insgesamt T€ 23.792 ermittelt sich wie folgt:

	MS „MAIN“	MS „RHEIN“
Kaufpreis	€ 11.762.000	€ 11.762.000
Anteil für Sprinkleranlage	€ 68.000	€ 68.000
Anteil für Abwasseranlage	€ 66.000	€ 66.000
Summe	€ 11.896.000	€ 11.896.000

Der Bau erfolgt unter der Aufsicht des „Dutch Shipping Inspectorate“ sowie nach den Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der niederländischen Metall Union („Algemene Leverings- en Betalingsvoorwaarden voor de Metaalnijverheid“) in der Fassung vom 01. Januar 2001. Der Bauvertrag unterliegt holländischem Recht.

Die Schiffe sollen unter Schweizer Flagge fahren. Die Baupreiszahlungen werden in Abhängigkeit vom Baufortschritt in sechs Raten geleistet. Es erfolgen übliche bankmäßige Absicherungen. Bei Lieferverzögerungen

von mehr als 30 Tagen sind Vertragsstrafen zu zahlen, bei sehr langer Verzögerung können die Verträge annulliert werden.

Für den Betrieb der Schiffe sind eine Reihe von Genehmigungen und Zertifikaten erforderlich. Dies sind im Wesentlichen Unterlagen hinsichtlich der Klassifizierung durch die Klassifizierungsgesellschaft, die Registrierung in einem Schiffsregister sowie die Flaggenführung des Schiffes.

Diese umfassen insbesondere

- Schiffsattest SUK/NSI
- Schiffsbrief
- Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde
- Konzession für Binnenschiffahrtfunkdienst
- P&I- und Kaskopolicen

Bei der zuständigen Behörde für die Ausstellung der Schiffszertifikate handelt es sich um die Inspectie Verkeeren Waterstraat (Scheepvaartinspectie), Nieuwe Uitleg 1, 2514 BP Den Haag.

Bis auf die Versicherungspolizen sind sämtliche vorstehenden Dokumente durch die Werft zu beantragen und zusammen mit den Schiffen zu liefern.

Weitere wesentliche Genehmigungen und Zertifikate sind bei Ablieferung bzw. Übernahme der Schiffe nicht zu erstellen. Der Anbieter rechnet mit einer fristgerechten Erteilung der entsprechenden Genehmigungen. Die Eintragung der Schiffe soll im schweizerischen Schiffsregister erfolgen.

Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, existieren nicht.

Nach Ablieferung der Schiffe übernimmt die Werft eine Garantie von zwölf Monaten und sichert weiter zu, dass dem Erwerber der Schiffe ggf. längere Gewährleistungsfristen durch Unterlieferanten ebenfalls zugute kommen.

Dem Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, Mitgliedern der Geschäftsführung, Aufsichtsgremien, Beiräten, dem Treuhänder, dem Mittelverwendungskontrolleur oder sonstigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage

wesentlich beeinflusst haben, steht oder stand kein Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu. Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG übernimmt aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen die Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung, die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten, Marketing, Werbung sowie Finanzierungsvermittlung und hat gegenüber den Emittenten Platzierungsgarantien abgegeben. Darüber hinaus erbringen diese Personen keine nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen.

Die Bauverträge unterliegen niederländischem Recht. Gerichtsstand ist Dordrecht, Niederlande.

Gemäß einer gesonderten Vereinbarung vom April 2007 erhält die SeaConsult HAM GmbH für die Projektbeschaffung eine Vergütung in Höhe von 2% des Schiffspreises, wovon 50% bei Abschluss des Kaufvertrages fällig waren, 20% bei Erscheinen des Emissionsprospektes fällig sind und der Rest bei Übergabe des Schiffes.

Gemäß Wertgutachten vom 20.05.2008 von Expertisen Ingenieursbureau Verschoor & Bras bv, Rotterdam, haben die Schiffe einen Verkehrswert von je € 12,6 Mio. Nach Kenntnis des Anbieters existieren keine weiteren Bewertungsgutachten.

Zum Betrieb der Schiffe sind eine Reihe von Verträgen abzuschließen bzw. bereits abgeschlossen worden, dazu zählen: Managementverträge, Charter- bzw. Beförderungsverträge und Versicherungen.

5.3 Die Schiffe MS „Main“ und MS „Rhein“

Schiffsbeschreibung

Die beiden Schiffe sind zwei (nahezu) identische Nachbauten des ersten Typschiffs aus der Baureihe AVALON SCENERY. Die Schiffe sind für den Einsatz auf europäischen Flüssen (Rhône, Seine, Rhein, Main, Donau, europäische Kanäle sowie niederländische und belgische Binnengewässer) konzipiert.

Beide Schiffe, die einen 4-Sterne-Plus-Standard bieten, haben die nachfolgend aufgeführten technischen Daten:

Kategorie	4-Sterne-Plus
Geplante Indienststellung	April und Juli 2009
Passagierkabinen	69
Passagiere	138
Geschwindigkeit	ca. 22 km / h
Hauptmaschinenleistung	2 x 783 kW
Hauptmaschine ..	Caterpillar, Type C32 Acert electronic
Länge über alles	110,00 m
Breite über alles	11,45 m
Tiefgang (100% Vorräte)	ca. 1,50 m

Die Schiffe sind mit einem Hauptantrieb mit zwei Ruderpropellern, die von zwei Dieselmotoren angetrieben werden, ausgestattet. Sie sind im vorderen Bereich als 2-Deck-Schiffe und im hinteren Bereich als 3-Deck-Schiffe ausgelegt. Im Doppelboden sind die Ballast-, Abwasser- und Trinkwasser-Tanks vorgesehen.

Die Spezifikation sieht an verschiedenen Stellen vor, dass angegebene Bauteile durch vergleichbare ersetzt werden können. Es besteht die Möglichkeit, dass durch Absprache zwischen den Beteiligten während des Baues noch kleinere Veränderungen in der Spezifikation vorgenommen werden.

Auf dem Unterdeck befinden sich teilweise die Passagier- sowie der Großteil der Crew-Kabinen, die Messe für die Crew und das Fitnesscenter. Auf diesem Deck sind alle Kabinen an Stelle der üblichen, kleinen Bullaugen mit Fenstern ausgestattet. Darüber erstreckt sich das Mitteldeck mit dem Grossteil der Kabinen. Hier befindet sich im vorderen Bereich auch das Restaurant, in dem alle Passagiere in einer Sitzung speisen können. Im Bug befindet sich zudem die Schiffsküche. Die Bordwäscherei ist hingegen im hinteren Teil dieses Decks untergebracht.

Die Lounge mit begehbarem Außenbereich liegt im vorderen Teil auf dem Oberdeck. Dahinter befindet sich die Lobby mit der Rezeption und dem Büro der Reiseleitung. Ferner ist im Lobbybereich ein Aufzug vorhanden, der alle drei Decks miteinander verbindet. Mittschiffs und im hinteren Teil des Decks liegen weitere Kabinen. Eine Besonderheit auf Flusskreuzfahrtschiffen stellt die Hecklounge im hinteren Teil dieses Decks dar, an welche sich ein Friseursalon anschließt.

Sowohl auf dem Mittel- als auch auf dem Oberdeck sind alle Kabinen mit französischen Balkonen und somit einer deckenhohen Fensterfläche über fast die gesamte Kabinenbreite ausgestattet. Zusätzlich befinden sich auf allen Decks diverse Lagerräume.

Hinter der Brücke liegt das Sonnendeck. Ein Pool für bis zu sechs Personen, der sich vor der Brücke befindet, und drei schattenspendende Sonnensegel runden das Angebot ab.

Die Passagierkabinen sind mit Minibar, Safe, Flachbildfernseher und Telefon ausgestattet. Alle Kabinen verfügen über ein eigenes Bad mit Dusche und WC.

Als Fahrtgebiet sind für beide Schiffe für die gesamte Vertragsdauer speziell die Flüsse Rhein, Main und Donau – das größte zusammenhängende Fahrtgebiet in Europa – vorgesehen. Somit wird eine hohe Einsatzflexibilität gewährleistet.

6. Investition, Finanzierung und Prognoserechnung

6.1 Investitionsplan

Zur Realisierung einer Beteiligung an dieser Vermögensanlage sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Dabei entstehende Vergütungen der Investitionsphase fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein, der eine konsolidierte Darstellung für beide Emittenten beinhaltet.

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich – sofern diese anfällt – hierbei i.d.R. um durchlaufende Posten handelt.

Erläuterungen zur Mittelverwendung

zu 1.1 Baupreis der Schiffe

Preis pro Schiff: € 11.896.000, Details vgl. Kap. 5.2

zu 1.2 Bauaufsicht, Baubegleitung

Gemäß den Managementverträgen sind die Beträge zu einem Drittel bei Vertragsabschluss fällig, zu einem Drittel im August 2008 und zu einem Drittel bei Beginn der regulären Dienste der Schiffe.

zu 1.3 Beschaffungsnebenkosten

Diese Position beinhaltet die dargestellte Vergütung an den Projektvermittler, die Firma SeaConsult HAM GmbH.

zu 1.4 Bauzeitinsen

Für die einzelnen Positionen des Investitionsplanes fallen Bauzeitinsen bzw. Zwischenfinanzierungszinsen an. Ein Teil des Kaufpreises i.H.v. T€ 8.900 wird in CHF finanziert. Zur Bezahlung des Kaufpreises in Euro wurden Devisentermingeschäfte abgeschlossen, der Durchschnittskurs beträgt hierbei 1 € = 1,5902 CHF.

PROGNOSE DES INVESTITIONSPLANES			
MITTELVERWENDUNG	T €	In % des Investitionsvolumens	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
1. Einstandspreis der Schiffe	25.293	89,91%	244,83%
1.1 Baupreis der Schiffe	23.792		
1.2 Bauaufsicht/Baubegleitung	400		
1.3 Beschaffungsnebenkosten	470		
1.4 Bauzeitinsen	630		
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	1.776	6,31%	17,19%
2.1 Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten	250		
2.2 Marketing / Werbung	200		
2.3 Eigenkapitalvermittlung	550		
2.4 Agio ¹⁾	301		
2.5 Finanzierungsvermittlung	200		
2.6 Einrichtung der Treuhandverwaltung	75		
2.7 Platzierungsgarantie	200		
3. Nebenkosten der Vermögensanlage	557	1,98%	5,39%
4. Liquiditätsreserve	505	1,80%	4,89%
Investitionsvolumen	28.131	100,00%	272,30%

1 € = 1,5902 CHF

1) Das Agio beträgt 3% bezogen auf das nominelle Kommanditkapital und wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

Die kalkulierten Zinssätze betragen im €-Bereich 6,25% p.a., im CHF-Bereich 4,15% p.a.

Mit Verträgen vom 21.09.2007 bzw. 27.03.2008 stellt die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG den Gesellschaften Darlehen in Höhe von insgesamt T€ 1.030 zur Vorfinanzierung zur Verfügung, die mit einem Prozent über dem Dreimonats-Euribor zu verzinsen sind und spätestens bei Schiffsablieferung zurückzuzahlen sind.

**zu 2.1–2.4 Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmen-
daten, Marketing, Werbung, Eigenkapitalvermittlung,
Agio**

Im Gesellschaftsvertrag sowie einem diesbezüglichen Geschäftsbesorgungsvertrag vom 20.05.2008 zwischen der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG und den Emittenten sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart. Die Vergütungen sowie das Agio sind verdient, wenn das zu platzierende Kommanditkapital rechtswirksam gezeichnet ist, spätestens am 31.12.2008. Die Zahlungen sind zur Zahlung fällig,

sobald die Liquidität der Gesellschaften dies zulässt, spätestens am 31.12.2008. Ein Teil der Beträge bzw. des Agios fließt den Vertriebspartnern der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG als Vertriebsprovision zu.

zu 2.5 Finanzierungsvermittlung

Für die Vermittlung und die Strukturierung des Schiffshypothekendarlehens, der Bauzeitfinanzierung, des Kontokorrentrahmens und der Zwischenfinanzierung des Kommanditkapitals der Anleger erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag vom 20.05.2008 den aufgeführten Betrag (vgl. Kap. 4.11). Der Betrag ist verdient, wenn das zu platzierende Kommanditkapital gezeichnet ist und zur Zahlung fällig, sobald die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt, spätestens am 31.12.2008.

zu 2.6 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH erhält die dargestellte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Die Vergütung ist unter

MITTELHERKUNFT	T €	T CHF	In % des Investitions- volumens	In % des Kommandit- kapitals inkl. Agio
5. Eigenkapital inkl. Agio				
5.1 Nominelles Kommanditkapital	10.030		35,65%	97,09%
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	20			
5.1.2 HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	10			
5.1.3 Kommanditkapital der Anleger	10.000			
5.2 Agio¹⁾	301		1,07%	2,91%
6. Fremdkapital	17.800		63,28%	172,30%
6.1 Schiffshypothekendarlehen – EUR-Anteil	8.900			
6.2 Schiffshypothekendarlehen – CHF-Anteil	8.900	14.152		
Gesamitkapital	28.131		100,00%	272,30%

den im Treuhand- und Verwaltungsvertrag angegebenen Bedingungen verdient und fällig am 31.12.2008.

zu 2.7 Platzierungsgarantie

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie über das erforderliche Kommanditkapital erhält die Garantin HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG gemäß den Verträgen vom 20.05.2008 eine pauschale Gebühr i.H.v. jeweils T€ 100. F. Laeisz GmbH ihrerseits gibt hierfür eine Garantie. Die Vergütung ist verdient mit Veröffentlichung des Verkaufsprospekts der Emittenten und fällig, sofern es die Liquiditätslage der Gesellschaften erlaubt.

zu 3. Nebenkosten der Vermögensanlage

Diese Position beinhaltet in Höhe von T€ 257 Avalprovisionen für die gegenüber der Bauwerft garantierten Bauraten und Zusageprovisionen auf die jeweils nicht in Anspruch genommenen zugesagten Darlehen. Des Weiteren beinhaltet diese Position Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung für Deutschland und Österreich sowie Gutachten, die im Wesentlichen auf Vereinbarungen beruhen. Ferner enthalten sind Kosten für die formale Mittelverwendungskontrolle, die sich aus dem Vertrag zwischen den Emittenten und dem Mittelverwendungskontrollleur ergeben, der in diesem Prospekt abgedruckt ist. Die weiteren Positionen bestehen im Wesentlichen aus Bearbeitungsgebühren, Kosten für Schiffsregistrierung und -taufe, Kosten der Prospekterstellung, Jahresabschlüsse, Bankbearbeitungsgebühren, Versicherungen. Sie basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen.

zu 4. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben, der Berücksichtigung von Kursschwankungen und somit der Dispositionsfähigkeit der Emittenten.

Erläuterungen zur Mittelherkunft

zu 5. Eigenkapital

Das Kommanditkapital der Anleger kann gemäß § 3 Ziff. 3 der Gesellschaftsverträge um bis zu jeweils T€ 100 erhöht werden. Dies hätte zur Folge, dass sich die Ergebnisse der Planrechnung geringfügig ändern. Das unter 5.1.3 aufgeführte Kommanditkapital der

Anleger wird treuhänderisch über die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH aufgebracht.

zu 6. Fremdkapital

Die Struktur des Fremdkapitals ergibt sich aus der Darstellung der Endfinanzierung unter Kapitel 4.1.1.

6.2 Ergebnisprognose der Emittenten

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrunde liegenden Prämissen sollten mit den eigenen persönlichen Eckdaten und Einschätzungen abgeglichen werden.

In der Betriebsphase der Schiffe werden gemäß Prognoserechnung jährliche Überschüsse erzielt, die ausgezahlt werden können, sofern die Gesellschafter dies so beschließen und keine Restriktionen seitens der schiffsfinanzierenden Bank dem entgegenstehen. Etwaige weitere Überschüsse sind ebenfalls gemäß Gesellschafterbeschluss zu verwenden.

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen lässt sich erst beurteilen, wenn die Schiffe verkauft worden sind. Den jeweiligen Veräußerungszeitpunkt legt die Gesellschafterversammlung fest, es sei denn, dass der Beförderungsnehmer von seinem Recht Gebrauch macht, die Schiffe zu einem Preis zu erwerben, die dem Anleger einen internen Zinsfuß vor Steuern von mindestens 8,5% ermöglichen. In dieser Prognoserechnung wird beispielhaft eine Veräußerung der Schiffe nach elfeinhalb bzw. zwölf Jahren ab kalkulierter Übernahme zu insgesamt ca. € 15,18 Mio. angenommen.

In der Basisprognose wird davon ausgegangen, dass die Schiffe MS „Main“ und MS „Rhein“ weitgehend in Deutschland eingesetzt werden. Es ist denkbar, dass die später aufzustellenden Fahrpläne ergeben, dass die Schiffe im einkommensteuerlichen Sinne in stärkerem Maße außerhalb Deutschlands eingesetzt werden, also z.B. auf der Donau außerhalb Deutschlands. Die evtl. daraus resultierende abweichende steuerliche Behandlung könnte dann zu anderen Steuerflüssen führen, die alternativ dargestellt werden.

Tabelle „Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene“ siehe folgende Doppelseite.

Erläuterungen

Während der Betriebs- und Veräußerungsphase wird mit einem Kurs von 1 € = 1,60CHF kalkuliert.

Die Gesellschaften sollen nicht aufgelöst werden, bevor ein ausreichender Totalgewinn realisiert wurde. Ein Verkauf der Schiffe auch vor den prognostizierten Verkaufszeitpunkten ist möglich. Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer an, die grundsätzlich einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Sofern die Beteiligungsgesellschaft die Voraussetzungen des § 7g EStG erfüllen und Sonderabschreibungen auf die Schiffe in Höhe von 20% ihrer Anschaffungskosten vornehmen, vermindern sich die steuerlichen Ergebnisse aus dem Betrieb der Schiffe um rund 24% des Kommanditkapitals ohne Agio, während sich die Veräußerungsgewinne bei Verkauf der Schiffe ebenfalls um rund 24% erhöhen.

zu 1. Einnahmen aus laufender Beschäftigung und Veräußerung

Die Ratenanteile zur Überlassung der Schiffe sind gemäß den Beförderungsverträgen fest vereinbart und fallen anteilig in CHF und in € an. Für die ersten sechs Jahre (MS „Main“) bzw. fünfeinhalb Jahre (MS „Rhein“) beträgt diese Rate € 1.041.000 und 714.000CHF p.a. Bei dem angesetzten Kalkulationskurs von € 1 = 1,60CHF beträgt der CHF-Anteil 30%. Dieser Wechselkurs ist näherungsweise der Kurs zum Zeitpunkt der Prospektierung. Für weitere drei Jahre wurde eine Option zu 1.072.500€ und 735.500 CHF p.a. pro Schiff vereinbart, für wiederum weitere drei Jahre wurde eine Option zu 1.162.000€ und 797.000 CHF p.a. pro Schiff vereinbart. Bezüglich der Einnahmen sind 5 offhire-Tage kalkuliert. Ein offhire-Tag entspricht 1/365 der Jahreseinnahmen. Die Einnahmen enthalten u.a. Bestandteile, die zur Abdeckung der Schiffskosten dienen, die in Anlehnung an die Budgets bzw. Kalkulationen der Managementverträge mit dem Beförderer vereinbart wurden (vgl. Pos. 2 und 3).

Die variablen Positionen sowie die

Managementvergütung werden vertragsanalog kalkulatorisch ab 2010 mit 2% p.a. eskaliert.

Bei der Ermittlung der Veräußerungserlöse (60% der Anschaffungskosten) wurde bis zum kalkulierten Verkaufszeitpunkt ein jährlicher Wertverzehr von 3,33% bis zum 12. Jahr angenommen. Die Jahre, in denen eine feste Beschäftigung vorliegt, sind blau, die Optionsjahre hellblau unterlegt.

zu 2. Schiffsbetriebs-/Reisekosten, Hotel-/Cateringkosten, Versicherungen

Die variablen Schiffsbetriebs-/Reisekosten und Hotel-/Cateringkosten werden gemäß Managementvertrag im Wesentlichen pro Tag und Bett bzw. Passagier abgerechnet. Diese variablen Positionen werden analog zu diesen Positionen auf der Einnahmenseite mit 2% p.a. ab 2010 eskaliert. Versicherungen und Wartung/Instandhaltung werden auf Basis eines Budgets gemäß Managementvertrag kalkuliert. Unter dieser Position sind in den Jahren 2014 und 2020 auch jeweils T€ 150 pro Schiff kalkulatorische Positionen für unvorhersehbare Instandhaltung angesetzt.

zu 3. Schiffsmanagement

Die Managementgebühr beträgt 70.000 € p.a. pro Schiff und wurde in der Kalkulation mit 2% p.a. ab 2010 eskaliert.

zu 6. Zinsen für Fremdfinanzierung

Der in € valutierende Anteil der Schiffshypothekendarlehen wurde mit jährlichen Zinsen in Höhe von 6,25% kalkuliert; der in Schweizer Franken aufgenommene Kredit mit einer jährlichen Zinsbelastung von 4,8%. Kalkulierte Kontokorrentzinsen: Soll 8,25%, Haben 0,5%.

zu 7. Gewerbesteuern

Die Gewerbesteuerermittlung erfolgt gemäß den Ausführungen in den steuerlichen Grundlagen.

ERGEBNISPROGNOSE AUF GESELLSCHAFTSEBENE (Angaben in T€)					
PLAN-LIQUIDITÄTSRECHNUNG		2008	2009	2010	2011
1	Einnahmen aus lfd. Beschäftigung und Veräußerung	0	4.932	6.644	6.713
2	Schiffsbetriebs-/Reisekosten, Hotel-/Cateringkosten, Versicherungen	0	-2.606	-3.540	-3.606
3	Schiffsmanagement	0	-105	-143	-146
4	<u>Summe Schiffskosten</u>	0	-2.711	-3.682	-3.752
5	Reedereiüberschuss	0	2.221	2.962	2.962
6	Zinsen für Fremdfinanzierung	0	-372	-957	-896
7	Gewerbesteuer	0	-99	-85	-92
8	Treuhanderschaft, laufende Verwaltung	0	-166	-172	-175
9	Cash-flow vor Tilgung und Erlösbeteiligung	0	1.584	1.748	1.799
10	Erlösbeteiligung	0	-84	-91	-94
11	Cash-flow vor Tilgung	0	1.501	1.656	1.704
12	Tilgung	0	-139	-1.109	-1.109
13	Cash-flow nach Tilgung	0	1.362	547	595
14	Auszahlungen	0	451	903	903
15	Liquides Ergebnis nach Auszahlungen	0	911	-356	-308
16	Auszahlungen in % des nominellen Kommanditkapitals	0,00%	4,50%	9,00%	9,00%
PLAN-ERGEBNISRECHNUNG					
17	Cash-flow vor Tilgung	0	1.501	1.656	1.704
18	Abschreibung	0	-856	-1.367	-1.367
19	Steuerlicher Gewinn/ Verlust ¹⁾	-221	479	392	447
20	in % des nominellen <u>Anlegerkapitals</u>	-0,28%	3,64%	3,12%	4,45%
21	Handelsrechtlicher Gewinn/ Verlust ¹⁾	-2.297	445	410	458
STICHTAGSGRÖSSEN 31.12.					
22	Valuta Darlehen	0	-17.606	-16.497	-15.388
23	Valuta Kontokorrent	0	1.416	1.060	752

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	VERKAUF 2020	GESAMT
6.784	6.856	6.929	7.093	7.169	7.247	7.579	7.660	7.743	15.176	98.527
-3.674	-3.743	-4.113	-3.885	-3.958	-4.033	-4.109	-4.187	-4.567	0	-46.020
-149	-152	-155	-158	-161	-164	-167	-171	-174	0	-1.843
-3.822	-3.894	-4.268	-4.043	-4.119	-4.197	-4.277	-4.358	-4.741	0	-47.863
2.962	2.962	2.662	3.050	3.050	3.050	3.302	3.302	3.002	15.176	50.664
-837	-774	-712	-652	-591	-527	-465	-402	-409	0	-7.595
-99	-108	-68	-142	-151	-161	-213	-223	-183	0	-1.625
-179	-182	-185	-188	-191	-195	-200	-203	-206	-152	-2.389
1.847	1.898	1.697	2.068	2.117	2.167	2.424	2.474	2.204	15.024	39.055
-97	-100	-88	-110	-113	-116	-132	-135	-119	-759	-2.040
1.750	1.798	1.608	1.958	2.003	2.050	2.294	2.341	2.085	14.265	37.014
-1.109	-1.109	-1.109	-1.109	-1.109	-1.109	-1.109	-1.109	-1.109	-5.407	-17.745
641	689	499	849	894	941	1.185	1.232	976	8.858	19.269
903	903	903	903	903	903	1.103	1.103	1.103	8.791	19.774
-262	-214	-404	-54	-9	38	82	129	-127	67	-505
9,00%	9,00%	9,00%	9,00%	9,00%	9,00%	11,00%	11,00%	11,00%	87,65%	197,15%
1.750	1.798	1.608	1.958	2.003	2.050	2.294	2.341	2.085	14.265	37.014
-1.367	-1.367	-1.367	-1.367	-1.367	-1.367	-1.367	-1.367	-1.367	-11.476	-27.369
500	557	328	751	805	863	1.158	1.214	989	2.806	11.068
4,98%	5,56%	3,27%	7,49%	8,03%	8,60%	11,54%	12,11%	9,86%	27,98%	110,35%
504	553	363	713	758	805	1.049	1.095	910	3.676	9.443
-14.279	-13.170	-12.061	-10.952	-9.843	-8.734	-7.625	-6.516	-5.407	0	
490	276	-127	-180	-189	-150	-68	60	-68		

zu 8. Treuhanderschaft, laufende Verwaltung

- lfd. Treuhanderschaft 0,5% p.a. auf das Anlegerkapital ab 2009,
- Vergütung für die persönlich haftenden Gesellschafter: € 12.500 p.a.,
- Geschäftsführungsvergütung: 0,5% der Raten für die Überlassung der Schiffe gem. Beförderungsverträgen,
€ 90.000 p.a. sonstige kalkulatorische Verwaltungskosten,
- Eskalator für lfd. Treuhanderschaft und sonstige Verwaltungskosten 2,0% p.a. ab 2010

Für die Mitwirkung bei der Veräußerung der Schiffe erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG 5% des Nettoveräußerungserlöses, darüber hinaus erhält der Treuhänder 1%. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes bzw. bei Abandon der Versicherung für die vereinnahmte Versicherungsleistung. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Erlöses fällig. Es ist vorgesehen, einen Teil dieses Erlöses an Vertriebspartner weiterzuleiten.

zu 9. Cash-flow vor Tilgung und Erlösbeteiligung

Saldo aus 1-3. und 6-8.

zu 10. Erlösbeteiligung

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG erhält eine Cash-flow-Beteiligung von jährlich 5% des nachfolgend definierten Cash-flows vor Tilgung:

Cash-flow vor Tilgung gem. 9, rechnerisch vereinfachend ohne Berücksichtigung der hierin enthaltenen Gewerbesteuer sowie etwaiger Kontokorrentzinsen. Es ist vorgesehen, hiervon einen Teil als Vergütung an Vertriebspartner weiterzugeben.

zu 14. Auszahlungen

Dieser Betrag ist für Auszahlungen an Kommanditisten kalkuliert. Generell können Liquiditätsüberschüsse je nach Beschluss seitens der Kommanditisten zur Auszahlung oder für Sondertilgungen herangezogen werden, sofern dem keine Einwendungen seitens der finanzierenden Bank entgegenstehen.

zu 18. Abschreibung

Die Abschreibung ist linear über 20 Jahre ohne Restwert kalkuliert.

Die Gesellschaft erwägt, im Jahr der Anschaffung des jeweiligen Schiffes und ggf. in den Folgejahren

ERGEBNISPROGNOSE FÜR DEN ANLEGER ¹⁾		2008	2009	2010	2011
1	Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-6,00	-97,00		
2	Rückfluss in % vom nominellen Kommanditkapital	0,00	4,50	9,00	9,00
2.1	Davon Gewinnauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	Davon Kapitalrückzahlung	0,00	4,50	9,00	9,00
3	Steuererstattungen / Steuerzahlungen (-)	0,12	-0,92	-0,70	-1,23
4	Steuerliches Ergebnis	-0,28	3,64	3,12	4,45
5.1	Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuss vor Rückfluss des Jahres	-5,9	-103,8	-100,0	-92,2
5.2	Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuss nach Rückfluss des Jahres	-5,9	-99,3	-91,0	-83,2
6	Haftungsvolumen gem. § 172 Nr. 4 HGB zum Jahresende	97,00	0,00	0,00	0,00
7	Anteiliges Fremdkapital	133,1	176,1	165,0	153,9

1) Für einen Anleger in % vom nominellen Kommanditkapital bei 42% Spitzensteuerbelastung zzgl. Solidaritätszuschlag.

Keine KiSt, keine sog. „Reichensteuer“.

- Alle Werte gerundet -

- Steuerliche Angaben für deutsche Anleger

Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5, 6 EStG in Anspruch zu nehmen. Das setzt voraus, dass die Schiffe nur begrenzt in ausländischen Gewässern eingesetzt werden dürfen. Da aus heutiger Sicht nicht absehbar ist, ob am Stichtag die Voraussetzungen erfüllt werden, wurden Sonderabschreibungen konzeptionell nicht berücksichtigt. Siehe auch „Steuerliche Grundlagen“.

Zu 19. Steuerlicher Gewinn/ Verlust

Findet § 7g EStG Anwendung und werden Sonderabschreibungen in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten des jeweiligen Schiffes geltend gemacht und werden die Verluste nicht als ausgleichsfähig, sondern lediglich als verrechenbar nach § 15 b EStG von der Finanzverwaltung anerkannt, entstehen für die Anleger erstmals – nach Verrechnung der Verluste – im Jahre 2016 steuerpflichtige Ergebnisse.

6.3 Ergebnisprognose für den einzelnen Gesellschafter

Auf Basis der Rechnung für die Gesellschaften wird nachfolgend eine Prognose für den einzelnen Anleger erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen

Annahmen weitere vereinfachende Prämissen gesetzt, die natürlich im jeweiligen Einzelfall nicht immer zutreffen müssen. Folgende Prämissen liegen der Gesellschaftsprognose zugrunde:

Prämissen

- Vertragskonforme Einzahlung des Kommanditkapitals
- Besteuerung der Ergebnisse mit Spitzensteuersatz, konstant während des gesamten Prognosezeitraums gemäß aktuellem Steuersatz, keine „Reichensteuer“, keine Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% während des gesamten Prognosezeitraums
- Im Hinblick auf die Regelungen im § 15a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, dass der Anleger mit einer Hafteinlage von 10% des nominellen Beteiligungsbetrages im Handelsregister eingetragen ist.

Liquiditätsüberschuss mit und ohne Einkommensteueraspekte

Zwei Alternativen der Darstellung des prospektierten Erfolges sind die Angabe des erwarteten Gesamtüberschusses der Investition im Planungszeitraum mit oder ohne Berücksichtigung von Steuereffekten. Die Prognose

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	VERKAUF 2020	SUMME
										-103,00
9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	11,00	11,00	11,00	87,65	197,15
0,00	2,38	1,98	7,11	7,55	8,03	10,46	10,92	9,07	36,66	94,15
9,00	6,62	7,02	1,89	1,45	0,97	0,54	0,08	1,93	50,99	103,00
-1,41	-1,59	-0,90	-2,18	-2,34	-2,51	-3,40	-3,57	-15,29		-35,90
4,98	5,56	3,27	7,49	8,03	8,60	11,54	12,11	9,86	27,98	110,35
-84,6	-77,2	-69,1	-62,3	-55,6	-49,2	-43,6	-36,1	-40,4		
-75,6	-68,2	-60,1	-53,3	-46,6	-40,2	-32,6	-25,1	58,2		
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	
142,8	131,7	121,9	111,3	100,3	88,8	76,9	65,2	54,7	0,0	

wird bis Ende 2014 durch die vereinbarte Anfangsbeschäftigung bestimmt. Bezüglich der Anschlussperiode verweisen wir auf Seite 10f.

6.4 Sensitivitätsanalysen

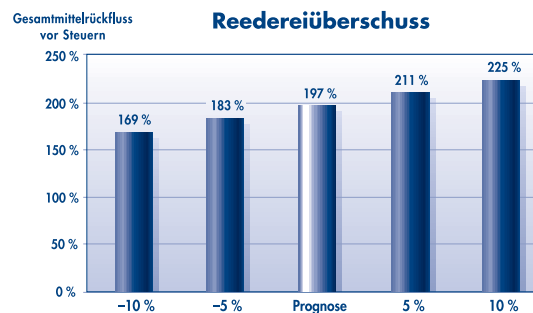
Abweichungen von der Prognose (Sensitivitätsanalysen)

Nachfolgend wird der Einfluss von Abweichungen einzelner Parameter auf das Prognoseergebnis dargestellt und untersucht, wie deren Variation die Ergebnisgröße Summe des Rückflusses (vor Steuern) beeinflusst. Die mögliche kumulative Variation mehrerer Parameter wird nicht untersucht.

Solange die Schiffe vom jetzigen Vertragspartner im Rahmen des bestehenden Beförderungsvertrages beschäftigt oder nach dessen Ablauf von diesem weiterbeschäftigt werden, kann dieser ein Ankaufsoptionsrecht ausüben. Der dabei zugrunde liegende Kaufpreis muss dem Anleger mindestens die Realisierung eines internen Zinsfußes (internal rate of return) von 8,5% vor Steuern ermöglichen. Dieser interne Zinsfuß wäre dann höher als derjenige, der sich im Rahmen der Prognoserechnung ergibt.

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss in Abhängigkeit vom erzielten Reedereiüberschuss verändert. Dieser ergibt sich als Saldo aus den Erlösen und den schiffsbezogenen Kosten. Eine Erlösveränderung könnte sich insbesondere nach Ablauf der fünf- bzw. sechsjährigen Anfangsbeschäftigung ergeben. Eine Veränderung der schiffsbezogenen Kosten könnte sich insbesondere dann einstellen, wenn der Manager seinen Verpflichtungen nicht nachkäme, ein anderer Managementvertrag abgeschlossen würde oder z.B. Versicherungs- oder Instandhaltungsaufwendungen von der Prognose abweichen. Wegen der Interdependenzen zwischen den abgeschlossenen Beförderungsverträgen und Managementverträgen ist eine partielle Betrachtung der Erlös- und Aufwandsseite nicht sinnvoll.

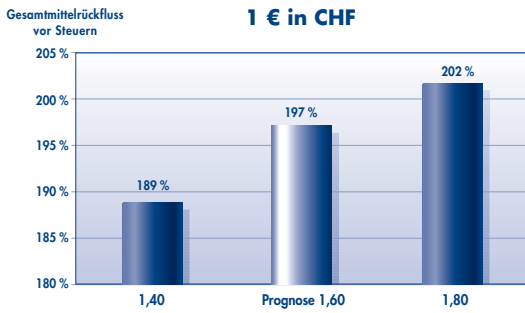
Da im Rahmen der Beförderungsverträge 30% der Einnahmen zur Überlassung der Schiffe in CHF erfolgen und die Fremdfinanzierung zu ca. 50% in CHF vorgesehen ist, wird dargestellt, wie eine Veränderung des CHF-Kurses den Gesamtmittelrückfluss in der Betriebs- und Veräußerungsphase der Schiffe, d.h. unter Einbeziehung der Veräußerungserlöse beeinflusst.



Gesamtmittelrückfluss vor Steuern in % vom nominellen Anlegerkapital in Abhängigkeit von der prozentualen Änderung des Reedereiüberschusses von der Prognose

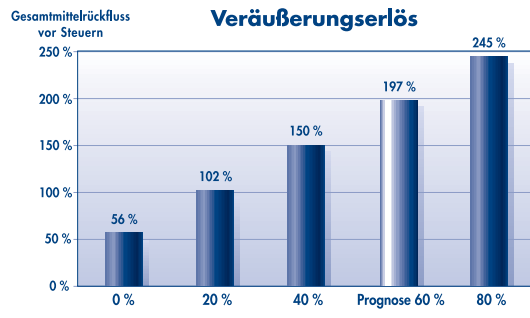
Als weitere Größe, die erheblichen Einfluss auf das abschließende Ergebnis der Beteiligung hat, werden nachfolgend die kalkulierten Veräußerungserlöse der Schiffe





Gesamtmittelrückfluss vor Steuern in % vom nominellen Anlegerkapital in Abhängigkeit vom Kurs des CHF zum €

variiert. Die angenommenen Verkaufspreise i.H.v. T€ 15.176 für beide Schiffe (60% der Anschaffungskosten) werden wie folgt variiert.



Gesamtmittelrückfluss vor Steuern in % vom nominellen Anlegerkapital in Abhängigkeit von den erzielbaren Veräußerungserlösen

Bei dieser Variation wird davon ausgegangen, dass das Ankaufsoptionsrecht durch den Beförderungsnehmer nicht ausgeübt wird.



7. Steuerliche Grundlagen

Die nachfolgende Darstellung der Grundlagen der steuerlichen Konzeption informiert über die steuerlichen Konsequenzen einer Beteiligung an den Kommanditgesellschaften MS „Rhein“ GmbH & Co. KG und MS „Main“ GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Emittenten“) im Rahmen des Beteiligungsangebots „Flussfahrt '08“. Die Ausführungen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen ergibt.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die ihre Beteiligungen an den Emittenten in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren und nicht im Betriebsvermögen eines Unternehmens bzw. einer Gesellschaft halten. Trotz der umfassenden Darstellung der steuerlichen Grundlagen wird jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

Zuteilung des Besteuerungsrechts

Es ist geplant, die Flussschiffe MS „Main“ und MS „Rhein“ sowohl in Deutschland als auch im europäischen Ausland einzusetzen. In welchem Umfang ein Einsatz in ausländischen Gewässern erfolgen wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Insoweit können die Emittenten auch im Ausland Einkünfte erzielen. Die Zuteilung des Besteuerungsrechts für die im jeweiligen Ausland erzielten Einkünfte ergibt sich aus dem zwischen Deutschland und dem jeweiligen Staat geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

In Hinblick darauf, dass noch nicht feststeht, in welchem Umfang und ggf. in welchen ausländischen Staaten die Schiffe tatsächlich eingesetzt werden, ist eine Einzelfallprüfung der Frage der Zuordnung des Besteuerungsrechts für die im Ausland erzielten Einkünfte nicht möglich. Das „OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen“ vom 15. Juli 2005 (OECD-MA

2005) bildet die Grundlage für viele von Deutschland geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Artikel 8 Absatz 2 OECD-MA 2005 sieht vor, dass Gewinne aus dem Betrieb von Binnenschiffen nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Schifffahrtsunternehmens befindet. Der Ort der Geschäftsleitung eines Unternehmens richtet sich nach dem Mittelpunkt seiner geschäftlichen Oberleitung. Die Geschäftsführung und Vertretung der Schifffahrtsgesellschaften obliegt der jeweiligen Komplementärin der Emittenten. Diese haben ihren Sitz im Inland, ihre Geschäftsführungsentscheidungen werden im Inland getroffen. Auch wenn ein Teil der operativen Tätigkeiten von einer in der Schweiz ansässigen Managementgesellschaft vorgenommen wird, liegt die Entscheidungshoheit bei der inländischen Geschäftsführung. Das Besteuerungsrecht steht somit bei Anwendung der Systematik des OECD-MA 2005 im Ergebnis der Bundesrepublik Deutschland zu.

Einkunftsart

Indem die Emittenten durch den Einsatz der Flussschiffe Beförderungsleistungen erbringen, nehmen sie selbständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil. Ihre jeweilige Geschäftstätigkeit stellt damit nach § 15 Absatz 1 S. 2 EStG einen Gewerbebetrieb dar. Die Anleger erzielen aus ihrer Beteiligung Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Gewinnerzielungsabsicht

Auf der Grundlage der in Kapitel 6.2 dargestellten Prognoserechnung können die Anleger bei planmäßigem Verlauf einen laufenden entnahmefähigen Gewinn bzw. ein ihre Einlage übersteigendes Auseinandersetzungsguthaben erwarten, so dass aus heutiger Sicht das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschaftsebene zu bejahen ist.

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung ist nach der Konzeption nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf die Besteuerung des einzelnen Anlegers infolge einer etwaigen individuellen Anteilsfinanzierung sollten mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Mitunternehmerschaft

Voraussetzung dafür, dass die Ergebnisse der jeweiligen Emittenten den Anlegern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugerechnet werden können, ist das Vorliegen einer Mitunternehmerschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Der jeweilige Gesellschaftsvertrag der Emittenten ist so ausgestaltet, dass die Anleger Mitunternehmerisiko tragen und Mitunternehmerinitiative ausüben können, wie es für die Begründung einer Mitunternehmerschaft erforderlich ist. Bei Gesellschaftsverträgen mit entsprechenden Regelungen der Gesellschafterrechte hat die Finanzverwaltung das Merkmal der Mitunternehmerschaft bejaht.

Die Rechtstellung der treuhänderisch beteiligten Anleger ist so ausgestaltet, dass sie weitgehend der Stellung der Kommanditisten entspricht. Darüber hinaus hat jeder Treugeber das Recht, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und dadurch unmittelbar Kommanditist der Gesellschaft zu werden. Daher sind auch alle Treugeber steuerlich als Mitunternehmer an der Gesellschaft und deren Ergebnissen beteiligt.

Steuerliche Ergebnisse in der Investitionsphase

In dem Jahr 2008 entstehen bei den Emittenten für die Anleger geringe negative steuerliche Ergebnisse in Höhe von rd. 0,3% des vorgesehenen Eigenkapitals ohne Agio. Diese beruhen im Wesentlichen auf zeitlich abgegrenzten Avalprovisionen. Im Übrigen wurden die Aufwendungen für Konzeption, Vertrieb, Rechts- und Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle etc. (vgl. Investitionsrechnung in Kapitel 6.1) unter Berücksichtigung des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 20. Oktober 2003 (BStBl. I 2003, Seite 546 ff., so genannter „Einheitlicher Fondserlass“) im Rahmen der Prognoserechnungen zusammen mit dem Kaufpreis des jeweiligen Schiffes steuerlich aktiviert und abgeschrieben.

Steuerliche Ergebnisse in der Betriebsphase

In der Betriebsphase erzielen die Emittenten Erträge aus der Durchführung von Kreuzfahrten und Erbringung von Hotel- und Cateringleistungen. Diesen Erträgen stehen Aufwendungen für Leistungen nach dem Management- und Bewirtschaftungsvertrag, Schiffsbetriebs- und Finanzie-

rungskosten sowie die Abschreibungen der Schiffe und der aktivierten Investitionskosten gegenüber.

Die Abschreibung der Schiffe erfolgt in der Prognoserechnung linear nach § 7 Abs. 1 EStG. Die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung enthalten keine Hinweise zu der Nutzungsdauer von Flusskreuzfahrtschiffen. Die im Rahmen der Abschreibungen der Schiffe ange-setzte Nutzungsdauer von 20 Jahren wurde unter Berücksichtigung des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 15.06.1999 (BStBl. I 1999, Seite 543ff.) sowie der derzeit erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung des Betriebskonzeptes der Gesellschaft ermittelt. Obwohl eine verbindliche Definition des Begriffs „Betriebskonzept“ bisher nicht vorliegt, kann aus der Vorgehensweise der Finanzverwaltung im Rahmen laufender Veranlagungsverfahren bei vergleichbaren Emittenten abgeleitet werden, dass die im Verkaufsprospekt ausgewiesene Betriebsdauer eines Schiffes ein maßgeblicher Bestandteil des Betriebskonzeptes der Gesellschaft und damit der Ausgangspunkt für die anzusetzende Nutzungsdauer sein soll. Der prognostizierte Veräußerungserlös der Schiffe in Höhe von rd. 60% der jeweiligen Anschaffungskosten wurde bei der Bestimmung der Nutzungsdauer insoweit berücksichtigt, als die Nutzungsdauer der Schiffe auf 20 Jahre verlängert wurde.

Die an Bord der Flussschiffe befindlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände weisen verschiedene, von der Nutzungsdauer der Schiffe abweichende Nutzungsdauern auf und sind daher über kürzere Zeiträume abzuschreiben. In der Ergebnisprognose wurden sämtliche Einrichtungen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Anschaffungskosten des jeweiligen Schiffes abgeschrieben.

Die jährlichen steuerlichen Ergebnisse – einschließlich etwaiger Gewinne aus der Veräußerung der Schiffe – bilden beim Anleger die Grundlage für die Besteuerung.

Mitreise von Anlegern

Sofern Anleger auf den Schiffen der Gesellschaften mitreisen und Preisnachlässe erhalten, die über den

allgemeinen Rahmen hinausgehen, ist der geldwerte Vorteil als Sonderbetriebseinnahme bei dem jeweiligen Anleger zu erfassen. Der geldwerte Vorteil erhöht damit das steuerliche Ergebnis und unterliegt bei dem jeweiligen Anleger der Besteuerung.

Begrenzter Abzug von Zinsaufwendungen („Zinsschranke“)

Ab 2008 wurde mit § 4h EStG die so genannte Zinsschranke eingeführt. Danach dürfen Zinsaufwendungen nur dann als Betriebsausgaben zum Abzug gebracht werden, wenn sie die Zinserträge zzgl. 30% des EBITDA oder aber insgesamt € 1 Mio. nicht übersteigen. Da der Zinsaufwand der Emittenten planmäßig jeweils € 1 Mio. nicht übersteigen wird, kommt die Zinsabzugsbeschränkung nicht zur Anwendung.

Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG

Die Gesellschaft erwägt, im Jahr der Anschaffung des jeweiligen Schiffes und ggf. in den Folgejahren Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5, 6 EStG in Anspruch zu nehmen. Danach können bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Geschäftsjahren Sonderabschreibungen von bis zu insgesamt 20% der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen setzt voraus, dass zum Schluss des Jahres, das der Anschaffung vorangeht, bestimmte Größenmerkmale nicht überschritten werden und das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung und im folgenden Wirtschaftsjahr in der inländischen Betriebsstätte genutzt wird. Das setzt voraus, dass die Schiffe in den Jahren 2009 und 2010 nur begrenzt in ausländischen Gewässern eingesetzt werden dürfen. Da aus heutiger Sicht nicht absehbar ist, ob am Stichtag die Voraussetzungen erfüllt werden, wurden Sonderabschreibungen konzeptionell nicht berücksichtigt.

Sofern die Emittenten die Voraussetzungen des § 7g EStG erfüllen und Sonderabschreibungen auf die Schiffe in Höhe von 20% ihrer Anschaffungskosten vornehmen, vermindern sich die steuerlichen Ergebnisse aus dem Betrieb der Schiffe um rund 24% des Kommanditkapitals ohne Agio, während sich die Veräußerungsgewinne bei Verkauf der Schiffe um rund 24% erhöhen.

Begrenzungen des Verlustausgleichs

Nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 b) EStG dürfen negative Einkünfte aus der entgeltlichen Überlassung nicht ausgerüsteter Schiffe („Bare-Boat-Charter“) nur mit positiven Einkünften derselben Art ausgeglichen werden. Da die Emittenten für den Reiseveranstalter Beförderungsleistungen mit ausgerüsteten Schiffen erbringen, sind ihre Einkünfte nicht von § 2a EStG umfasst.

Gemäß § 15b EStG dürfen die aufgrund eines vorgefertigten Konzeptes anfänglich entstehenden Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkünften ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden, sofern die prognostizierten Verluste 10% des nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen. Ein Steuerstundungsmodell in diesem Sinne liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Nach der Vorschrift können solche Verluste nur mit späteren, positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle ausgeglichen werden. Die planmäßigen Verluste der Emittenten in der Anfangsphase sind jedoch keine Verluste im Sinne des § 15b EStG, da das Verhältnis der prognostizierten Verluste in der Anfangsphase zu dem nach dem Konzept aufzubringenden Kapital weniger als 10% beträgt. Daher können die Verluste aus der Beteiligung in voller Höhe mit den übrigen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden.

Nach § 15a Abs. 1 EStG können Verluste nur insoweit mit den sonstigen positiven Einkünften ausgeglichen werden, wie das steuerliche Kapitalkonto des Kommanditisten positiv ist. Verluste, die zu einem negativen Kapitalkonto führen, können zeitlich unbegrenzt vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden. Nach der Prognoserechnung ergeben sich keine negativen Kapitalkonten, so dass bei prospektgemäßem Verlauf § 15a Abs. 1 EStG nicht zur Anwendung kommt.

Sollten abweichend von der Konzeption steuerliche Verluste größeren Umfangs entstehen, gilt für den Abzug von Verlusten, die im Jahr ihrer Entstehung beim Anleger nicht ausgeglichen werden können, die so genannte „Mindestbesteuerung“, § 10d Absatz 2 EStG. Nicht ausgeglichene Verluste dürfen danach in den folgenden Veranlagungszeiträumen unabhängig von der Einkunfts-

art bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von € 1 Mio. (beziehungsweise € 2 Mio. bei zusammen veranlagten Eheleuten) unbeschränkt und darüber hinaus lediglich auf 60% des die € 1 Mio. (beziehungsweise € 2 Mio. bei zusammen veranlagten Ehegatten) übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden.

Thesaurierungsbegünstigung für nicht entnommene Gewinne

Werden die Gewinne der Emittenten abweichend von der steuerlichen Konzeption nicht ausgezahlt, können sie auf Antrag einer sogenannten Thesaurierungsbegünstigung unterworfen werden. Nicht aus dem Betriebsvermögen entnommene Gewinne können dann statt mit dem individuellen Einkommensteuersatz mit einem besonderen Steuersatz in Höhe von 28,25% zzgl. Solidaritätszuschlag versteuert werden. In dem Zeitpunkt ihrer endgültigen Entnahme tritt zu der Thesaurierungsbelastung eine Belastung mit einem Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag auf die entnommenen Gewinne hinzu. Die Vergünstigung ist betriebs- und personenbezogen ausgestaltet, so dass die Voraussetzungen für jeden Anleger gesondert zu prüfen sind.

Steuerliche Behandlung von Auszahlungen an die Anleger

Bei den von den Emittenten geplanten Barauszahlungen handelt es sich um steuerlich unbeachtliche Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen. Sofern durch die Barauszahlungen jedoch – abweichend vom Konzept – negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, führt § 15a Abs. 3 EStG zu einer Versteuerung der Barauszahlungen. Nach der Konzeption entstehen bei den Anlegern jedoch keine negativen Kapitalkonten, so dass § 15a Abs. 3 EStG nicht zur Anwendung kommt.

Steuerliche Ergebnisse bei Anteilsveräußerung und Liquidation

Erhält ein Anleger bei Veräußerung seiner gesamten Anteile an den Emittenten oder im Rahmen der Liquidation einer Beteiligungsgesellschaft einen sein steuerliches Kapitalkonto übersteigenden Betrag, erzielt er einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 Absatz 1 Nr. 1 EStG. Der Veräußerungsgewinn entspricht der Differenz zwischen dem anteiligen Veräußerungspreis und dem Saldo des steuerlichen Kapitalkontos des Anlegers. Besteht im Zeitpunkt der Veräußerung ein

negatives Kapitalkonto, so erhöht sich der durch die Veräußerung erzielte Gewinn entsprechend.

Auf den Veräußerungsgewinn ist gemäß § 34 Abs. 1 EStG die so genannte „Fünftelregelung“ anzuwenden. Danach wird der Veräußerungsgewinn nicht mit dem vollen Steuersatz, sondern progressionsabgeschwächt im Jahr des Zuflusses besteuert, ohne dass hierfür ein Antrag erforderlich ist.

Für die Besteuerung des Veräußerungsgewinns kommen außerdem der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG und die Tarifbegünstigung nach § 34 Abs. 3 EStG einmalig im Leben eines Anlegers in Betracht. Der Freibetrag in Höhe von maximal € 45.000 und die Tarifbegünstigung kommen auf Antrag zur Anwendung, wenn der betreffende Anleger das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig ist. Der Freibetrag schmilzt ab einem Veräußerungsgewinn über € 136.000 ab. Nach der Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 3 EStG kann der Anleger für einen Veräußerungsgewinn bis maximal € 5 Mio. einen Steuersatz in Höhe von 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens jedoch 15%, ansetzen. Es wird empfohlen, entsprechende Fragestellungen mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

Soweit ein begünstigt besteuertes, konzeptionsgemäß aber nicht vorgesehener thesaurierter Gewinn i.S.d. § 34a Abs. 1 EStG für einen Anleger festgestellt wurde, führt die Veräußerung der Beteiligung sowie die Betriebsaufgabe im Rahmen der Liquidation zu einer Nachversteuerung des thesaurierten Betrages mit einem Steuersatz in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (§ 34a Abs. 6 Nr. 1 EStG).

Verfahrensrechtliche Aspekte

Die steuerlichen Ergebnisse der Emittenten werden von dem für die Emittenten zuständigen Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert festgestellt. Die Ergebnisse werden den jeweiligen Wohnsitzfinanzämtern der Anleger amtsintern mitgeteilt. Diese Mitteilungen enthalten auch die für die individuelle Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer erforderlichen Angaben (siehe unter „Gewerbesteuer“). Die einheitliche und gesonderte Feststellung umfasst auch etwaige Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben der Anleger im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

Einnahmen, die ein Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung erzielt (z.B. Beiratsvergütungen), müssen über die Gesellschaft erklärt werden und unterliegen bei dem betreffenden Anleger der Besteuerung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Aufwendungen, die einem Anleger im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft im Laufe eines Geschäftsjahrs entstanden sind (z.B. Reisekosten, Finanzierungskosten, Beratungskosten), können ebenfalls ausschließlich über die Emittenten im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung steuerlich geltend gemacht werden.

Die Anleger müssen diese Aufwendungen bis zum 31. März des Folgejahres den Emittenten mitteilen. Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung, ist eine Berücksichtigung bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung nicht mehr gewährleistet. Die Emittenten werden jährlich entsprechende Formulare versenden, die im Bedarfsfall vom Anleger ausgefüllt zurückzusenden sind.

Einkommensteuertarif

Die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung unterliegen bei dem Anleger der Einkommensteuer, deren Höhe sich nach dem progressiven Tarif richtet und letztendlich von der individuellen steuerlichen Situation eines jeden Anlegers abhängig ist. Der in der Ergebnisprognose kalkulierte Spitzensteuersatz von 42% berücksichtigt nicht die sog. „Reichensteuer“.

Solidaritätszuschlag

Zusätzlich zur Einkommensteuer wird bei jedem Anleger ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% bezogen auf seine festgesetzte Einkommensteuer erhoben. Die Konzeption der Beteiligung geht davon aus, dass während der gesamten Dauer der Beteiligung ein Solidaritätszuschlag von 5,5% auf die festgesetzte Einkommensteuer erhoben wird.

Kirchensteuer

Bei kirchensteuerpflichtigen Anlegern wird eine Kirchensteuer erhoben, deren Höhe sich nach den Landeskirchensteuergesetzen richtet und je nach Bundesland 8% oder 9% der Einkommensteuer beträgt. Ggf. sind je nach Bundesland unterschiedliche Kappungsgrenzen zu berücksichtigen. Gezahlte Kirchensteuer ist bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens als Sonderausgabe abzuziehen. Bei der Ermittlung der steuerlichen Belastung wurde im Rahmen der Ergebnisprognose für

den Anleger eine etwaige Kirchensteuer nicht berücksichtigt.

Gewerbsteuer

Die Emittenten unterliegen als Gewerbebetriebe der Gewerbsteuer. Bemessungsgrundlage der Gewerbsteuer ist der auf der Grundlage der einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn, erhöht bzw. vermindert um die Hinzurechnungen und Kürzungen nach den §§ 8, 9 GewStG. Der Abzug der Gewerbsteuer als Betriebsausgabe im Rahmen der Ermittlung der gewerbesteuerlichen und der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage ist nicht zulässig.

Die an die Gesellschafter auf schuldrechtlicher Grundlage zu zahlenden Vergütungen abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen sind als Sonderbetriebseinnahmen dem Gewinn der Gesellschaft hinzuzurechnen und unterliegen daher ebenfalls der Gewerbsteuer. Im Rahmen der Konzeption wurde davon ausgegangen, dass die Leistungen der Gründungsgesellschafter in der Investitionsphase vor Übernahme der Schiffe, also zu einem Zeitpunkt erbracht werden, zu dem eine Gewerbsteuerpflicht der Gesellschaft noch nicht bestand.

Nach der steuerlichen Konzeption entstehen bei den Emittenten keine gewerbesteuerlichen Verluste. Sollte gleichwohl bei abweichendem, wirtschaftlichen Verlauf der Emittenten ein gewerbesteuerlicher Verlustvortrag entstehen, wird dieser in künftige Erhebungszeiträume vorge tragen und kann pro Jahr bis zu € 1 Mio. unbeschränkt und darüber hinaus lediglich mit 60% der Gewinne ausgeglichen werden.

Sofern ein Anleger seine Beteiligung veräußert oder verschenkt, geht bei der Gesellschaft ein etwaiger, anteilig auf den Anleger entfallender gewerbesteuerlicher Verlustvortrag verloren. Dadurch kann sich für die Gesellschaft eine Erhöhung der gewerbesteuerlichen Belastung ergeben. Eine Erhöhung der gewerbesteuerlichen Belastung ergibt sich zusätzlich auch dann, wenn eine Personen- oder Kapitalgesellschaft an der Schiffahrtsgesellschaft beteiligt ist und ihre Beteiligung veräußert.

Die bei den Emittenten entstehende Gewerbsteuer wird nach § 35 EStG auf die Einkommensteuer der Anleger quotaal angerechnet. Insoweit vermindert sich die

Einkommensteuerlast der Anleger, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Der Anrechnungsbetrag entspricht dem 3,8-fachen des für Anrechnungszwecke gesondert und einheitlich festzustellenden anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags, wobei sich der Anteil eines Anlegers am Gewinn der Emittenten nach dem allgemeinen Ergebnisverteilungsschlüssel richtet. Der Betrag der Steuerermäßigung ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer begrenzt und setzt eine entsprechende Einkommensteuerbelastung auf gewerbliche Einkünfte beim Anleger voraus.

Umsatzsteuer

Die Emittenten sind Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG. Die von den Beteiligungsgesellschaften ausgeführten Ausgangsumsätze sind umsatzsteuerpflichtig, soweit sie nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. Die Umsatzsteuer aus Vergütungen für an das Unternehmen der Emittenten erbrachte Eingangsleistungen, einschließlich der Umsatzsteuer auf die Anschaffung des jeweiligen Schiffs und der Baunebenkosten, können als Vorsteuer geltend gemacht werden. Der Umsatzsteuerregelsatz beträgt 19%.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH vom 19. September 1996 – R 129/03, BStBl. II 1997, Seite 164ff.) ist für den Betrieb von Schiffen umsatzsteuerlich zwischen Beförderungsleistungen und der Vermietung eines Beförderungsmittels zu unterscheiden. Ein Beförderungsvertrag liegt vor, wenn die Beförderung von Personen auf dem betreffenden Schiff zu einer bestimmten Zeit und auf einer bestimmten Strecke anhand eines vereinbarten Fahrplans geschuldet und die Verpflichtung zur vertragsmäßigen, insbesondere rechtzeitigen Beförderung übernommen wird (Abschn. 33a Absatz 4 Satz 1 UStR). Bei den von den Emittenten erbrachten Leistungen handelt es sich um Beförderungsleistungen, da die Festlegung der Reiseroute in dem Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Charterer besonders geregelt ist. Soweit die Flusskreuzfahrtschiffe im Ausland eingesetzt werden, unterliegen die nicht im Inland erbrachten Beförderungsleistungen in dem jeweiligen Einsatzstaat der Umsatzbesteuerung. Die Unterbringungs- und Cateringleistungen stellen Nebenleistungen zu den Beförderungsleistungen dar und sind umsatzsteuerlich wie die Beförderungsleistungen zu behandeln.

Mit Urteil vom 01.07.2004 (Aktenzeichen V R 32/00, BStBl. II 2004, Seiten 1022ff.) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Gründungs- und Anlaufkosten einer Gesellschaft mit der künftigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft zusammenhängen und die damit verbundenen Vorsteuern abzugsfähig sind. Auf der Grundlage dieses Urteils wurden die entsprechenden Aufwendungen im Rahmen der Ergebnisprognose netto kalkuliert. Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die im Interesse der Anleger erfolgen, können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Es handelt sich bei diesen Kosten z.B. um einen Teil der Treuhandgebühren. Die nicht abzugsfähigen Beträge wurden in geschätzter Höhe in der Ergebnisprognose als erhöhter Aufwand berücksichtigt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen der Emittenten unterliegt in Deutschland der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Mit Beschluss vom 7. November 2006 hat das Bundesverfassungsgericht das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt, gleichzeitig aber entschieden, dass das Gesetz bis zu einer Neuregelung – längstens bis 31. Dezember 2008 – weiter anzuwenden ist.

Nach der gegenwärtigen Planung des Gesetzgebers soll eine Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes im Sommer 2008 verabschiedet werden, ein entsprechender, derzeit noch intensiv diskutierter Gesetzesentwurf liegt vor. Damit ist zu erwarten, dass die heutige Rechtslage nicht mehr auf die Anleger dieses Beteiligungsangebotes Anwendung finden wird. Unabhängig davon werden sich alte und voraussichtlich neue Rechtslage bei der Bewertung des Vermögens und bei der Gewährung von Abschlägen darauf nur unwesentlich voneinander unterscheiden, wenn ein Anleger – wie bei diesem Beteiligungsangebot zunächst vorgesehen – seine Beteiligung nicht direkt, sondern treugeberisch über die Treuhandgesellschaft hält. Nach alter wie voraussichtlich neuer Rechtslage richtet sich die Bewertung der Beteiligung in diesem Fall – ohne Abschläge – nach dem tatsächlichen, dem sogenannten gemeinen Wert. Der gemeine Wert orientiert sich an den Verkehrswerten.

Ist der Anleger zu einem späteren Zeitpunkt im Handelsregister eingetragen und hält er insoweit seine Beteiligung direkt, sieht der aktuelle Gesetzesentwurf im Vergleich zur heutigen Rechtslage unter anderem erhebliche Änderungen bei der Bewertung des Betriebsvermögens vor. Die Bewertung knüpft auch hier an den gemeinen Wert der Beteiligung an, der aus Verkäufen abgeleitet werden soll. 15% dieses Wertes sollen sofort der Besteuerung unterworfen werden. Auf die verbleibenden 85% wird zunächst ein Bewertungsabschlag in voller Höhe vorgenommen, der allerdings unter dem Vorbehalt steht, dass zehn Jahre nach dem Erwerb die jährliche Lohnsumme ununterbrochen mindestens 70% der Durchschnittslohnsumme der letzten fünf Jahre beträgt. Außerdem steht er unter dem Vorbehalt einer Behaltensregelung; danach soll die Verschonungsregelung rückwirkend wegfallen, wenn das übertragene Betriebsvermögen innerhalb von

15 Jahren veräußert oder aufgegeben wird. Schließlich dürfen auch 15 Jahre lang die Entnahmen nur aus dem Gewinn der jeweiligen Gesellschaft erfolgen; lediglich € 150.000 können in diesem Zeitraum unschädlich entnommen werden, ohne dass dieser Betrag durch einen Gewinn der Gesellschaft gedeckt sein muss. Im Ergebnis dürfte damit die Verschonungsregelung nur in wenigen Fällen zur Anwendung kommen, so dass künftig in der Regel der gemeine Wert der Beteiligung – ohne Abschläge – in seiner vollen Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zu unterwerfen ist.

Im Hinblick auf die schwebenden Diskussionen können sich allerdings noch grundlegende Änderungen im Gesetzesentwurf ergeben, so dass jedem Anleger zu gegebenem Zeitpunkt empfohlen wird, die individuellen Auswirkungen erbschaft- oder schenkungsteuerli-



cher Vorgänge mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

Ergänzende Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um das erste Beteiligungsangebot der Anbieterin, das auf der hier beschriebenen steuerlichen Konzeption basiert. Erfahrungswerte hinsichtlich der Handhabung dieser Konzeption durch die Finanzverwaltung liegen daher noch nicht vor.

Bei der Ausarbeitung der steuerlichen Grundlagen haben sich die Gesellschaften von einer Steuerberatungsgesellschaft beraten lassen. Grundlage des jeweiligen Beratungsverhältnisses bilden vertragliche Vereinbarungen, nach denen die Steuerberatungsgesellschaft ihre Haftung für fahrlässig verursachte Schäden auf

bis zu insgesamt €4,0 Mio. beschränkt hat. Eine gutachterliche Stellungnahme zu den steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebotes kann nach Unterzeichnung einer gesonderten Erklärung von der Steuerberatungsgesellschaft angefordert werden. Eine zusätzliche Haftung wird von der Steuerberatungsgesellschaft damit nicht übernommen.

Hinweise zu den steuerlichen Risiken des Beteiligungsangebots sind im Kapitel 2.3 abgedruckt.

Der Anbieter übernimmt nicht die Zahlung von Steuern der Vermögensanlage.



8. Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)

Kapital der Emittenten

Höhe des gezeichneten Kapitals

Das Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospekterstellung insgesamt € 30.000 (d.h. pro Gesellschaft € 15.000). Die Erhöhung des Kommanditkapitals um insgesamt € 10.000.000 (d.h. pro Gesellschaft € 5.000.000) zzgl. ggf. max. insgesamt € 200.000 (d.h. pro Gesellschaft € 100.000) durch Beitritt der Anleger ist vorgesehen.

Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist

Kommanditbeteiligungen

Hauptmerkmale der Anteile

Die Anleger beteiligen sich zunächst mittelbar als Treugeber über den Treuhänder an den jeweiligen Gesellschaften, wobei ein Anleger das Recht hat, sich auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn gehaltenen Kommanditeinlage unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Wesentlicher Geschäftsgegenstand der Emittenten ist der Erwerb und der Betrieb des Flussschiffes MS „Rhein“ bzw. MS „Main“ und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Weitere Einzelheiten zu der Gesellschaft, dem Geschäftsgegenstand, dem Gesellschaftskapital, der treuhänderischen Beteiligung und den Rechten der Anleger sind in diesem Kapitel zusammengefasst. Der Anleger hat die in der Beitrittserklärung übernommene Pflichteinlage in voller Höhe zu leisten. Eine darüber hinausgehende Nachschusspflicht ist auf Grundlage der Gesellschaftsverträge nicht vorgesehen. Im Gegenzug stehen dem Anleger verschiedene Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte in der jeweiligen Gesellschaft, wie die Teilhabe an dem wirtschaftlichen Erfolg bzw. der Wertentwicklung der jeweiligen Gesellschaft, das Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Auskunfts- und Stimmrecht sowie verschiedene Informations- und Kontrollrechte zu. Die Einzelheiten der jeweiligen Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte ergeben sich aus den Gesellschaftsverträgen und den Angaben in diesem Prospekt.

Für die Anteile der Gründungsgesellschafter und der Anleger gelten grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten mit folgenden Ausnahmen:

- Gemäß § 3 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages ist der Treuhänder berechtigt, seine Beteiligung durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen.
- Die jeweilige persönlich haftende Gesellschafterin ist gemäß § 5 Abs. 1 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages ermächtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, der mit der Einzahlung seiner fälligen Einlage in Verzug geraten ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nach § 5 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages außerdem ermächtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser mit der fälligen Einlageverpflichtung in der anderen Gesellschaft in Verzug geraten ist.
- Die jeweilige persönlich haftende Gesellschafterin hat gemäß § 15 Abs. 1 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages das Recht, ein Beiratsmitglied zu benennen. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung dieses Beiratsmitgliedes durch die persönlich haftende Gesellschafterin nur aus wichtigem Grund widersprechen.
- Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaften für das Jahr 2008 von jeder der Gesellschaften gemäß § 17 Ziffer 2 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages eine Vergütung für die Errichtung der Treuhandenschaft in Höhe von 0,75% des nominalen Kommanditkapitals gemäß § 3 Ziffer 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Ab dem Jahr 2009 bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die jeweilige Gesellschaft liquidiert wird, erhält der Treuhänder pro Gesellschaft eine jährliche Vergütung

in Höhe von 0,5% des gemäß § 3 Ziffer 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages aufzubringenden Anlegerkapitals zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird jeweils am 31.12. fällig und erhöht sich nach Ablauf von jeweils drei Geschäftsjahren nach Maßgabe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Bei Veräußerung des Schiffes einer Gesellschaft erhält der Treuhänder eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten in Höhe von 1% des Nettoveräußerungserlöses zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Entsprechendes gilt im Falle des Totalverlustes des Schiffes bzw. bei Abandon der Versicherung.

- Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG erhält gemäß § 17 Ziffer 3 und 4 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages folgende Vergütungen:
 - für die Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung, die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten, Marketing, Werbung sowie die Finanzierungsvermittlung erhält sie eine Vergütung in Höhe von T€ 1.501; die näheren Details ergeben sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2), Position 2.1 bis 2.5. Bei einer weiteren Erhöhung des Kommanditkapitals gemäß § 3 Ziffer 3 Abs. 2 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages erhält die Hamburgische Seehandlung einen zusätzlichen Betrag von 12% zuzüglich 3% Agio auf diesen Betrag pro Gesellschaft;
 - für die Gewährung eines Vorfinanzierungsdarlehens an die jeweilige Gesellschaft in Höhe von € 515.000,00 von jeder der Gesellschaften eine Verzinsung von 1% über dem Dreimonatseuribor; das Darlehen nebst Zinsen ist spätestens bei Schiffsablieferung zurückzuzahlen;
 - als Platzierungsgarant für die damit verbundenen Tätigkeiten von jeder der Gesellschaften eine Vergütung in Höhe von T€ 100, die in einem besonderen Vertrag festgelegt wurde und sich aus Position 2.7 der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2) ergibt.
 - für die Mitwirkung bei der Veräußerung des Schiffes einen Betrag in Höhe von 5% des Nettoveräußerungserlöses pro Gesellschaft; entspre-

chendes gilt im Falle des Totalverlustes des Schiffes bzw. bei Abandon der Versicherung;

- vom Cash-flow der jeweiligen Gesellschaft aus dem laufenden Schiffsbetrieb eine Vergütung von 5% vor Tilgungsleistungen.
- Die Übertragung einer Beteiligung an einer der Gesellschaften bedarf der jeweiligen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die ihre Zustimmung aus wichtigem Grund versagen kann. Daneben steht der persönlich haftenden Gesellschafterin für jeden Veräußerungsfall ein Vorkaufsrecht zu, welches diese für sich selbst oder für einen von ihr benannten Dritten ausüben kann (außer bei Ehegatten und Abkömmlingen).
- Für den Fall des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.
- Für den Fall des Ausscheidens eines Anlegers ist der Treuhänder berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehen neuer Treuhandvereinbarungen aufrechtzuerhalten.

Ausstehende Einlagen auf das Kapital

Zum Zeitpunkt der Prospektierung sind die Beteiligungen eingezahlt.

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittenten haben bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen ausgegeben.

Gründungsgesellschafter

Mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit der MS „Rhein“ am 01.06.2005 (damaliger Name: Erste „Sanssouci“ Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG) waren Gesellschafter die persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“ mbH, Hamburg, ohne Kapitalbeteiligung, sowie als Kommanditistin die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteili-

gungen mbH & Co. KG, Hamburg, mit € 10.000, die eingezahlt sind. Mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit der MS „Main“ am 8.11.2004 (damaliger Name: Drittes „Altes Europa“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG) waren Gesellschafter die persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltungsgesellschaft MS „Main“ mbH, Hamburg, ohne Kapitalbeteiligung sowie als Kommanditistin die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, mit € 10.000, die eingezahlt sind. Gemäß Gesellschaftsvertrag stellt sich die Gesellschafterstruktur in beiden Gesellschaften nunmehr wie folgt dar: Neben den genannten Gesellschaftern ist mit einer Kommanditbeteiligung von jeweils € 5.000 (eingezahlt) die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, eine Schwestergesellschaft der HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG, Gründungsgesellschafter.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art stehen den Gründungsgesellschaftern außerhalb der Gesellschaftsverträge nicht zu.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist gemäß Geschäftsbesorgungsverträgen zwischen ihr und den Emittenten mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragt worden. Zudem hat sie den Gesellschaften Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von insgesamt T€ 1.030 zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die von den Emittenten mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen beauftragt sind, die den Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Geschäftstätigkeit der Emittenten

Die Gesellschaften MS „Main“ GmbH & Co. KG und MS „Rhein“ GmbH & Co. KG erwerben und betreiben die Flussschiffe MS „Main“ und MS „Rhein“ und betreiben alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine weiteren wichtigen laufenden Investitionen.

Es bestehen keine Abhängigkeiten der Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittenten sind mit Ausnahme derjenigen Verträge, deren ordnungsgemäße Erfüllung für den Erwerb und Betrieb der Schiffe erforderlich ist (Bauverträge, Beförderungsverträge, Managementverträge und Finanzierungsverträge). Zum Ausmaß der Abhängigkeiten vergleiche die Risiken aus diesen Verträgen auf den Seiten 10 bis 13. Es liegen derzeit keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, welche einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittenten haben könnten, vor. Die Tätigkeit der Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittenten

Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden nachfolgend die Jahresabschlüsse der Emittenten zum 31. Dezember 2007 sowie deren Lageberichte abgedruckt. Die Abschlüsse wurden unter Beachtung der §§ 264 bis 289 HGB aufgestellt. Zwischenübersichten wurden seitdem nicht veröffentlicht.

Die Jahresabschlüsse wurden gem. den gesetzlichen Vorschriften von der D&H Norddeutsche Prüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kreuzerstraße 10, 20095 Hamburg geprüft.

Seit dem Stichtag der Jahresabschlüsse wurde der jeweilige Kommanditanteil der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG bei den Emittenten von € 25.000 auf € 10.000 herabgesetzt. Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH ist mit Kommanditeilen von jeweils € 5.000 in die Emittenten eingetreten. Ferner hat die MS „Main“ GmbH & Co. KG ihre zweite Baufinanzierungsrate zwischenzeitlich geleistet. Darüber hinaus sind seit dem Stichtag der Jahresabschlüsse keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.

D&H

**MS "Main"
GmbH & Co. KG
Hamburg**

**Jahresabschluss und Lagebericht
zum
31. Dezember 2007**

- Testatsexemplar -

D&H**BESTÄTIGUNGSVERMERK**

An die MS "Main" GmbH & Co. KG, Hamburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MS "Main" GmbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 9. Mai 2008

D&H Norddeutsche Prüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dierk Hanfland
Wirtschaftsprüfer


Martina Heinsen
Wirtschaftsprüferin



	31.12.2006 EUR	31.12.2006 TEUR	EUR	EUR	31.12.2006 TEUR
AKTIVA					
A. AUSSTEHENDE PFLICHTEINLAGEN AUF DAS KOMMANDITKAPITAL	25.000,00	25			
B. ANLAGEVERMÖGEN					
Sachanlagen					
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.378.800,57</u>	<u>0</u>			
C. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Sonstige Vermögensgegenstände	23.589,07	0			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.845,44	0			
D. Nicht durch Vermögensanlagen der Kommanditistin gedeckter Verlustanteil	23.803,15	0	<u>1.195.657,44</u>		0
			<u>254.380,79</u>		1
			<u>1.450.038,23</u>		1
				<u>1.455.038,23</u>	25
PASSIVA					
A. EIGENKAPITAL					
Kapitalanteile					
1. Komplementäranlage	0,00	0			
2. Kommanditeinlagen	0,00	25			
Verlustanteil	<u>0,00</u>	<u>-1</u>			
	<u>0,00</u>	<u>24</u>			
B. RÜCKSTELLUNGEN					
Sonstige Rückstellungen			5.000,00		0
C. VERBINDLICHKEITEN					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern					1
			<u>1.450.038,23</u>		1
				<u>1.455.038,23</u>	25

MS "Main" GmbH & Co. KG, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2007

	EUR	2006 TEUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	19.417,75	1
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>28.722,95</u>	<u>0</u>
3. Jahresfehlbetrag	48.140,70	1
4. Belastung auf Kapitalkonten	<u>48.140,70</u>	<u>0</u>
5. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	<u>0,00</u>	<u>-1</u>

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Ausstehende Einlagen

Als Ausstehende Einlagen wurde der noch nicht eingeforderte Kapitalanteil in Höhe von EUR 25.000,- der Kommanditistin ausgewiesen.

2. Anlagevermögen

In den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind neben der 1. Baupreisrate i.H.v. EUR 1.176.200,- auch Anschaffungsnebenkosten i.H.v. EUR 202.600,57 enthalten.

3. Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

4. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeiten und Besicherungen der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel dargestellt, der dem Anhang beigefügt ist.

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Gesellschaftsorgane

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Main“ mbH, Hamburg, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,-. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HR B 91957 eingetragen und hat keine Kapitaleinlage zu leisten.

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft MS „Main“ mbH war am Bilanzstichtag Herr Helge Janßen, Geschäftsführer, Hamburg. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 02.04.2008 wurde Herr Helge Grammerstorf zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Hamburg, im Mai 2008

Helge Janßen
Geschäftsführer

Helge Grammerstorf
Geschäftsführer

MS „MAIN“ GMBH & CO. KG
HAMBURG

ANHANG ZUM 31. DEZEMBER 2007

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Anhang zum 31. Dezember 2007 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 264 ff., 284 ff. HGB aufgestellt. Von den Erleichterungen für kleine Gesellschaften gemäß § 288 i.V.m. § 267 Abs. 1 und § 264a HGB wurde Gebrauch gemacht.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Entgegen der Darstellung in der Vorjahresbilanz, wurden die Jahresfehlbeträge der Vorjahre dem Kapitalkonto der Kommanditistin belastet.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung der Gesellschaft (Going-Concern-Prinzip).

Die Ausstehenden Einlagen wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden zu Anschaffungskosten bilanziert. Sie beinhalten die aktivierten Bauzeitzinsen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die Sonstigen Rückstellungen wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Rückzahlungsbeiträgen angesetzt.

	1.01.2007		Anschaffungskosten		31.12.2007		1.01.2007		Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte	
	EUR	TEUR	Zugänge	Abgänge	EUR	EUR	EUR	EUR	Zugänge	Abgänge	EUR	EUR
Entwicklung des Anlagevermögens												
Sachanlagen												
Geleistete Anzahlungen	0,00		1.378.800,57	0,00	1.378.800,57		0,00	0,00	0,00	0,00	1.378.800,57	0
Forderungen und Verbindlichkeiten												
Die Vorjahreszahlen werden jeweils in Klammern angegeben.												
					davon Restlaufzeit							
	Insgesamt		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre							
	EUR		EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	durch:		
A. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände												
Sonstige Vermögensgegenstände	23.589,07		23.589,07	0,00	0,00							
	(0,00)		(0,00)	(0,00)	(0,00)							
	23.589,07		23.589,07	0,00	0,00							
	(0,00)		(0,00)	(0,00)	(0,00)							
B. Verbindlichkeiten												
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.195.657,44		2.437,45	1.193.219,99	0,00			1.193.219,99	*			
	(0,00)		(0,00)	(0,00)	(0,00)			(0,00)	(0,00)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	254.380,79		254.380,79	0,00	0,00							
	(682,45)		(682,45)	(0,00)	(0,00)							
	1.450.038,23		256.818,24	1.193.219,99	0,00							
	(682,45)		(682,45)	(0,00)	(0,00)							

* als Sicherheiten wurden bestellt:

- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem Bauvertrag
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Pfandzierungsgarantie
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Refundiment-Garantie
- Höchstbetragsbürgschaft der F. Laeisz GmbH

** Für die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern zum 31. Dezember 2007 wurde eine Rangrücktrittserklärung abgegeben.

Wegen des zum Bilanzstichtags in Höhe von TEUR 24 bestehenden nicht durch Vermögensanlagen der Kommanditisten gedeckten Fehlbetrages hat die Gesellschafterin eine Rangrücktrittserklärung hinsichtlich ihrer gegenüber der Gesellschaft bestehenden Darlehensforderung abgegeben.

2. Risikobericht

Die bislang abgeschlossenen Verträge können die zukünftige Entwicklung sichern. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen abweichen, kann dies die Ertrags- und Liquiditätsentwicklung, insbesondere die Höhe der Auszahlungen an die Anleger erheblich verändern. Risiken können sich aus der Veränderung des Zinssatzes, der Relation Franken / Euro, künftigen Schiffsbetriebskostenabweichungen und durch künftig niedrigere Beförderungsentgelte sowie Änderungen innerhalb der Steuergesetzgebung ergeben.

3. Prognosebericht

Mit Ablieferung des Schiffes –plangemäß im Monat April 2009- wird das Schiff zunächst für eine Dauer von 6 Jahren im Rahmen eines Beförderungsvertrages mit Globus-Gruppe beschäftigt. Weiterhin bestehen für den Beförderungsnehmer Verlängerungsoptionen von zweimal drei Jahren. Zudem bestehen jährlich Kaufoptionen für den Beförderungsnehmer, die jährlich ausgeübt werden können, sofern der Beförderungsvertrag noch besteht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres 2007 sind nicht eingetreten.

Hamburg, 9. Mai 2008

Verwaltungsgesellschaft MS "Main" mbH, Hamburg

MS „Main“ GmbH & Co. KG

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007

1. Geschäftsverlauf

1.1 Grundlagen

Die Gesellschaft wurde am 6. Oktober 2004 gegründet. Der aktive Geschäftsbetrieb wird mit Ablieferung des Flusskreuzfahrtschiffes an die Gesellschaft voraussichtlich im April 2009 aufgenommen. Es ist geplant, dass sich in den Jahren 2008 und 2009 weitere Gesellschaftler als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen.

Die Entwicklung der Gesellschaft hängt insbesondere von der weiteren Entwicklung des Flusskreuzfahrtmarktes ab. Die Kreuzfahrtbranche gehört weltweit in der Touristik zu den wachstumsstärksten und stabilsten Bereichen.

Dies trifft ganz besonders auf den Markt mit deutschen Passagieren zu, der für das Jahr 2007 sowohl im Hochsee- als auch im Flusskreuzfahrtbereich die höchsten absoluten Passagier- und Umsatzzahlen seit Beginn der Analysen aufweist.

1.2 Vermögens-Finanz- und Ertragslage

Das Schiff wird voraussichtlich für insgesamt € 11.896.000,- erworben; der Kaufpreis ist in insgesamt 6 Raten zu entrichten. Die erste Rate in Höhe von 10% des Kaufpreises wurde mit Vertragsschließung am 30. August 2007 fällig. Die Zahlung der ersten Baarrate, wie auch der weiteren Baarraten, werden über ein Bauzeifinanzierungsdarlehen durch eine deutsche Landesbank finanziert. Darüber hinaus gewährte die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG bis zum heutigen Zeitpunkt ein Darlehen in Höhe von € 515.000,- das bis zum Mai 2008 bis zu einer Höhe von € 274.000,- in Anspruch genommen wurde.

Mit derselben Landesbank wurde auch die Endfinanzierung in Höhe von € 8.900.000,- bei Ablieferung des Schiffes vereinbart. Für die erforderlichen Eigenmittel besteht bis zu einer Höhe von € 5.250.000,- eine Platzierungsgarantie der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG.

Das Geschäftsjahr 2007 war geprägt durch die Finanzierung der ersten Anzahlungsrate auf den Schiffspreis. Insgesamt fielen Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 29 an. Außerdem fielen Anlaufkosten in Höhe von TEUR 19 an, im Wesentlichen durch Beratungsleistungen und Bearbeitungsgebühren.

Für die zweite und anteilig dritte Bauzeiträge wurden im April 2008 Devisentermingeschäfte zu einem durchschnittlichen Kurs von EUR/CHF 1,5925 abgeschlossen, so dass hieraus Darlehenstranchen in der Währung CHF entstehen werden.

D&H

**MS "Rhein"
GmbH & Co. KG
Hamburg**

**Jahresabschluss und Lagebericht
zum
31. Dezember 2007**

- Testatsexemplar -

D&H**BESTÄTIGUNGSVERMERK**

An die MS "Rhein" GmbH & Co. KG, Hamburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MS "Rhein" GmbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 9. Mai 2008

D&H Norddeutsche Prüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

D. Hanfland *M. Heinsen*
Dierk Hanfland Martina Heinsen
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin



AKTIVA	31.12.2006		PASSIVA	31.12.2006	
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. AUSSTEHENDE PFLICHTEINLAGEN AUF DAS KOMMANDITKAPITAL	25.000,00	25	A. EIGENKAPITAL		
B. ANLAGEVERMÖGEN			Kapitalanteile		
Sachanlagen			1. Komplementäreinlage	0,00	0
Gelästete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.378.800,57	0	2. Kommanditeinlagen	0,00	25
			Verlustanteil	0,00	-1
C. UMLAUFVERMÖGEN				0,00	24
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Vermögensgegenstände	23.589,07	0	Sonstige Rückstellungen	5.000,00	0
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.858,38	0			
D. Nicht durch Vermögensanlagen der Kommanditistin gedeckter Verlustanteil	23.738,49	0	C. VERBINDLICHKEITEN		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.195.657,44	0
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	254.329,07	1
				1.449.986,51	1
	1.454.986,51	25		1.454.986,51	25

MS "Rhein" GmbH & Co. KG, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2007

	2006	
	EUR	TEUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	19.417,05	1
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	28.722,95	0
3. Jahresfehlbetrag	48.140,00	1
4. Belastung auf Kapitalkonten	48.140,00	0
5. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	-1

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Ausstehende Einlagen

Als Ausstehende Einlagen wurde der noch nicht eingeforderte Kapitalanteil in Höhe von EUR 25.000,- der Kommanditistin ausgewiesen.

2. Anlagevermögen

In den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind neben der 1. Baupreisrate i.H.v. EUR 1.176.200,- auch Anschaffungsnebenkosten i.H.v. EUR 202.600,57 enthalten.

3. Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

4. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeiten und Sicherungen der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel dargestellt, der dem Anhang beigelegt ist.

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Gesellschaftsorgane

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“ mbH, Hamburg, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,-. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HR B 93763 eingetragen und hat keine Kapitaleinlage zu leisten.

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“ mbH war am Bilanzstichtag Herr Helge Janßen, Geschäftsführer, Hamburg. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 02.04.2008 wurde Herr Helge Grammerstorf zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Hamburg, im Mai 2008


Geschäftsführer


Heige Grammerstorf
Geschäftsführer I

- 2 -

MS „RHEIN“ GMBH & CO. KG
HAMBURG

ANHANG ZUM 31. DEZEMBER 2007

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Anhang zum 31. Dezember 2007 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 264 ff., 264 ff. HGB aufgestellt. Von den Erleichterungen für kleine Gesellschaften gemäß § 288 i.V.m. § 267 Abs. 1 und § 264a HGB wurde Gebrauch gemacht.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Entgegen der Darstellung in der Vorjahresbilanz, wurden die Jahresfehlbeträge der Vorjahre dem Kapitalkonto der Kommanditistin belastet.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung der Gesellschaft (Going-Concern-Prinzip).

Die Ausstehenden Einlagen wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden zu Anschaffungskosten bilanziert. Sie beinhalten die aktivierten Bauzeitzinsen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die Sonstigen Rückstellungen wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

- 1 -

	1.01.2007		Anschaffungskosten		31.12.2007		1.01.2007		Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte	
	EUR	EUR	Zugänge	Abgänge	EUR	EUR	EUR	EUR	Zugänge	Abgänge	EUR	EUR
Entwicklung des Anlagevermögens												
Sachanlagen												
Geleistete Anzahlungen	0,00	1.378.800,57	0,00	0,00	1.378.800,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.378.800,57
Forderungen und Verbindlichkeiten												
Die Vorjahreszahlen werden jeweils in Klammern angegeben.												
			davon Restlaufzeit				davon gesichert:					
	Insgesamt	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände												
Sonstige Vermögensgegenstände	23.589,07 (12,24)	23.589,07 (12,24)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)						
	23.589,07 (12,24)	23.589,07 (12,24)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)						
B. Verbindlichkeiten												
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.195.657,44 (0,00)	2.437,45 (0,00)	1.193.219,99 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	1.193.219,99 (0,00)	*				
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	254.329,07 (610,73)	254.329,07 (610,73)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)		**				
	1.449.986,51 (610,73)	256.766,52 (610,73)	1.193.219,99 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)						

* als Sicherheiten wurden bestellt:

- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem Bauvertrag
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Pfandzierungsgarantie
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Refundiment-Garantie
- Höchstbetragsbürgschaft der F. Laeisz GmbH

** Für die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern zum 31. Dezember 2007 wurde eine Rangrücktrittserklärung abgegeben.

Wegen des zum Bilanzstichtags in Höhe von TEUR 24 bestehenden nicht durch Vermögensanlagen der Kommanditisten gedeckten Fehlbetrages hat die Gesellschafterin eine Rangrücktrittserklärung hinsichtlich ihrer gegenüber der Gesellschaft bestehenden Darlehensforderung abgegeben.

2. Risikobericht


Die bislang abgeschlossenen Verträge können die zukünftige Entwicklung sichern. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen abweichen, kann dies die Ertrags- und Liquiditätsentwicklung, insbesondere die Höhe der Auszahlungen an die Anleger erheblich verändern. Risiken können sich aus der Veränderung des Zinssatzes, der Relation Franken / Euro, künftigen Schiffsbetriebskostenabweichungen und durch künftig niedrigere Beförderungsentgelte sowie Änderungen innerhalb der Steuergesetzgebung ergeben.

3. Prognosebericht

Mit Ablieferung des Schiffes –plangemäß im Monat Juli 2009- wird das Schiff zunächst für eine Dauer von 5,5 Jahren im Rahmen eines Beförderungsvertrages mit Globus-Gruppe beschäftigt. Weiterhin bestehen für den Beförderungsnehmer Verlängerungsoptionen von zweimal drei Jahren. Zudem bestehen jährlich Kaufoptionen für den Beförderungsnehmer, die jährlich ausgeübt werden können, sofern der Beförderungsvertrag noch besteht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres 2007 sind nicht eingetreten.

Hamburg, 9. Mai 2008


Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“, Hamburg

MS „Rhein“ GmbH & Co. KG

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007

1. Geschäftsverlauf

1.1 Grundlagen

Die Gesellschaft wurde am 15. April 2005 gegründet. Der aktive Geschäftsbetrieb wird mit Ablieferung des Flusskreuzfahrtschiffes an die Gesellschaft voraussichtlich im Juli 2009 aufgenommen. Es ist geplant, dass sich in den Jahren 2008 und 2009 weitere Gesellschafter als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen.

Die Entwicklung der Gesellschaft hängt insbesondere von der weiteren Entwicklung des Flusskreuzfahrtmarktes ab. Die Kreuzfahrtbranche gehört weltweit in der Touristik zu den wachstumsstärksten und stabilsten Bereichen.

Dies trifft ganz besonders auf den Markt mit deutschen Passagieren zu, der für das Jahr 2007 sowohl im Hochsee- als auch im Flusskreuzfahrtbereich die höchsten absoluten Passagier- und Umsatzzahlen seit Beginn der Analysen aufweist.

1.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Schiff wird voraussichtlich für insgesamt € 11.896.000,- erworben; der Kaufpreis ist in insgesamt 6 Raten zu entrichten. Die erste Rate in Höhe von 10% des Kaufpreises wurde mit Vertragsschließung am 30. August 2007 fällig. Die Zahlung der ersten Baurate, wie auch der weiteren Bauraten, werden über ein Bauzeitfinanzierungsdarlehen durch eine deutsche Landesbank finanziert. Darüber hinaus gewährte die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG bis zum heutigen Zeitpunkt ein Darlehen in Höhe von € 515.000,- das bis zum Mai 2008 bis zu einer Höhe von € 274.000,- in Anspruch genommen wurde.

Mit derselben Landesbank wurde auch die Endfinanzierung in Höhe von € 8.900.000,- bei Ablieferung des Schiffes vereinbart. Für die erforderlichen Eigenmittel besteht bis zu einer Höhe von € 5.250.000,- eine Platzierungsgarantie der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG.

Das Geschäftsjahr 2007 war geprägt durch die Finanzierung der ersten Anzahlungsrate auf den Schiffspreis. Insgesamt fielen Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 29 an. Außerdem fielen Anlaufkosten in Höhe von TEUR 19 an, im Wesentlichen durch Beratungsleistungen und Bearbeitungsgebühren.

Für die zweite und anteilig dritte Bauzeitrate wurden im April 2008 Devisentermingeschäfte zu einem durchschnittlichen Kurs von EUR/CHF 1,5878 abgeschlossen, so dass hieraus Darlehenstranchen in der Währung CHF entstehen werden.

Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung, Beiräte, Treuhänder und sonstige Personen

Geschäftsführung

Geschäftsführer der MS „Main“ GmbH & Co. KG ist die persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft MS „Main“ mbH. Geschäftsführer der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG ist die persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“ mbH. Deren Geschäftsführer sind jeweils:

- Helge Janßen, geschäftsansässig Neuer Wall 77, 20354 Hamburg,
- Helge Grammerstorf, geschäftsansässig Neuer Wall 77, 20354 Hamburg

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaften gemeinschaftlich. Helge Janßen ist auch Geschäftsführer der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG und der „Holding“ GmbH & Co. KG (noch zu benennen). Er bezieht seine Einkünfte aus der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG und nicht von den Emittenten. Herr Grammerstorf bezieht seine Einkünfte von der „SCO Services Helge Grammerstorf“, die von den Emittenten eine jährliche Vergütung von insgesamt € 12.000 erhält. Er ist auch Geschäftsführer der SeaConsult HAM GmbH, die für die Projektbeschaffung der beiden Schiffe eine Kommission i.H.v. 2% des Schiffspreises erhält.

Den Geschäftsführern sind keine speziellen Funktionsbereiche zugeordnet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält gemäß § 17 Ziffer 5 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages für ihre verschiedenen Tätigkeiten für die Gesellschaft nachfolgende Vergütungen:

- Für die Übernahme der Haftung jährlich € 6.250. Die Zahlung ist fällig am 30.06. eines jeden Jahres.
- Für die laufende Geschäftsführung jährlich 0,5% aller liquiditätsmäßig eingegangenen Beförderungsentgelte bzw. Chartereinnahmen eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Solange die vorliegenden Beförderungsverträge bestehen, erhalten sie 0,5% der „Finanzierungsrate“ gem. Beförderungsvertrag. Die

Vergütung ist bis zum 30.01. des Folgejahres fällig.

- In dem Fall, dass nach Ablauf des Charter- bzw. Beförderungsvertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhalten die persönlich haftenden Gesellschafter € 55,- pro Tag. Die Vergütung ist bis zum 30.01. des Folgejahres fällig.
- Daneben werden der persönlich haftenden Gesellschafterin alle von ihr im Interesse der jeweiligen Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der jeweiligen Gesellschaft ersetzt.

Über die genannten Bezüge hinaus haben die persönlich haftenden Gesellschafterinnen sowie deren Geschäftsführer für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr von den Emittenten keine Bezüge erhalten.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist auch mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut. Ihre Vergütungen sind ansonsten in Kap. 6.1 und 6.2 dargestellt. Darüber hinaus hat sie den Emittenten ein Darlehen zur Verfügung gestellt.

Über den oben beschriebenen Umfang hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen betraut sind, die den Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die in dem Zusammenhang mit der Herstellung eines der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

Beiräte

Gemäß § 15 der Gesellschaftsverträge werden die Gesellschaften jeweils einen Beirat haben, der jeweils aus den drei selben Mitgliedern bestehen wird. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung gewählt. Ein Mitglied wird von den Komplementärinnen ernannt werden. Das ernannte Mitglied kann aus dem Umfeld des Prospektherausgebers stammen. Für die erste Amtsperiode wird eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von insgesamt € 10.000 (ggf. zzgl. USt.) für beide Beiräte zusammen vorgesehen. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode erfolgt eine Anpassung der Vergütung nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex (VPI).

Die Beiräte beraten die persönlich haftenden Gesellschafterinnen in Fragen der Geschäftsführung, wirken

bei gesellschaftsvertraglich festgelegten, zustimmungsbedürftigen Geschäften mit und übernehmen die laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, z.B. durch Überprüfung des Treuhänders bezüglich der Ausführung von Weisungen oder durch Information über den laufenden Schiffsbetrieb. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen haben die Beiräte über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere werden sie die Beiräte über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten. Bis zu den ersten Beiratswahlen, die spätestens im Jahr 2009 erfolgen, können kommissarische Beiräte von den persönlich haftenden Gesellschafterinnen benannt werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist dies noch nicht erfolgt. Insofern können zu den Mitgliedern der Beiräte keine Angaben über deren Namen, Anschrift, gewährte Bezüge oder deren Tätigkeit für andere Unternehmen gemacht werden. Die Beiratsmitglieder stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Weitere Aufsichtsgremien existieren nicht.

Treuhandverwaltung

Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg, ist eine Schwestergesellschaft der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG. Durch diese gesellschaftsrechtliche Nähe und mögliche personelle Verknüpfungen können Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden. Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsgesellschaften für Dritte. Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH hält die von den Anlegern (Treugebern) übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen, aber für deren Rechnung nach Maßgabe des Treuhandvertrages und unter Berücksichtigung der Gesellschaftsverträge der Emittenten.

Der zwischen den Gesellschaften und dem Treuhänder abgeschlossene Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 20.05.2008 regelt die Rechtsverhältnisse zwischen

- dem Treuhänder und der jeweiligen Gesellschaft sowie
- dem Treuhänder und den Treugebern

und ist gemeinsam mit den Gesellschaftsverträgen der Emittenten wesentliche Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Treuhänders.

Der Treuhänder führt vorrangig die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung für die Gesellschaften/Vermögensanlage treuhänderisch durch und steht den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Er übt die Rechte der Anleger (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gesellschaftsverträge und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Er vertritt die Treugeber in der Gesellschafterversammlung und übt deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Sofern die Treugeber keine oder keine rechtzeitigen Weisungen an den Treuhänder über Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten erteilen, gibt der Treuhänder die Stimmen der Treugeber im Sinne der Vorschläge zur Beschlussfassung durch die jeweilige persönlich haftende Gesellschafterin ab.

Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Vermögensanlage nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offen legen; gegenüber den Emittenten, der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Finanzverwaltung gilt diese Beschränkung nicht. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte des § 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht selbst oder durch Dritte wahrnehmen wollen. Der Treuhänder legt den Treugebern die von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaften sowie Berichte über die Lage und Entwicklung der Gesellschaften vor. Er sorgt im Namen der Gesellschaften für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeber, der Kapitalkonten und die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen.

Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten der Gesellschaft, wobei steuerlich allerdings die Restriktionen des § 15a Abs. 3 EStG zu beachten sind (vgl. Kapitel 7). Die Anteilszeichner können sich anstelle des Treuhandkommanditisten selbst in das Handelsregister eintragen lassen.

Dem Treuhänder ist hierfür eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift zu erteilen. Die Anleger tragen die hierfür

entstehenden Kosten. Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber. Für die Einrichtung der Treuhandschaft erhält die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,75% des treuhänderisch verwalteten nominellen Kommanditkapitals. Die Vergütung ist unter den im Treuhand- und Verwaltungsvertrag angegebenen Bedingungen verdient und fällig am 31.12.2008.

Ab dem Jahr 2009 bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft liquidiert wird, erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,5% pro Kalenderjahr des Anlegerkapitals. Sie ist anteilig fällig jeweils zum Ende eines Quartals. Die Vergütung erhöht sich nach Ablauf von jeweils drei Geschäftsjahren nach Maßgabe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI). Bei Schiffsveräußerung bzw. im Falle eines Totalverlustes erhält der Treuhänder eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 1% des Nettoveräußerungserlöses bzw. der Versicherungsleistung. Die Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Die Gesamtsumme der dem Treuhänder bei prognosegemäßem Verlauf über die Laufzeit insgesamt zufließenden Vergütungen beträgt T€929. Der Treuhänder hat seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

Mittelverwendungskontrolle

Mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde ein Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung der von den Anlegern eingezahlten Einlagen abgeschlossen. Über die von den Anlegern eingezahlten Mittel kann danach nur nach Freigabe durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verfügt werden. Diese prüft vor Freigabe einer Verfügung deren betragsmäßige Übereinstimmung mit den Angaben des Verkaufsprospektes, dem Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaftsverträge der Schiffsgesellschaften und den entsprechenden Verträgen und Honorarvereinbarungen. Sie ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) gehen.

Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschränkt sich dabei darauf, ob die im Vertrag genannten Voraussetzungen für die Freigabe der Mittel formal vorliegen. Über die formale Prüfung hinaus übt sie keinerlei Kontrolltätigkeit aus. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der in den Investitions- und Finanzierungsplänen genannten Zahlungen und Auskehrungen verbleibender Beträge an die Schiffsgesellschaften abgeschlossen.

Im Rahmen der Durchführung des Vertrages ist die Haftung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf max. €4 Mio. beschränkt. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres ab Kenntniserlangung, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden. Der Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung von Einlagen ist am Ende des Prospektes dargestellt.

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind nicht zu erkennen.

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrollleur eine Vergütung von €10.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die am 31.01.2009 verdient und fällig ist.

Sonstige Personen

Es gibt keine sonstigen Personen gemäß VermVerkProspV oder weitere Personen, die Herausgabe oder Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittenten

Der letzte geprüfte Jahresabschluss betrifft das Jahr 2007. Die Einwerbung des Kommanditkapitals soll im Jahr 2008 erfolgen. Die Übernahme und Infahrtsetzung der Schiffe soll plangemäß im Jahr 2009 erfolgen. Das Ergebnis des Jahres 2007 bezieht sich insofern im Wesentlichen auf die Leistung der ersten Baupreisrate sowie der Teilzahlungen für die Projektbeschaffung und der Bauaufsicht sowie deren Finanzierungskosten. Insgesamt fielen Zinsaufwendungen in Höhe von je 29.000 € an. Die Darlehen valutieren per 31.12.2007 in €.

Zur Absicherung von Währungsrisiken sind für die Investitionsphase Devisentermingeschäfte abgeschlossen worden. Seit dem Stichtag der Jahresabschlüsse wurde der jeweilige Kommanditanteil der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG bei den Emittenten von € 25.000 auf € 10.000 herabgesetzt. Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH ist mit Kommanditanteilen von jeweils € 5.000 in die Emittenten eingetreten. Ferner hat die MS „Main“ GmbH & Co. KG ihre zweite Baufinanzierungsrate zwischenzeitlich geleistet. Darüber hinaus sind seit dem Stichtag der Jahresabschlüsse keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.

Die Ergebnisprognose im Kapitel 6.2 zeigt die wesentlichen Daten für das Geschäftsjahr 2009. Die Kommanditeinlagen werden voraussichtlich im Jahr 2008 vollständig eingeworben, spätestens bis zum 30.06.2009. Das Ergebnis wird voraussichtlich im Rahmen der Erwartungen liegen.

Gewährleistungen für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage wurden nicht übernommen.

Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Sämtliche folgenden Angaben beziehen sich auf beide Emittenten, also die MS „Main“ GmbH & Co. KG und die MS „Rhein“ GmbH & Co. KG, über die nur zu gleichen Anteilen verfügt werden kann.

Die Mindestplatzierungssumme beträgt € 10 Mio. Der maximale Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt € 10 Mio. ggf. zzgl. max. € 200.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 10.000, in Österreich € 50.000. Die Anzahl der Vermögensanlage, also die Anzahl der Beteiligungen an den Gesellschaften steht bei Aufstellung des Verkaufsprospektes noch nicht fest, wird aber durch die oben genannten Faktoren begrenzt. Die Mindestanzahl ist eins. Höhere Beteiligungsbeträge müssen so gewählt werden, dass Beträge entstehen, die ein ganzzahliges Vielfaches von € 2.000 darstellen. Neben dem Beteiligungsbetrag ist ein Agio in Höhe von 3% auf die Nominalbeteiligung zu entrichten. Eine persönliche Anteilsfinanzierung wird im Zusammenhang mit der Vermögensanlage nicht angeboten.

Nettoeinnahmen im Sinne von § 9 HS VermVerkProspV aus der Vermögens-Anlage reichen für die Realisierung des Anlagezieles nicht aus, zusammen sind Darlehen aufzunehmen. Die Nettoeinnahmen dienen der Anschaffung der Flussschiffe MS „Main“ und MS „Rhein“. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

Verbundene Rechte und Pflichten

Die Vermögensanlage beinhaltet die anteiligen Rechte am Gewinn und Verlust und an den stillen Reserven der Gesellschaften, auf Auszahlungen, auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Stimmrecht, das Kündigungsrecht sowie das Recht auf Abfindungsguthaben. Die Anleger haben gemäß der Gesellschaftsverträge und des Treuhandvertrages, die am Ende dieses Prospektes abgedruckt sind, Kontroll-, Mitwirkungs- und Informationsrechte. Anleger, die zusammen mindestens 25% der Kapitalanteile auf sich vereinigen – auch wenn ihre Anteile treuhänderisch gehalten werden – sowie der Beirat können jederzeit verlangen, dass eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß § 166 HGB. § 9 Ziff. 3 der Gesellschaftsverträge regelt, welchen Geschäften die Gesellschafterversammlung zustimmen muss.

Übertragung und Beendigung der Vermögensanlage

Die Emittenten sind auf unbestimmte Zeit gegründet. Jeder Gesellschafter kann die Beteiligungen durch Kündigung oder Übertragung seines Anteils beenden. Die ordentliche Kündigung ist gem. § 4. Ziff. 2 der Gesellschaftsverträge mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich, erstmals zum 31.12.2020. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nicht ausgeschlossen.

Eine – auch anteilige – Übertragung oder Belastung der Vermögensanlage ist im Wege der Abtretung mit Zustimmung der Komplementärin der jeweiligen Gesellschaft möglich, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern kann. Bei der Übertragung müssen jeweils Anteile entstehen, die ein ganzzahliges Vielfaches von jeweils € 1.000 pro Gesellschaft betragen. Dabei entstehende Kommanditeile dürfen jeweils € 5.000 nicht unterschreiten. Außerdem ist es erforderlich, dass der Erwerber, der von einem bereits unmittelbar in das Handelsregister eingetragenen Kommanditisten erwirbt, dem Treuhänder Handelsregistervollmachten erteilt, die zu verschiedenen Anmeldungen der Gesellschaftsverträge berechtigen. Steuerliche Aspekte zur Anteilsübertragung werden im Übrigen in Kapitel 7 dargestellt. Einzelheiten zur Übertragung regelt § 23 der Gesellschaftsverträge. Bei Übertragung der Vermögensanlage durch Verkauf steht den persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Emittenten ein Vorkaufsrecht zu, das sie für sich selbst oder für Dritte ausüben können.

Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Gesamtbeteiligung eines Anlegers bei der Emission ist der Höhe

nach nicht beschränkt; für den Erwerb von Kommanditbeteiligungen durch Zweitmarkterwerb gilt allerdings, dass der Erwerber – allein durch den erworbenen Kommanditanteil oder zusammen mit bereits gehaltenen Kommanditanteilen – nicht eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft, sei es rechtlich oder wirtschaftlich, von mehr als 25% halten darf, wobei zum Zwecke der Berechnung Beteiligungen von Unternehmen der selben Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden. Weitere Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage sind dem Anbieter nicht bekannt. Die Anteile an der Vermögensanlage können außerdem vererbt oder verschenkt werden. Die Beteiligung wird mit den Erben fortgesetzt. Der Gesellschafter kann u.a. aus der Vermögensanlage ausgeschlossen werden, wenn er seine Einlage nicht bzw. nicht vollständig erbringt, (§ 25, Ziff. 3d des jeweiligen Gesellschaftsvertrages). Dem ausscheidenden Gesellschafter steht gem. § 26 der Gesellschaftsverträge ein Auseinandersetzungsguthaben zu. Dessen Höhe ist auf der Basis einer Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln. Dabei werden die Schiffe mit 70 % der Verkehrswerte (unter Berücksichtigung der Erlösbeteiligungen der Gründungsgesellschafter in Höhe von 6%) abzüglich üblicher Verkaufskommissionen angesetzt. Abweichend davon bestimmt sich das Abfindungsguthaben des nach § 25 der Gesellschaftsverträge ausgeschlossenen Gesellschafters im Jahr 2008, 2009 oder 2010 nach dem Buchwert seiner Beteiligung am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, beschränkt auf den Nennwert der geleisteten Einlage. Die Gesellschafterversammlungen können jederzeit mit 75%iger Mehrheit über Liquidation und Auflösung der Gesellschaften entscheiden.

Zahlstelle

Zahlstelle für die Anleger ist ausschließlich die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, die den Prospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit hält und bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführt.

Entgegennahme von Beitrittserklärungen bzw. Willenserklärungen der Anleger

Beitrittserklärungen von Anlegern und damit im Zusammenhang stehende Willenserklärungen werden von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg entgegengenommen.

Zeichnungsfrist / Kürzung von Anteilen

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens am 31.12.2008, sofern die Komplementärinnen nach pflichtgemäßem Ermessen keine Fristverlängerung bis zum 30.06.2009 beschließen. Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, existieren nicht.

Vertrieb Inland / Auslandsvertrieb

Der Vertrieb der Vermögensanlage erfolgt in Deutschland und Österreich, dort jedoch nur mit Beteiligungsbeträgen von mindestens € 50.000. Möglicherweise erfolgt auch ein Vertrieb in Luxemburg und der Schweiz. Teilbeträge stehen nicht fest.

Erwerbspreis für die Vermögensanlagen

100% des nominellen Kommanditanteils. Zusätzlich fällt ein Agio von 3% an.

Mit dem Erwerb, der Verwaltung oder Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten

Sollte vom Anleger eine direkte Eintragung der Beteiligung im Handelsregister gewünscht werden, fallen Notargebühren für die Beglaubigung der Unterschrift an, die vom Gesellschafter zu tragen sind. Die Höhe ist abhängig vom jeweiligen Beteiligungsbetrag und richtet sich nach der für die Notare gültigen Kostenordnung. Für die Anmeldungen im Handelsregister sämtlicher der Gesellschaft und ihre Gesellschafter betreffender Tatsachen fallen Entwurfs- und Beglaubigungsgebühren beim Notar an, die von den Emittenten getragen werden. Die übrigen Kostenpositionen werden im Rahmen der Erläuterung des Investitionsplanes dargestellt, da sie nicht vom Anleger zusätzlich zu erbringen sind.

Sofern keine besonderen Geschäftsvorfälle wie Übertragung der Vermögensanlage vorgesehen sind, sind keine gesonderten Verwaltungskosten zu erwarten, die über die kalkulierten und dargestellten Beträge hinausgehen. Darüber hinaus können Bankgebühren, Porto, Reisekosten sowie Beratungskosten anfallen. Bei Veräußerung der Vermögensanlage vor Beendigung der Gesellschaften können Beratungskosten, Gutachter- und Notargebühren, deren Höhe teilweise ebenfalls vom jeweiligen Beteiligungsbetrag abhängig ist, Kosten für eine mögliche Löschung im Handelsregister oder Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen, sofern der Anleger

eine persönliche Finanzierung des Beteiligungserwerbes gewählt hat. Sind in die Veräußerung Vermittler eingeschaltet, können für deren Aktivitäten Provisionen zu zahlen sein. Die einzelnen Kostenpositionen können zur Zeit nicht quantifiziert werden.

Weitere Kosten fallen im Rahmen des Erwerbs, der Verwaltung und der Veräußerung der Beteiligung nicht an.

Umstände möglicher weiterer Zahlungen des Erwerbers der Vermögensanlage

Die Haftung des Anlegers ist auf die Beteiligungshöhe beschränkt; Nachschussverpflichtungen entstehen nicht. Sofern allerdings Zahlungen an den Anleger geleistet werden, denen kein entsprechendes Bilanzergebnis gegenübersteht (Rückgewähr der Einlage gem. § 172, HGB), sind diese im Falle einer Insolvenz vom Anleger zurückzuzahlen. Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen.

Die Gesamthöhe der Provisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen gemäß § 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV beträgt T€ 2.171 (incl. Maklerprovisionen excl. Treuhandvergütungen).

Für das Angebot der Vermögensanlage, deren Verzinsung oder Rückzahlung hat keine juristische Person oder Gesellschaft eine Gewährleistung übernommen.

Sonstige, im Prospekt nicht genannte, die Anlageobjekte, ihre Herstellung, Finanzierung, Nutzung oder Verwertung betreffende Vereinbarungen zwischen den wesentlichen Vertragspartnern sind dem Anbieter nicht bekannt.





9. Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge

- Verbraucherinformationen nach der BGB-Informationspflichten-Verordnung –

1. Identität, ladungsfähige Anschrift, Vertretungsberechtigte und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers sowie anderer für die Geschäftsbeziehung mit dem Anleger maßgeblicher Personen

Emittent MS „Main“ GmbH & Co. KG

MS „Main“ GmbH & Co. KG (Handelsregister AG Hamburg, HRA 101055), Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, Deutschland, Telefon 040/34842-0, Fax 040/34842-298, Internet: www.seehandlung.de, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltungsgesellschaft MS „Main“ mbH (Handelsregister AG Hamburg, HRB 91957), ansässig ebendort, diese vertreten durch die Geschäftsführer Helge Janßen und Helge Grammerstorf.

Hauptgeschäftstätigkeit der MS „Main“ GmbH & Co. KG ist der Erwerb und der Betrieb der MS „Main“ und alle hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte (§ 2 des Gesellschaftsvertrags).

Emittent MS „Rhein“ GmbH & Co. KG

MS „Rhein“ GmbH & Co. KG (Handelsregister AG Hamburg, HRA 102135), Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, Deutschland, Telefon 040/34842-0, Fax 040/34842-298, Internet: www.seehandlung.de, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“ mbH (Handelsregister AG Hamburg, HRB 93763), ansässig ebendort, diese vertreten durch die Geschäftsführer Helge Janßen und Helge Grammerstorf.

Hauptgeschäftstätigkeit der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG ist der Erwerb und der Betrieb der MS „Rhein“ und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte (§ 2 des Gesellschaftsvertrags).

Treuhänder

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH (Handelsregister AG Hamburg, HRB 104386), Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, Deutschland, Telefon 040/34842-233, Fax 040/34842-299, Internet: www.treuhandlung.de,

vertreten durch die Geschäftsführer Stephanie Brumberg und Jan Bolzen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und Verwaltung von treuhänderischen Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, die Übernahme der Stellung des Treuhand-Kommanditisten in Fondsgesellschaften sowie die Wahrnehmung der Rechte der Treugeber in den Fondsgesellschaften auf Grundlage von Treuhandverträgen, soweit dazu eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich ist. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, und Zweigniederlassungen errichten, und zwar im In- und Ausland.

Prospektverantwortlicher

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG (Handelsregister AG Hamburg, HRA 89023), Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, Deutschland, Telefon 040/34842-0, Fax 040/34842-298, Internet: www.seehandlung.de, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH (Handelsregister AG Hamburg, HRB 57522), ansässig ebendort, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen.

Hauptgeschäftstätigkeit des Prospektverantwortlichen ist die Entwicklung, Auflegung und Vermarktung von Beteiligungsangeboten für die Beteiligung an beweglichen Anlagegütern, insbesondere an Schiffen, sowie die Beteiligung an diesen.

2. Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrags

Der Emissionsprospekt zu den unternehmerischen Kommanditbeteiligungen MS „Main“ GmbH & Co. KG und MS „Rhein“ GmbH & Co. KG (im Folgenden zusammen „Gesellschaften“) vom 20.05.2008 mit dem darin befindlichen Gesellschaftsvertrag der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie die Beitrittserklärung enthalten zusammen detaillierte Beschreibungen der Beteiligungen, auf die nachfolgend näher verwiesen wird.

Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH (im Folgenden „Treuhand“) kommt zwischen dem Anleger und dem Treuhänder ein Treuhand- und Verwaltungsvertrag zustande, wie er dem Emissionsprospekt als Anlage beigefügt ist. Aufgrund dessen beteiligt sich der Anleger mittelbar als Treugeber an den Gesellschaften (s. auch Beitrittserklärung). Die Annahme des Beitritts erfolgt in der Weise, dass dem Anleger eine unterschriebene Ausfertigung der Beitrittserklärung zugeht. Der Treuhänder wird die durch den Beitritt erworbenen Rechte nach Maßgabe des hiermit geschlossenen Treuhand- u. Verwaltungsvertrags für den Treugeber verwalten.

Der Treugeber ist sodann gemäß § 6 Ziffer 5 des Treuhandvertrags, § 7 des jeweiligen Gesellschaftsvertrags berechtigt, sich selbst anstelle des Treuhänders mit der von diesem bisher für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen im Handelsregister eintragen zu lassen. Macht der Anleger von diesem Recht Gebrauch, tritt der Treuhänder die bisher von ihm treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen an den Anleger ab und nimmt dessen Rechte nur noch als Verwaltungstreuhand wahr. Bis zur Eintragung der jeweiligen Beteiligungssumme im Handelsregister der jeweiligen Gesellschaft besteht aus Gründen der Haftungsbeschränkung ein atypisch stilles Gesellschaftsverhältnis mit dem Anleger (§ 3 Ziffer 7 des jeweiligen Gesellschaftsvertrags).

Auf die vorbezeichnete Weise soll ein Emissionskapital von mindestens € 10.000.000 eingeworben werden, das zusammen mit dem restlichen Kommandit- und Fremdkapital überwiegend zur Finanzierung des Kaufpreises für den Erwerb der Flusskreuzer MS „Main“ und MS „Rhein“ eingesetzt werden wird (vgl. Kap. 6.1 des Emissionsprospektes: Investitionsplan). Über die Auszahlungen der Gesellschaften aus den Einnahmen aus den Vercharterungen und über die Liquidationserlöse bei Veräußerung der Schiffe am Ende der Laufzeit nimmt der Anleger an den wirtschaftlichen Ergebnissen des Investitionsobjektes teil (vgl. Kap. 6.2 des Prospekts).

3. Leistungsvorbehalte

Da es sich bei den Gesellschaften um geschlossene Vermögensanlagen handelt, können Beteiligungen hieran nur erworben werden, solange die Gesellschaften noch nicht geschlossen sind. Nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder bestehen keine Leistungsvorbehalte.

4. Gesamtpreis des Beteiligungserwerbs, Zahlungsmodalitäten und ggf. zusätzlich anfallende Steuern und Kosten

Gesamtpreis und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der Beitrittserklärung. Die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für

den Anleger sind im Kapitel 7 („Steuerliche Grundlagen“) des Prospekts dargestellt. Des Weiteren können Notargebühren für die Beglaubigung der Handelsregistervollmachten sowie Handelsregister- und Notargebühren für die Anmeldung und Eintragung als Kommanditist in den Handelsregistern anfallen.

5. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Prospektangaben und insbesondere die Darstellung zu steuerlichen und sonstigen im Prospekt genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf den Stand 29. Mai 2008. Sie gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

6. Risiken der Anlage

Zu Risiken der unternehmerischen Beteiligung an der MS „Main“ GmbH & Co. KG und der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG wird auf das Kapitel 2 („Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“) des Prospekts verwiesen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

7. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Mindestlaufzeit

Das Treuhandverhältnis ist gem. § 6 Ziffer 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf unbestimmte Zeit für die Dauer der treuhänderischen Beteiligung des Treugebers an den Gesellschaften geschlossen. Allerdings ergibt sich aufgrund der nachfolgend beschriebenen erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2020 eine grundsätzliche Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2020.

Die Kündigungsbedingungen des Treuhandverhältnisses sind in § 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags geregelt. Danach kann der Treugeber den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrags kündigen; wie unten beschrieben, sind die Gesellschaftsverträge mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar, erstmals jedoch zum 31.12.2020. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich nach § 6 des Treuhand- u. Verwaltungsvertrags. Das Treuhandverhältnis wird erst beendet, wenn ein möglicher Liquidationserlös vollständig ausgezahlt ist.

Kündigungen des Treuhandverhältnisses sind gegenüber der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, zu erklären und bedürfen der Form des eingeschriebenen Briefes (Einschreiben mit Rückschein) (§ 6 Ziffer 2 des Treuhand- u. Verwaltungsvertrags in Verbindung mit § 4

Ziffer 2 des jeweiligen Gesellschaftsvertrags). Der Zugang der Kündigung bei der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH ist für die Rechtzeitigkeit der Kündigung maßgebend.

Die Gesellschaftsverhältnisse sind gem. § 4 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags der MS „Main“ GmbH & Co. KG und § 4 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG. auf unbestimmte Zeit geschlossen. Allerdings ergibt sich aufgrund der nachfolgend beschriebenen jeweiligen erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2020 eine grundsätzliche Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2020.

Für den Fall, dass der Anleger seine Eintragung als Kommanditist im Handelsregister verlangt, sieht § 6 Ziffer 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags vor, dass der Treuhand- und Verwaltungsvertrag in diesem Fall als Verwaltungstreuhand weitergeführt wird; die oben genannten Kündigungsbestimmungen zum Treuhand- und Verwaltungsvertrag gelten für die Kündigung des weitergeführten Treuhand- und Verwaltungsvertrags entsprechend. Auch die Stellung als Kommanditist kann der Anleger gemäß § 4 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags der MS „Main“ GmbH & Co. KG und § 4 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG gegenüber dem Treuhänder kündigen, und zwar jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch zum 31.12.2020. Die oben genannten Kündigungsbestimmungen zum Treuhand- und Verwaltungsvertrag gelten für die Kündigung der jeweiligen Stellung als Kommanditist entsprechend mit der Maßgabe, dass der Treuhänder von der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin ermächtigt ist, in deren jeweiligen Namen die Kündigung entgegen zu nehmen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Rechtsfolgen einer Kündigung bestimmen sich nach den §§ 25, 26 des jeweiligen Gesellschaftsvertrags. Kündigungen bedürfen der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein (§ 4 Ziffer 2 des jeweiligen Gesellschaftsvertrags). Der Eingang der Kündigung bei dem Treuhänder ist für die Rechtzeitigkeit der jeweiligen Kündigung maßgebend.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Auch vor Vertragsabschluss unterliegt die Aufnahme von Beziehungen zum Interessenten/Anleger dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Streitigkeiten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist Gerichtsstand Hamburg.

9. Sprache

Vertragsbedingungen und sonstige Informationen für den Anleger werden auf deutsch mitgeteilt. Auch während der Vertragslaufzeit findet die Kommunikation auf deutsch statt.

10. Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Der Verbraucher hat Zugang zu der Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank (Adresse: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt, Tel. 069/2388-1907/1906, Fax 069/2388-1919). Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Der Beschwerdeführer kann sich im Verfahren vertreten lassen. Das Verfahren bestimmt sich nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung.

10. Wichtige Verträge

10.1 Gesellschaftsvertrag der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG*

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: MS „Rhein“ GmbH & Co. KG (im folgenden „**Gesellschaft**“ genannt).
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 01.06.2005 begonnen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Rhein“ (das „**Schiff**“) und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

§ 3

Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“ mbH mit Sitz in Hamburg. Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 17 Ziffer 5 dieses Gesellschaftsvertrages nicht teil.
2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen:
 - a) Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg mit € 10.000,00 (im folgenden die „**Hamburgische Seehandlung**“);
 - b) HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg, mit € 5.000,00.
 Diese Pflichteinlagen sind geleistet.
3. Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH (im folgenden „**Treuhänder**“ genannt) ist berechtigt, ihre Beteiligung gemäß § 3 Ziffer 2 b) durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich

haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen, und zwar um bis zu € 5.000.000,00 auf bis zu € 5.005.000,00.

Darüber hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, das Kommanditkapital um bis zu € 100.000,00 durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erhöhen.

Der Treuhänder ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von Dritten (nachfolgend die „**Treugeber**“) übernommene Kommanditkapital als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuhänder zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügten Treuhand- und Verwaltungsvertrag (nachfolgend der „**Treuhandvertrag**“). Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechts der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuhänder obliegende Pflichten und zustehende Rechte.

4. Alle Kommanditisten (nicht jedoch die Treugeber) werden mit Haftenlagen von jeweils 10% der nominellen Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Beteiligung eines Kommanditisten (mit Ausnahme der Kommanditisten des § 3 Ziffer 2) oder eines Treugebers unterliegt folgenden Beschränkungen: Der Nominalbetrag der Beteiligung muss durch € 1.000,00 teilbar sein und darf € 5.000,00 nicht unterschreiten.
5. Die Kommanditisten sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Pflichteinlage gemäß dem Kapitalkonto I ein Agio in Höhe von 3% zu zahlen.
6. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe des von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. der von den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig.

* Unterschiede zum Gesellschaftsvertrag der MS „Main“ GmbH & Co. KG finden Sie in Kapitel 4.2

Der Beitritt wird wirksam durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Der Treuhänder ist zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihm von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er tritt mit dem Beitritt eines Treugebers den jeweiligen Einlageanspruch gegen diesen Treugeber auf Erfüllung der Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung – vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin – annimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister; der Eintritt erfolgt entweder durch Erklärung über die Einlageerhöhung durch den Treuhänder und Eintragung in das Handelsregister oder die direkte Eintragung des Treugebers in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, welche die Kommanditisten betreffen, finden bereits für diesen Zeitraum auf die atypisch stillen Gesellschafter entsprechende Anwendung.
8. Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft können nur in der Höhe übernommen werden, in der auch Beteiligungen an der MS „Main“ GmbH & Co. KG übernommen werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2020. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) an den Treuhänder

zu erfolgen; der Treuhänder ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin ermächtigt, in deren Namen die Kündigung entgegen zu nehmen. Der Eingang der Kündigungserklärung bei dem Treuhänder ist für die Rechtzeitigkeit der Kündigung maßgebend.

3. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen, und zwar nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen möglich, die durch € 1.000,00 teilbar sein müssen. Dabei dürfen keine Anteile entstehen, die € 5.000,00 unterschreiten.
4. Kündigungen nach diesem § 4 sind nur insoweit möglich, als gleichzeitig eine entsprechende Kündigung in Bezug auf die MS „Main“ GmbH & Co. KG erfolgt.

§ 5

Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, gegen Abfindung gemäß § 26 Ziffer 8 abzüglich der bisher entstandenen Kosten und von 1 % Verzugszinsen pro Monat durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
2. Das Ausschlussrecht aus § 5 Ziffer 1 gilt entsprechend gegenüber dem Treuhänder, soweit dieser treuhänderisch für einen nicht seine Einlage erbringenden Treugeber einen Teil seiner Kommanditbeteiligung hält. Im Fall eines Ausschlusses scheidet der Treuhänder – sofern der Anteil nicht von einem neuen Kommanditisten/Treugeber übernommen wird – mit demjenigen Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft aus, den er treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber hält.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerdem ermächtigt, einen Kommanditisten gegen Abfindung gemäß § 26 Ziffer 8 auszuschließen, wenn der Kommanditist gemäß § 5 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der MS „Main“ GmbH & Co. KG ausgeschlossen wird. Dieses Ausschlussrecht gilt entsprechend gegenüber dem Treuhänder, soweit dieser gemäß § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der MS „Main“ GmbH & Co. KG ausgeschlossen wird; in diesem Fall scheidet der Treuhänder mit demjenigen Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft aus, den er (i) an der Gesellschaft treuhänderisch für denjenigen Treugeber hält, der nicht seine Einlage für die MS „Main“ GmbH & Co. KG erbringt, und der (ii) dem Teil an der MS „Main“ GmbH & Co. KG entspricht, mit dem der Treuhänder dort für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber ausscheidet. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird zu den in dieser Ziffer 3 genannten Ausschlüssen von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.

§ 6

Platzierungsgarantie

Die Hamburgische Seehandlung hat gemäß besonderem Vertrag eine Platzierungsgarantie in Höhe von € 5.250.000,00 übernommen. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem Vertrag über die Platzierungsgarantie. Die Vergütung ergibt sich aus Position 2.7 der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2).

§ 7

Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister

1. Jeder Treugeber kann sich auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Haftenlage (10% der jeweiligen Pflichteinlage) als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen; eine solche Eintragung ist nur dann möglich, wenn sich der Treugeber auch mit seiner entsprechenden Teilkommanditeinlage an der MS „Main“ GmbH & Co. KG gemäß den Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrages der MS „Main“ GmbH & Co. KG in das Handelsregister eintragen lässt. In diesem Fall ist der Treugeber verpflichtet, dem Treuhänder auf eigene Kosten eine

unwiderrufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die zu allen Anmeldungen berechtigt, insbesondere

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
- Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern;
- Liquidation der Gesellschaft;
- Löschung der Gesellschaft.

Es kann Untervollmacht erteilt werden.

2. Im Fall der direkten Eintragung des Treugebers in das Handelsregister ist der Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, dass er die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird.

3. Die Veräußerung einer Kommanditbeteiligung oder eines Teils hiervon durch eine der in § 3 Ziffer 2 genannten Kommanditisten an eine dritte Person oder einen Treugeber ist dem Kommanditisten nur gestattet, wenn er sicherstellt, dass der Erwerber mit dem Treuhänder einen Treuhandvertrag über die treuhänderische Verwaltung seiner erworbenen Kommanditbeteiligung abschließt und der Erwerber etwaige aus dem Abschluss des Treuhandvertrages entstehende Kosten trägt.

§ 8

Konkurrenzverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot, insbesondere nicht dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB.

§ 9**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) das Auflegen des Schiffes;
 - b) substantielle Änderungen von Beförderungsverträgen oder Charterverträgen bzw. Abschluss eines neuen Vertrages, sofern der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 24 Monaten (einschließlich Optionen) hat, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines entsprechenden Vertrages;
 - c) Abschluss solcher Geschäfte, die mit der Beschäftigung und dem Management des Schiffes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall € 250.000,00 übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind klasseerhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind; weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;
 - d) Abschluss, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Provisionen);
 - e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus bzw. Umschuldung der Darlehen insbesondere auch in andere Währungen;
 - f) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, dass diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;
 - g) Änderungen des abgeschlossenen Vertrages gemäß § 9 Ziffer 5 e);
 - h) Änderungen, die das Führen der Flagge des Schiffes betreffen;
 - i) Erteilung von Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes.
3. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
 - a) die Veräußerung des Schiffes;
 - b) die Belastung des Schiffes über den im Rahmen der Investitionsfinanzierung festgelegten Umfang hinaus.
4. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder – soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre – die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
5. Abweichend von den Ziffern 2 und 3 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen:
 - a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht „Mittelverwendung/Mittelherkunft“ stehen, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt ist;
 - b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten sowie die Versicherung des Schiffes;
 - c) Erwerb und Ausrüstung des Schiffes;
 - d) Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Hamburgische Seehandlung über die Eigenkapitalvermittlung, die Prospekterstellung, die Auf-

bereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten, Marketing, Werbung sowie Finanzierungsvermittlung (vgl. § 17 Ziffer 3);

- e) Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages über die Platzierungsgarantie;
 - f) Abschluss eines Beförderungsvertrages mit der Tourama Ltd.;
 - g) Abschluss eines Managementvertrages mit der River Services GmbH.;
 - h) Abschluss eines Vertrages mit HANSEATIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Mittelverwendungskontrolle;
 - i) Abschluss eines Vertrages mit dem Treuhänder über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhänder- und Verwaltungsvertrag).
 - j) Änderungen des Fahrplans des Schiffes oder Ergreifen anderer geeigneter Maßnahmen als Reaktion auf unvorhersehbare Vorfälle bei dem Betrieb des Schiffes, etwa durch Einflüsse von Hoch- bzw. Niedrigwasser oder andere Beschränkungen (z.B. Sperrung von Schleusen o.ä.).
6. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates nach § 15 Ziffer 1 sowie für den Fall, dass die Zahl der Beiratsmitglieder die erforderliche Zahl für einen beschlussfähigen Beirat unterschreitet, nimmt die Gesellschafterversammlung die Aufgaben des Beirates wahr; die Regelungen in § 15 bleiben unberührt.
7. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat und dem Treuhänder über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat und den Treuhänder über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich unterrichten.
8. Auf den Schluss jedes Kalenderjahres wird die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb von sechs Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihre Entwicklung Auskunft geben. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Ort in Deutschland statt. Eine Gesellschafterversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren abgehalten werden; hierfür gelten die Fristen des § 11 Ziffer 4.

Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert. Gleiches gilt, wenn entweder der Beirat oder Kommanditisten – auch Treugeber –, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind solche Kommanditisten, die das Verlangen gestellt haben und zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu.
3. Die Tagesordnung einer bevorstehenden oder bereits einberufenen Gesellschafterversammlung ist zu erweitern, wenn dies entweder der Beirat oder Kommanditisten – auch Treugeber – verlangen, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der zusätzlichen Tagesordnungspunkte an die persönlich haftende Gesellschafterin zu stellen. Es ist bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen mindestens zwei Wochen und bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu stellen; maßgeblich ist der Zugang bei der persönlich haftenden Gesell-

schafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die geänderte Tagesordnung innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang des Verlangens an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters zu versenden. Ein verspätetes Verlangen auf Erweiterung der Tagesordnung gilt nicht als für die nächste Gesellschafterversammlung gestellt, sondern ist gegenstandslos und von der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht zu beachten.

4. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter – auch an die Treugeber – versandt.
5. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.
6. Jeder Gesellschafter - auch Treugeber - ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber oder einem Mitglied des Beirates, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des Beirates, die einstimmig erfolgen muss.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist und der Treuhänder an der Gesellschafterversammlung teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Teilnahme des Treuhänders beschlussfähig ist.
2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung über den Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Beschlussfassung in den Fällen des § 13 Ziffer 2 g), h) und i) ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Zustimmung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der Veräußerung des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kaufpreis für das Schiff nicht zu einem Totalgewinn auf Gesellschaftsebene führt.
4. Gesellschafterbeschlüsse können nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen, fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung oder per E-Mail gefasst werden, es sei denn, dass mindestens 25% des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang (§ 29 Ziffer 1 Satz 2) der Aufforderung widersprechen (für die Fristwahrung gilt der Tag des Zugangs bei der persönlich haftenden Gesellschafterin); auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von vier Werktagen nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist jeden Gesellschafter schriftlich oder fernschriftlich darüber zu informieren, ob die erforderliche Zahl von Kommanditisten der in diesem § 11 Ziffer 4 vorgesehenen Art der Abstimmung wirksam und fristgerecht widersprochen hat oder nicht (für die Fristwahrung gilt der Tag des Zugangs gemäß § 29 Ziffer 1 Satz 2). Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang (§ 29 Ziffer 2 Satz 1) der Aufforderung im Sinne dieser Ziffer 4 Satz 1 schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin auszuüben; für die Fristwahrung gilt der Tag des Zugangs bei der persönlich haftenden Gesellschafterin; verspätet zugegangene Stimmen gelten als nicht abgegeben.
5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an, durch Klage angefochten werden. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesell-

schafterversammlung gefasst worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr Bevollmächtigter die Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit dem Zugang des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschlussfrist.

§ 12 Stimmrecht

Je € 1.000,00 Kommanditkapital – ohne Agio – gewähren eine Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Im Übrigen wird auf § 3 des Treuhandvertrages verwiesen (Anlage 1).

§ 13 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Geschäftslage, sondern auch auf die zukünftige Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen.

Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirates oder der persönlich haftenden Gesellschafterin begründet ist.

2. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere in folgenden Fällen zur Beschlussfassung berufen:
- Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
 - Entlastung des Beirates;
 - Wahl und Abberufung der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder sowie die Änderung der in diesem Gesellschaftsvertrag für alle Beiratsmitglieder festgesetzten Vergütung;
 - Wahl des Abschlussprüfers (mit Ausnahme des Abschlussprüfers für die bis einschließlich zum 31.12.2010 endenden Geschäftsjahre, dessen

Bestellung gemäß § 18 Ziffer 1 erfolgt);

- Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
- Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- Beschluss über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft;
- Zustimmung zu den in § 9 Ziffer 3 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
- Ausschluss von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;
- Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheidet jedoch Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschluss neue Gesellschafter aufzunehmen;
- Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin gem. § 9 Ziffer 2, soweit ein Fall des § 9 Ziffer 6 vorliegt.

§ 14 Information aller Gesellschafter

- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Kommanditisten/Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind den Kommanditisten/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- Die Rechte der Kommanditisten/Treugeber gemäß § 166 HGB bleiben unberührt.

§ 15 Beirat

- Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreis der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied; über die

Benennung informiert sie die Gesellschafter. Die personelle Besetzung des Beirats hat der personellen Besetzung des Beirats bei der MS „Main“ GmbH & Co. KG zu entsprechen.

Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Nominierung eines Beiratsmitgliedes durch die Gesellschafterversammlung widersprechen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt im Fall der Nominierung eines Beiratsmitgliedes durch die Gesellschafterversammlung insbesondere vor, wenn das nominierte Beiratsmitglied

- (i) nicht die Voraussetzungen nach § 15 Ziffer 2 erfüllt,
- (ii) direkt oder indirekt für ein Unternehmen tätig ist, das im Wettbewerb zum Unternehmensverbund der Hamburgische Seehandlung steht, oder
- (iii) nicht im Rahmen des ersten öffentlichen Angebots seine von § 15 Ziffer 2 lit. b) verlangte Beteiligung erworben hat.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu nominieren, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.

Bis zur Wahl der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder kann die persönlich haftende Gesellschafterin zwei kommissarische Beiratsmitglieder ernennen, die aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen; über die Ernennung informiert die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschafter.

2. Als Mitglieder des Beirates können nur solche natürlichen Personen zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung nominiert werden, bei denen die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - a) Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Beiratsmitgliedes erforderlich sind;
 - b) Beteiligung an der Gesellschaft, sei es unmittelbar als Kommanditist oder mittelbar als Treugeber, in einer Höhe von mindestens € 10.000,00;
 - c) die Beteiligung gemäß Buchstabe b) wird (i) nicht im Rahmen eines Treuhandverhältnisses mit wirtschaftlicher Wirkung für einen Dritten gehalten und (ii) nicht im Rahmen eines vergleichbaren Verhält-

nisses mit wirtschaftlicher Wirkung für einen Dritten gehalten;

- d) es darf kein Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis zu dem Herausgeber eines anderen Vermögensanlageprospekts oder einem mit einem solchen Prospekt herausgeber verbundenen Unternehmen bestehen.
3. Die Amtsperiode des Beirates beträgt vier Kalenderjahre. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit des ersten Beirates beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt.

Ein wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen liegt insbesondere vor, wenn das Beiratsmitglied nicht mehr die Voraussetzungen nach § 15 Ziffer 2 erfüllt. Das Beiratsmitglied hat dies unverzüglich den übrigen Beiratsmitgliedern und der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich anzuzeigen.

Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsperiode ein Beiratsmitglied aus, so ist im Fall eines Beiratsmitgliedes, das von der Gesellschafterversammlung zu wählen ist, auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsperiode des Beirates zu wählen; bis zu einer solchen Wahl gilt § 15 Ziffer 1 Abs. 3 entsprechend. Scheidet ein von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu benennendes Beiratsmitglied aus anderen Gründen während der Amtsperiode aus, so hat die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsperiode des Beirates zu benennen. Die Amtsperiode des Beirates endet in jedem Fall zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses.

4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied bis zur Abstimmung schriftlich widerspricht.
6. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlussfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.
7. Beschlüsse des Beirates sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.
8. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachverwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist je Haftungsfall auf € 100.000,00 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.
9. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen für die erste Amtsperiode eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von € 5.000,00, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer. Davon entfallen auf den Beiratsvorsitzenden € 2.000,00 und auf die anderen Beiratsmitglieder jeweils € 1.500,00. Die Vergütung wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode, erstmals zur zweiten Amtsperiode, an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) angepasst.

§ 16

Aufgaben des Beirates, Informationsrechte

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten und den Treugebern nach § 166 HGB zustehenden Rechte, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;
 - c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.
2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht, insbesondere das Recht, sich über den laufenden Schiffsbetrieb zu informieren. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziffer 7 zu unterrichten.
3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens des Treuhänders zu prüfen.

§ 17

Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Für vorzeitig eingezahltes Kapital gemäß § 3 Ziffer 2 und 3, das bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin eingezahlt wird, steht den betreffenden Gesellschaftern eine Verzinsung in Höhe von 3,5% p.a. auf das vorzeitig eingezahlte Kapital zu.

Dies gilt nur bei Einzahlung des gesamten Kommanditkapitals des entsprechenden Gesellschafters. Die Verzinsung endet mit Fälligkeit der Einlage. Die Zinszahlung ist fällig mit der ersten planmäßigen Auszahlung auf das Kommanditkapital.
2. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhandvergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhandvergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber den Treugebern selbst erbringen müsste.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder darüber hinaus eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1% des Nettoveräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes des

Schiffes bzw. bei Abandon der Versicherung gemäß den für diese Schiffe zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Erlöses fällig.

3. Die Hamburgische Seehandlung erhält nachfolgende einmalige Vergütungen:

a) Sie übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Gesellschaft die Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung, die Aufbereitung wirtschaftlicher Rahmendaten, Marketing, Werbung sowie die Finanzierungsvermittlung.

Hierfür erhält Sie von der Gesellschaft eine sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2), Position 2.1 bis 2.5 ergebende Vergütung, die in einem besonderen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist. Sollte das Kommanditkapital gemäß § 3 Ziffer 3 Absatz 2 erhöht werden, erhält die Seehandlung auf diesen Betrag 12% zzgl. 3% Agio.

Die Hamburgische Seehandlung ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistungen zu beauftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf ihre Vergütung zu schließen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschafterleistung.

b) Die Vergütung zu a) ist fällig am 31.12.2008, bzw. früher, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt.

c) Für die Gewährung eines Vorfinanzierungsdarlehens an die Gesellschaft in Höhe von € 515.000,00 erhält die Hamburgische Seehandlung von der Gesellschaft eine Verzinsung von 1% über dem Dreimonats-Euribor; das Darlehen nebst Zinsen ist spätestens bei Schiffsablieferung zurückzuzahlen.

d) Als Platzierungsgarant erhält sie für die damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft Vergütungen, die in einem besonderen Vertrag festgelegt worden sind und sich aus Position 2.7 der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2) ergeben. Die Zahlung ist fällig am 31.12.2008 bzw. früher, sofern die Liquidität

der Gesellschaft dies zulässt.

e) Bei Veräußerung des Schiffes erhält die Hamburgische Seehandlung 5% des Nettoveräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes bzw. bei Abandon der Versicherung gemäß den für diese Schiffe zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Erlöses fällig.

4. Vom Cash-flow (= Jahresüberschuss bzw. Fehlbetrag + Abschreibungen, +/- Zuführung/Auflösung von Drohverlustrückstellung, +/- Nichtzahlungswirksame Kursverluste bzw. -Gewinne, +/- Gewerbesteuerzahlung / -erstattungen, +/- Zinsaufwand/Zinserträge aus dem Kontokorrentkonto) der Gesellschaft aus dem laufenden Schiffsbetrieb (also ohne Veräußerung) vor Tilgungsleistungen erhält die Hamburgische Seehandlung eine Vergütung von 5%. Die Vergütung ist zur Zahlung fällig innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses.

5. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre verschiedenen Tätigkeiten für die Gesellschaft nachfolgende Vergütungen:

a) Für die Übernahme der Haftung jährlich € 6.250,00. Die Zahlung ist fällig am 30.6. eines jeden Jahres.

b) Für die laufende Geschäftsführung jährlich 0,5% aller liquiditätsmäßig eingegangenen Beförderungsentgelte bzw. Chartereinnahmen, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Solange der vorliegende Beförderungsvertrag besteht, erhält Sie 0,5% der „Finanzierungsrate“ gem. Beförderungsvertrag. Die Vergütung ist bis zum 30. Januar des Folgejahres fällig.

c) In dem Fall, dass nach Ablauf des Charter-Vertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin € 55,00 pro Tag. Die Vergütung ist bis zum 30. Januar des Folgejahres fällig.

Daneben werden der persönlich haftenden Gesellschafterin alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt.

6. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen Aufwand der Gesellschaft. Sie verstehen sich, sofern

in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entrichtet werden.

§ 18 Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen Abschluss von dem/der von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre bis einschließlich zum 31.12.2010 erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.
3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit nicht zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluss wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der steuerlichen Außenprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19 Ergebnisverteilung

1. Das Ergebnis der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander verteilt.

Um unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der Kommanditisten einen Gleichstand auf den Kapitalkonten II dieser Kommanditisten untereinander zu erreichen, ist das Ergebnis der Gesellschaft so zu verteilen, dass relativer Gleichstand auf den Kapitalkonten II der Kommanditisten untereinander erreicht wird. Relativer Gleichstand bedeutet dabei ein gleiches prozentuales Verhältnis des Bestandes der Kapitalkonten II der Kommanditisten untereinander zu ihren Kapitalkonten I.

Die Anwendung der vorstehenden Regelung erfolgt in der Weise, dass jedem später beigetretenen Kommanditisten solange vorab negative Ergebnisse zuzurechnen sind, bis ein relativer Gleichstand auf seinem Kapitalkonto II zu dem Kapitalkonto II der bisher der Gesellschaft beigetretenen Kommanditisten erreicht ist.

2. Sofern zum 31.12. des Jahres 2008 noch kein relativer Gleichstand auf den entsprechenden Kapitalkonten II der Kommanditisten erreicht wurde, gilt Ziffer 1 Abs. 2 und 3 entsprechend auch für die folgenden Geschäftsjahre.

§ 20 Gesellschafterkonten

1. Die Kapitalkonten der Gesellschafter (Kapitalkonto I) sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht. Die Gesellschaftsrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe des Kapitalkontos I.
2. Auf einem Erfolgssonderkonto / Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters verbucht. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist. Positive Salden sind zunächst mit negativen Salden des Verrechnungskontos gemäß Ziffer 4 zu verrechnen.
3. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.
4. Entnahmen und Einlagen werden im Übrigen auf einem gesonderten Verrechnungskonto eines jeden Gesellschafters verbucht. Über dieses Konto findet

jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.

5. Alle vorgenannten Konten sind unverzinslich.

§ 21 Entnahmen

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach entsprechender Beschlussfassung durch die ordentliche Generalversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zulässt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.
2. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

§ 22 Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (10% der Pflichteinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben, ist aber der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.
2. Die Kommanditisten haben keine Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung gemäß Ziffer 1 ist die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Kommanditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen begrenzt bis zu einer solchen Höhe zu verlangen, dass die Hafteinlage wieder hergestellt wird.

§ 23 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder anteilige Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen sowie die Einräumung von Rechten an solchen durch einen Kommanditisten oder Treugeber (im folgenden der „Veräußerer“) zugunsten einer anderen Person (im folgenden jeweils der „Erwerber“) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zu-

stimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) der Erwerber eines Kommanditanteils von einem Treugeber, der im Handelsregister eingetragen ist, hat keine Vollmacht gemäß § 7 erteilt;
- b) der Veräußerer überträgt nicht alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber;
- c) der Erwerber hat die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freigestellt;
- d) die Übertragung oder Belastung des Kommanditanteils führt zu einer finanziellen Belastung der Gesellschaft;
- e) der Erwerber würde nach Übertragung des Kommanditanteils – allein durch den erworbenen Kommanditanteil oder zusammen mit bereits gehaltenen Kommanditanteilen – eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft, sei es rechtlich oder wirtschaftlich, von mehr als 25% halten, wobei zum Zwecke der Berechnung Beteiligungen von Unternehmen der selben Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden;
- f) durch die Übertragung entstehen Kommanditanteile, die nicht durch € 1.000,00 teilbar sind oder € 5.000,00 unterschreiten;
- f) der Erwerber hat im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) keinen Wohnsitz entsprechend § 7 Abs. 1 BGB;
- g) der Erwerber ist Wettbewerber der Gesellschaft oder Wettbewerber einer der in § 3 Ziffer 2 genannten Kommanditisten;
- h) der Erwerber steht in einem Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Herausgeber eines anderen Vermögensanlageprospekts oder einem mit einem solchen Prospektherausgeber verbundenen Unternehmen;
- i) der Veräußerer veräußert und überträgt nicht an den Erwerber seinen entsprechenden Anteil an der MS „Main“ GmbH & Co. KG.

2. Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im Übrigen auf den Treuhandvertrag verwiesen.
3. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht für jeden Veräußerungsfall, ausgenommen einer Veräußerung an Ehegatten oder Abkömmlinge des Veräußerers, ein Vorkaufsrecht zu. Der Veräußerer hat den Kaufvertrag nach Abschluss unverzüglich der persönlich haftenden Gesellschafterin zu übermitteln. Diese kann das Vorkaufsrecht nur binnen 4 Wochen nach Zugang des Kaufvertrages ausüben. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts hat der Veräußerer die Verpflichtung, seinen Anteil gegen Zahlung des Kaufpreises an die persönlich haftende Gesellschafterin oder einen von ihr benannten Dritten zu übertragen.

§ 24 Erbfall

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine „legal opinion“ über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf den-

jenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des Weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Für den Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile gilt § 23 Ziffer 1 lit. f) entsprechend.
3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.

§ 25 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2020, durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine neue persönlich haftende Gesellschafterin eintritt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Ablauf der Kündigungsfrist;
 - b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Wirksamwerden des Ausschlusses.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Hamburgische Seehandlung ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische

Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat, einer der in § 23 Ziffer 1 genannten wichtigen Gründe in der Person des Gesellschafters nach Erwerb seiner Beteiligung entstanden oder der Gesellschaft bekannt geworden ist oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
 - b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;
 - c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluss über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse; oder
 - d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet;
 - e) ein Grund gemäß § 25 Ziffer 3 lit. a) bis d) des Gesellschaftsvertrags der MS „Main“ GmbH & Co. KG für einen Ausschluss aus der MS „Main“ GmbH & Co. KG vorliegt.
4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.
5. Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.
6. Der Ausschluss gem. Ziffer 3 erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mit stimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluss des Treuhänders,

stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter. Statt der Ausschließung kann beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende und zur Übernahme bereite Person – einschließlich eines Mitgesellschafters – zu übertragen hat.

7. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesellschafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

§ 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlussprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch 70% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen und Abwicklungskosten (vgl. § 17 Ziffer 2 und 3) sowie abzüglich weiterer 3,0% des Verkehrswertes zu ersetzen. Dieses gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt.

Der beauftragte Makler erstellt sein Schiedsgutachten nach billigem Ermessen im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser – auf Antrag einer Partei – durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Hamburg ernannt; er muss von dieser als vereidigter Schiffsachverständiger zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung des Schiffes.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle € Null. Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, als sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.
4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätsslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kre-

dite zulässt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 1 % über dem Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens mit 6 % p.a., zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich mit den Tilgungsraten zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, zahlbar.

Es wird mit 2 % p.a. über Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens jedoch mit 6 % p.a., verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
7. Fasst die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluss bzw. tritt die Gesellschaft in Liquidation, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.
8. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziffer 1 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2008, wenn er im Jahr 2008 ausscheidet; entsprechendes gilt bei Ausscheiden gemäß § 5 in den Jahren 2009 und 2010. Das Abfindungsguthaben ist in jedem Fall auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt. Im Übrigen finden die Regelungen der Ziffern 2, 4 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 27

Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn

ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.

2. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ist der Liquidationsüberschuss im Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter zueinander zu verteilen.

§ 28

Schlussbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 29

Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlagen zum Gesellschaftsvertrag der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG:

Anlage 1

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

(siehe Emissionsprospekt)

für die treuhänderische Beteiligung an der MS "Rhein" GmbH & Co. KG und der MS "Main" GmbH & Co. KG vom 20.05.2008

Anlage 2

Übersicht

„MITTELHERKUNFT/MITTELVERWENDUNG“

Investitionsplan (Prognose) im Emissionsprospekt siehe Kapitel 9

Hamburg, den 20.05.2008

Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“ GmbH

gez. Helge Janßen, Geschäftsführer

gez. Helge Grammerstorf, Geschäftsführer

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

gez. Dr. Thomas Ritter, Geschäftsführer

gez. Helge Janßen, Geschäftsführer

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH

gez. Jan Bolzen, Geschäftsführer

gez. Stephanie Brumberg, Geschäftsführerin

10.2 Treuhand- und Verwaltungsvertrag

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

zwischen der

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH

(nachstehend „Treuänder“ genannt)

und der

MS „Main“ GmbH & Co. KG

sowie der

MS „Rhein“ GmbH & Co. KG

(nachstehend einzeln jeweils „Gesellschaft“ und gemeinsam „Gesellschaften“ genannt)

PRÄAMBEL

Der Treuänder ist gemäß § 3 Ziffer 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages der Gesellschaften (nachstehend „Gesellschaftsvertrag“) berechtigt, seine Beteiligung für Dritte (nachstehend „Treugeber“ genannt) an den Gesellschaften als Kommanditist ganz oder teilweise zu erhöhen, bis die Summe aller Kommanditeinlagen jeweils € 5.015.000 (in Worten: fünf Millionen fünfzehntausend Euro) zuzüglich 3% Agio beträgt.

Darüber hinaus ist der Treuänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin der jeweiligen Gesellschaft berechtigt, das Kapital um weitere € 100.000 durch Erklärung gegenüber der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin zu erhöhen.

Der Treuänder wird sich daher im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens als Treuhandkommanditist auf der Grundlage dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages (nachstehend „Treuhandvertrag“) an den Gesellschaften beteiligen.

Auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages übernimmt

der Treuänder für die Gesellschaften ferner die Verwaltung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapitals sowie die Betreuung der Treugeber.

Dieser Vertrag regelt somit die Rechtsverhältnisse

1. zwischen dem Treuänder und den Treugebern – auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses – und
2. von dem Treuänder zu den Gesellschaften, soweit diese nicht bereits im jeweiligen Gesellschaftsvertrag geregelt sind.

Dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und dem Treuänder wird durch die schriftliche Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuänders und bei Nacherwerbern mit Wirksamkeit der Abtretung der Beteiligungen begründet.
2. Der Treugeber hat das Beteiligungskapital unverzüglich zu den in der Beitrittserklärung vorgesehenen Terminen, einschließlich des dort genannten Agios, durch Zahlung auf die in der Beitrittserklärung angegebenen Konten zur Verfügung zu stellen. Der Treugeber hält den Treuänder von der Verpflichtung zur Einzahlung der Einlage, der Zahlung von Verzugszinsen oder der Erstattung von Verzugsschäden frei. Verfügungen über die Beträge auf den Konten sind nur nach Maßgabe des von den Gesellschaften mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgeschlossenen Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages möglich.
3. Der Treuänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditbeteiligungen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten jeweiligen Gesellschaftsvertrages sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen aus.

4. Nach außen hin tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 6 Ziffer 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Der Treuhänder übt alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertritt er die Treugeber in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.
5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an den Gesellschaften nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung, der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG („Hamburgische Seehandlung“) und gegenüber den Gesellschaften berechtigt und verpflichtet.
6. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligungen ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat, abzüglich der dem Treuhänder nach § 7 zustehenden Vergütung.

Die Treugeber sind verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich den Treugeber.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhänder.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der jeweiligen Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich jeweils auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaften nach Maßgabe der jeweiligen Gesellschaftsverträge.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein

unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Der Treuhänder ist berechtigt, sich neben seiner Beteiligung als Kommanditist an den Gesellschaften auch als Treuhänder für Dritte an anderen Gesellschaften zu beteiligen. Er ist ebenso berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an den Gesellschaften zu beteiligen.
9. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder und zwischen dem Treugeber und der jeweiligen Gesellschaft richten sich nach diesem Treuhandvertrag, der Beitrittserklärung des Treugebers und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag. Die Beitrittserklärung und der jeweilige Gesellschaftsvertrag sind Bestandteile dieses Treuhandvertrages. Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages der Gesellschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß.

§ 2

Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag sowie aus diesem Treuhandvertrag.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte des § 166 HGB in der jeweiligen Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin hat der Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.
3. Der Treuhänder übernimmt Aufgaben, die sonst die jeweilige Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen müsste. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern, auch über ihre jeweiligen steuerlichen Ergebnisse. Der Treuhänder legt weiterhin den Treugebern den von einem Wirt-

schaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der jeweiligen Gesellschaft vor. Diese Unterlagen sind den Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

4. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaften die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.
5. Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der Treugeber, sowohl der nicht im Handelsregister eingetragenen als auch der unmittelbar beteiligten Treugeber, bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Treuhandvertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt; in diesem Fall ist das Stimmrecht des Treuhänders für diese Treugeber ausgeschlossen.

§ 3

Weisungen der Treugeber

1. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschafter, insbesondere nach § 13 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages, von den Treugebern Aufträge zur Ausübung des Stimmrechtes und Weisungen über das Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einzuholen.
2. Der Treuhänder hat die ihm von seinen Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der jeweiligen Gesellschaft in der Weise zu beachten, dass er mit seinen Gesamtstimmen anteilig jeweils die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt.

Soweit und solange ein Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.
3. Die Einholung von Weisungen der Treugeber erfolgt schriftlich mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe

aufgefordert werden. Wird von Treugebern bis zum Tag der Abstimmung keine oder keine rechtzeitige Weisung über Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten in schriftlicher Form erteilt (entscheidend ist der Zugang beim Treuhänder), gibt der Treuhänder die Stimmen der Treugeber, die keine ausdrückliche Weisung erteilt haben, im Sinne der Vorschläge zur Beschlussfassung durch die jeweilige persönlich haftende Gesellschafterin ab.

4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der jeweiligen Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die nach Erklärung der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen entsprechend der Vorschläge zur Beschlussfassung durch die jeweilige persönlich haftende Gesellschafterin zu stimmen; er hat die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten.
5. Der Treuhänder ist an Weisungen nicht gebunden, wenn und soweit der Treuhänder durch deren Befolgung gegen gesetzliche oder gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen verstoßen würde.

§ 4

Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine Rechtsstellung als Treugeber bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung in der jeweiligen Gesellschaft ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme).

Der Treuhänder erteilt bereits hiermit seine Zustimmung zu einer Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung an der jeweiligen Gesellschaft unter Beachtung von § 23 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages und ermächtigt hiermit den jeweiligen Treugeber, die erforderlichen Erklärungen für den Treuhänder abzugeben.
2. Sämtliche mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten hat der Treugeber zu tragen, soweit er diese nicht auf den Erwerber der Kommanditbeteiligung überträgt.

§ 5 Erbfall

1. Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese hinsichtlich der gesamten Beteiligung auseinanderzusetzen, so dass möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhandbeteiligung durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der jeweiligen Gesellschaft entsprechend.

§ 6 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit für die Dauer der treuhänderischen Beteiligung des Treugebers an den Gesellschaften. Das Treuhandverhältnis endet – ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf – mit der vollständigen Auszahlung des Liquidationserlöses der jeweiligen Gesellschaft.
2. Ein Treugeber kann den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) an den Treuhänder kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der jeweiligen Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird; dies bedeutet, dass ein Treugeber seine gesamte Beteiligung nur einheitlich bezogen auf die Beteiligung in beiden Gesellschaften kündigen kann. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des jeweiligen Gesellschaftsvertrages dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.

Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der jeweiligen Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 25 ff. des jeweiligen Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2020 schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an den Gesellschaften beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligungen mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.
4. Der Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seine Kommanditanteile auf die jeweiligen Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn
 - a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder
 - b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber kann auf sein ausdrückliches schriftliches Verlangen gegenüber dem Treuhänder, der die Gesellschaften unverzüglich zu informieren hat, in das Handelsregister der jeweiligen Gesellschaft eingetragen werden. Das bedeutet, dass der Treuhänder dem Treugeber seine bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) abtritt, der Treugeber die Abtretungen annimmt und im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seinen bisher treuhänderisch gehaltenen Hafteinlagen eingetragen wird. In diesem Fall enden die Rechte und Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhand-

vertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligungen auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligungen im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligungen der Treugeber an den Gesellschaften zwingend etwas anderes ergibt; insbesondere gelten die in diesem Treuhandvertrag geregelten Kündigungsregelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der Treuhänder von der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin ermächtigt ist, in deren jeweiligem Namen die Kündigung der Gesellschaft entgegen zu nehmen. Etwaig aus der Umwandlung der Kommanditbeteiligung entstehende Kosten sind vom jeweiligen Treugeber zu tragen.

§ 7 Treuhandvergütung

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaften für das Jahr 2008 von jeder der Gesellschaften eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern hätte erbringen müssen.

Die Vergütung für die Errichtung der Treuhandschaft beträgt 0,75% des nominellen Kommanditkapitals gemäß § 3 Ziff. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Zahlung ist jeweils am 31.12.2008 fällig.

2. Ab dem Jahr 2009 bis zum 31.12. des Jahres, in dem die jeweilige Gesellschaft liquidiert wird, erhält der Treuhänder pro Gesellschaft jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,5% des gemäß § 3 Ziff. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages aufzubringenden Anlegerkapitals zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Sie ist anteilig fällig jeweils zum Ende eines Quartals. Die Vergütung erhöht sich nach Ablauf von jeweils 3 Geschäftsjahren nach Maßgabe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI).
3. Bei Veräußerung des Schiffes einer Gesellschaft erhält der Treuhänder eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1% des Nettoveräußerungserlöses zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes

des Schiffes bzw. bei Abandon der Versicherung gemäß den für diese Schiffe zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Erlöses fällig.

4. Zusätzliche Leistungen des Treuhänders zugunsten einzelner Treugeber werden diesen gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für individuell veranlasste Übertragungen (Schenkung/Erbschaft/Verkauf) von Gesellschaftsanteilen. Für diesen Fall wird mindestens eine Gebühr wie folgt fällig: Bei Schenkung und Erbschaft 0,5% des Nominalbetrages der jeweils übertragenen Beteiligung, bei Verkauf über die Seekundärhandlung GmbH 0,5% des jeweiligen Verkaufspreises, bei sonstigen Verkäufen 1% des jeweiligen Verkaufspreises jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 8 Haftung des Treuhänders / Verjährung

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Er haftet insbesondere nicht für den Eintritt prospektierter steuerlicher Ergebnisse, die Werthaltigkeit der Beteiligungen oder deren Ertragsfähigkeit. Der Treuhänder hat den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.
2. Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund haftet der Treuhänder nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die Verletzung der Vertragszweck wesentlich gefährdet wird (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt insoweit abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Treuhandvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In einem solchen Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit oder die Haftung nach zwingenden gesetzlichen

Vorschriften wie dem Produkthaftungsgesetz. Eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Treuhänders für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

3. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen.
4. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.
5. Die Ausführung von Beschlüssen der Mehrheit der Treugeber stellt den Treuhänder von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Weiterhin halten die Treugeber den Treuhänder von jeglichen Verbindlichkeiten frei, die diesem beim Erwerb oder der Ausübung der pflichtgemäßen treuhänderischen Verwaltung der Beteiligungen der Treugeber entstehen. Eine Freistellung erfolgt nicht, soweit es um die Ausführung eines rechtswidrigen Beschlusses geht und der Treuhänder von der Rechtswidrigkeit Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben können.

§ 9

Mitteilungspflichten/ Auszahlungen

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von Änderungen von Name, Vorname, sonstiger Angaben zum Personenstand, Anschrift, Finanzamt, Steuer-Nummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaften jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten mit Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
3. Die Auszahlungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Auszahlungstermin zugegangen ist.
4. Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Treuhandvertrag und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treuhänder zur Hinterlegung der Auszahlungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.
5. Weiterhin ist der Treugeber verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich von etwaigen Änderungen in Bezug auf die Kommanditbeteiligungen, wie bspw. die Verpfändung, Abtretung der Beteiligungen, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treugebers, weitere Rechte Dritter in Bezug auf die Beteiligungen des Treugebers, zu informieren.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages der Gesellschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Gesellschaft sind Bestandteil dieses Treuhandvertrages.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Treuhandvertrages im Übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.
4. Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag ergebenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem

Treuhandvertrag ist – soweit dies zulässig vereinbart werden kann – Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH. Im Übrigen wird – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Hamburg, den 20.05.2008

MS "Main" GmbH & Co. KG

gez. Helge Janßen, Geschäftsführer

gez. Helge Grammerstorf, Geschäftsführer

MS "Rhein" GmbH & Co. KG

gez. Helge Janßen, Geschäftsführer

gez. Helge Grammerstorf, Geschäftsführer

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH

gez. Jan Bolzen, Geschäftsführer

gez. Stephanie Brumberg, Geschäftsführerin

10.3 Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag

VERTRAG ÜBER DIE FORMALE KONTROLLE DER FREIGABE UND VERWENDUNG VON EINLAGEN

zwischen

MS „Rhein“ GmbH & Co. KG, Hamburg, und
MS „Main“ GmbH & Co. KG, Hamburg,

– nachfolgend einzeln auch „Schiffsgesellschaft“ und zusammen auch „Schiffsgesellschaften“ genannt –
und

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg

– nachfolgend auch „Treuhandler“ genannt –
und

HANSEATIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

– nachfolgend auch „Mittelverwendungskontrollleurin“ genannt –

§ 1 Grundlagen

1. Die Schiffsgesellschaften beabsichtigen, gemeinsam zum Zwecke der Einwerbung von Kapital Anlegern im Rahmen eines öffentlichen Angebots Beteiligungen an ihren Gesellschaften anzubieten. Die Beteiligung der Anleger an den Schiffsgesellschaften soll jeweils zunächst treugeberisch über die Treuhandlerin erfolgen.
2. Zum Zwecke des öffentlichen Angebots von Beteiligungen an den Schiffsgesellschaften wird der Verkaufsprospekt „Flussfahrt 08“ (nachfolgend „Verkaufsprospekt“ genannt) erstellt.
3. Die Anleger haben neben dem Nominalbetrag der von ihnen übernommenen Beteiligung(en) an Schiffsgesellschaften (nachfolgend „Zeichnungsbetrag“ genannt) ein Agio in Höhe von 3 % (nachfolgend „Agio“ genannt) des jeweiligen Zeichnungsbetrages zu leisten (die von Anlegern geleisteten Zeichnungsbeträge nebst Agio nachfolgend auch „Gesamteinlagen“ genannt).
4. Die von den sich beteiligenden Anlegern zu zahlenden Beträge dienen den Schiffsgesellschaften im We-

sentlichen zum Erwerb jeweils eines Flussschiffes (nachfolgend auch „Anlageobjekte“ genannt) sowie der Begleichung der Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten der Schiffsgesellschaften.

5. Entsprechend den Angaben in den Zeichnungsunterlagen (Gesellschaftsverträge der einzelnen Schiffsgesellschaften, Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Verkaufsprospekt, sowie der Beitrittserklärung) sind die von den Anlegern übernommenen Zeichnungsbeträge zuzüglich Agio nach Beitritt und Aufforderung in den vorgesehenen Raten auf ein Konto des Treuhänders, Kontonummer 1010645008 bei der Bremer Landesbank, BLZ 290 500 00 (nachfolgend „Gebundenes Konto A“ genannt), zu zahlen. Die auf dem Gebundenen Konto A eingehenden Beträge stehen den Schiffsgesellschaften anteilig zu je 50% zu. Die Einzahlungen auf dem Gebundenen Konto A werden auf separate Konten der einzelnen Schiffsgesellschaften (nachfolgend zusammen „Gebundene Konten B“ genannt; die Gebundenen Konten B gemeinsam mit dem Gebundenen Konto A nachfolgend „Mittelverwendungskontrollkonten“ genannt) bei der Bremer Landesbank unter Beachtung des vorstehenden Verhältnisses bei Berücksichtigung der von dem Gebundenen Konto A für eine einzelne Schiffsgesellschaft bereits geleisteten Zahlungen aufgeteilt und überwiesen.
6. Die Mittelverwendungskontrollleurin übernimmt nach näherer Maßgabe dieses Vertrages die formale Kontrolle der Freigabe und der Verwendung der Gesamteinlagen. Dabei werden die von der Mittelverwendungskontrollleurin zu besorgenden Tätigkeiten für die einzelnen Schiffsgesellschaften einheitlich durch diesen Vertrag geregelt. Durch diesen Vertrag wird die Mittelverwendungskontrollleurin gegenüber jeder einzelnen Schiffsgesellschaft berechtigt und verpflichtet, ohne dass ein Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen Schiffsgesellschaften selbst begründet wird.
7. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Vertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. Die Mittelverwendungskontrollleurin handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und für eigene Rechnung. Sie ist bei Ausführung ihrer Tätigkeiten nach diesem Vertrag unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht

an solche von Anlegern, die sich an den Schiffsgesellschaften beteiligen. Die Mittelverwendungskontrolleurin ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümerin der auf den Mittelverwendungskontrollkonten eingezahlten Gelder. Sie kontrolliert lediglich die Verwendung dieser Gelder durch die Schiffsgesellschaften nach formalen Kriterien. Sie verfügt nicht über die Gesamteinlagen, sondern stimmt Verfügungen der Schiffsgesellschaften lediglich durch Mitzeichnung zu.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

1. Der Kontrolle durch die Mittelverwendungskontrolleurin nach diesem Vertrag unterliegen lediglich die auf den Mittelverwendungskontrollkonten eingehenden Gesamteinlagen. Nicht Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind die Freigabe und die Verwendung sonstiger Mittel, insbesondere sonstiger Eigenmittel, die unmittelbar zur Bezahlung der Anlageobjekte vorgesehen sind. Darüber hinaus auf den Mittelverwendungskontrollkonten eingehende Beträge, wie z.B. Zinsen aus einer eventuell vorgenommenen Zwischenanlage von Geldern, werden ohne weitere Kontrolle an die Schiffsgesellschaften ausgekehrt.
2. Die Prüfung der Mittelverwendungskontrolleurin beschränkt sich darauf, ob die nachstehend in den §§ 4, 5 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird die Mittelverwendungskontrolleurin keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des im Verkaufsprospekt dargelegten Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder der Werthaltigkeit von Garantien, der Rechtswirksam vorgelegter Verträge und Vereinbarungen, der von Dritten gegenüber der Schiffsgesellschaften erbrachten Leistungen oder der Werthaltigkeit oder Ertragsfähigkeit der anzukaufenden Anlageobjekte.

§ 3 Ausgestaltung der Mittelverwendungskontrollkonten

1. Die Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten für die Mittelverwendungskontrollkonten sind durch den jeweiligen Kontoinhaber so auszugestalten, dass ohne die Mitzeichnung der Mittelverwendungskontrolleurin keine Verfügungen vorgenommen werden können. Die jeweils kontoführende Bank, welche eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen/

Kontovollmachten der schriftlichen Zustimmung der Mittelverwendungskontrolleurin bedürfen.

2. Die kontoführende Bank ist jeweils anzuweisen, dass der Mittelverwendungskontrolleurin eine Zweitschrift der Auszüge des jeweiligen Mittelverwendungskontrollkontos und sämtlicher diese Konten betreffenden Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden sind.
3. Auf Wunsch wird der Mittelverwendungskontrolleurin jeweils ermöglicht werden, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Onlinebanking-Verfahrens (z. B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen. In diesem Fall kann auf die Zusendung von Zweitschriften der Kontoauszüge nach Abs. 2 verzichtet werden.
4. Die kontoführende Bank ist anzuweisen, der Mittelverwendungskontrolleurin den Erhalt einer Kopie dieses Vertrages wie auch die Einhaltung der Bestimmungen dieses § 3 zu bestätigen.
5. Im Falle einer Zwischenanlage von Geldern (z. B. in Form von Fest- oder Tagesgeld), die der Mittelfreigabe und Mittelverwendungskontrolle nach diesem Vertrag unterliegen, verpflichten sich die Schiffsgesellschaften, dafür Sorge zu tragen, dass eines der Mittelverwendungskontrollkonten jeweils als Referenzkonto für die jeweiligen Anlagekonten eingerichtet wird und über das entsprechende Anlagekonto nur nach Maßgabe dieses § 3 verfügt werden kann.
6. Sollten die Schiffsgesellschaften weitere Mittelverwendungskontrollkonten oder Unterkonten hierzu einrichten, gelten die Regelungen dieses Vertrages für diese Konten entsprechend.

§ 4 Beginn der Mittelfreigabe

Die Mittelverwendungskontrolleurin wird erst dann mit der Freigabe von Verfügungen zulasten der Mittelverwendungskontrollkonten nach Maßgabe der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 5 beginnen, wenn folgende Nachweise erbracht sind:

- a) unterzeichnete Gesellschaftsverträge der Schiffsgesellschaften;
- b) Eintragung der Schiffsgesellschaften in das Handelsregister oder Anmeldung der Eintragung;
- c) unterzeichneter Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhänderin;

- d) Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gemäß § 8i Abs. 2 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes.

§ 5 Mittelverwendungskontrolle

1. Von den Mittelverwendungskontrollkonten angeforderte Beträge gibt die Mittelverwendungskontrolleurin – vorbehaltlich der für die Freigabe von Mitteln zulasten des Gebundenen Konto A zusätzlich nach Abs. 2 und Abs. 3 zu beachtenden Voraussetzungen – nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Zahlung frei:
 - a) Die Mittelverwendungskontrolleurin prüft vor Freigabe angeforderter Beträge die betragsmäßige Übereinstimmung der von der jeweiligen Schiffsgesellschaft veranlassten Verfügungen über die Mittel mit den Angaben des Verkaufsprospektes, dem Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaftsverträge der Schiffsgesellschaften und den entsprechenden Verträgen und Honorarvereinbarungen. Sie ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen vorbehaltlich nachfolgenden lit. b) berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zuzüglich Umsatzsteuer) gehen.
 - b) In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der in dem jeweiligen Investitions- und Finanzierungsplan einer Schiffsgesellschaft unter Investition festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.
 - c) Sofern der Mittelverwendungskontrolleurin nachgewiesen wird, dass Honorare, Vergütungen oder sonstige Kosten, die in dem jeweiligen Investitions- und Finanzierungsplan der Schiffsgesellschaften enthalten sind, von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto beglichen wurden, erfolgt eine unverzügliche Auskehrung des entsprechenden Betrages auf das laufende Konto der betroffenen Schiffsgesellschaft.

- d) Die Zwischenanlage von Geldern, die der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle nach diesem Vertrag unterliegen, kann vorgenommen werden, sofern es sich um risikoarme Geldanlagen handelt und die jeweiligen Anlagekonten die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 erfüllen.

2. Im Fall der Rückabwicklung wird die Mittelverwendungskontrolleurin von dem Gebundenen Konto A angeforderte Beträge abweichend von den vorstehenden Absätzen nur insoweit freigeben, als die veranlassten Verfügungen anteilig an die bereits beigetretenen Anleger bis zur Höhe der von diesen jeweils geleisteten Zeichnungsbeträge nebst Agio gehen.
3. Die Mittelverwendungskontrolleurin ist zur Freigabe angeforderter Mittel verpflichtet, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen.
4. Die Kontrolle der Mittelverwendungskontrolleurin ist mit vollständiger Abwicklung der in den Investitions- und Finanzierungsplänen der Schiffsgesellschaften genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung der nach der Abwicklung auf den Mittelverwendungskontrollkonten verbleibenden Beträge an die Schiffsgesellschaften oder, im Falle der Rückabwicklung, mit Auszahlung der von den Anlegern eingezahlten Gesamteinlagen an diese abgeschlossen.

§ 6 Insihgeschäfte

Die Mittelverwendungskontrolleurin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit nach diesem Vertrag von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Vergütung

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält für ihre Tätigkeit nach diesem Vertrag von jeder Schiffsgesellschaft eine Vergütung von jeweils EUR 5.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen. Die Vergütung ist verdient mit Aufnahme der Kontrolltätigkeit und fällig am 31. Januar 2009.

§ 8 Haftung

1. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen und diesem Vertrag

beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002.“ Danach ist die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall grundsätzlich auf EUR 4,0 Mio. beschränkt.

2. Die Mittelverwendungskontrolleurin haftet insbesondere nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Investitionsvorhaben und die Finanzierungsmöglichkeiten der Schiffsbeteiligungen.
3. Die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ können bei der Mittelverwendungskontrolleurin jederzeit eingesehen und angefordert werden.

§ 9 Laufzeit

1. Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem in § 5 Abs. 4 dieses Vertrages vorgesehenen Zeitpunkt. Im Übrigen kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Anlage als Vertragsbestandteil:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Hamburg, den 20.05.2008

MS "Main" GmbH & Co. KG
vertreten durch Verwaltungsgesellschaft MS „Main“ mbH
 gez. Helge Janßen, Geschäftsführer
 gez. Helge Grammerstorf, Geschäftsführer

MS "Rhein" GmbH & Co. KG
vertreten durch Verwaltungsgesellschaft MS „Rhein“ mbH
 gez. Helge Janßen, Geschäftsführer
 gez. Helge Grammerstorf, Geschäftsführer

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH
 gez. Jan Bolzen, Geschäftsführer
 gez. Stephanie Brumberg, Geschäftsführerin

HANSEATIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 gez. Thorsten Schuster

11. Begriffs- und Abkürzungsverzeichnis

§

Paragraph

€

Euro

Abs.

Absatz

Abschn.

Abschnitt

b.a.w.

bis auf Weiteres

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BFH

Bundesfinanzhof

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BLZ

Bankleitzahl

BStBl

Bundessteuerblatt

bzw.

beziehungsweise

ca.

cirka

CHF

Schweizer Franken

d.h.

das heißt

DIN EN

Deutsches Institut für Normung

EStG

Einkommensteuergesetz

etc.

und weitere

EUR

Euro

ff.

folgende

gem.

gemäß

GewStG

Gewerbsteuergesetz

ggf.

gegebenenfalls

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HGB

Handelsgesetzbuch

HRA

Handelsregister, Registerblatt A

HRB

Handelsregister, Registerblatt B

i.H.v.

in Höhe von

i.S.d.

im Sinne des

IDW

Institut der Wirtschaftsprüfer

incl./inkl.

inklusive

ISM Code

International Safety Management Code

ISO

International Standard Organisation

Kap.

Kapitel

KG

Kommanditgesellschaft

km/h

Kilometer pro Stunde

Kto.-Nr.

Kontonummer

kW

Kilowatt

lfd.

laufend

Ltd.

Limited

m

Meter

max.

maximal

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

MS

Motorschiff

Nr.

Nummer

P & I Versicherung

Protection & Indemnity (= Haftpflichtversicherung auf Gegenseitigkeit)

p.a.

pro Jahr

rd.

rund

S.

Seite

sog.

sogenannt

T€

tausend Euro

u.U.

unter Umständen

USA

Vereinigte Staaten von Amerika

USD

US Dollar

USt

Umsatzsteuer

UStG

Umsatzsteuergesetz

UStR

Umsatzsteuerrichtlinie

Verm-VerkProspV

Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

vgl.

vergleiche

VPI

Verbraucherpreisindex

Yen

Japanische Währung

z.B.

zum Beispiel

Ziff.

Ziffer

zzgl.

zuzüglich

12. Hinweise zum Beitritt

Die folgenden Hinweise erleichtern Ihnen Ihren „Weg zur Beteiligung“.

Die komplett ausgefüllte und an allen angekreuzten Stellen mit Unterschriften zu versehenen Beitrittserklärung und Widerrufsbelehrung händigen Sie bitte der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG bzw. Ihrem Berater aus, der die Beitrittserklärung ebenfalls unterschreibt.

Der Beitritt wird wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Die Annahme des Treuhänders erfolgt mit Zugang einer durch den Treuhänder unterschriebenen Ausfertigung der Beitrittserklärung bei Ihnen.

Eine Kopie der Beitrittserklärung erhalten Sie für Ihre Unterlagen. Beitritte können nur solange akzeptiert werden, bis das nominelle Eigenkapital der Gesellschaft erreicht ist.

Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung beträgt € 10.000. Höhere Beteiligungen sind in Schritten von € 2.000 möglich. Zusätzlich zum nominellen Beteiligungsbetrag fällt ein Agio in Höhe von 3% der Nominalbeteiligung an.

Einzahlung

Das Kapital ist wie folgt einzuzahlen: Sollten bei Beitritt bereits Einzahlungstermine verstrichen sein, so sind die entsprechenden Einzahlungen sofort fällig.

1. Einzahlung: 3% vom Beteiligungsbetrag zzgl. 3% Agio bei Annahme der Beitrittserklärung
2. Einzahlung: 47% vom Beteiligungsbetrag am 02.01.2009
3. Einzahlung: 50% vom Beteiligungsbetrag am 01.04.2009

Die Einzahlung erfolgt in € auf das hierfür vorgesehene Treuhandkonto der Hamburgische Treuhandlung GmbH:

Kto.-Nr.: 1010645008 bei der Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00).

Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung im Verwendungszweck Ihren Namen, Ihre Anlegernummer sowie „Flussfahrt 08“ an und überweisen Sie den Beteiligungsbetrag in €.

Sie können die Einzahlung Ihres Beteiligungsbetrages auch früher als im Gesellschaftsvertrag vorgesehen vornehmen, jedoch nur durch Zahlung eines einmaligen Betrages. Dieser vorzeitig eingezahlte Betrag wird von der Gesellschaft bis zu den vorgesehenen Fälligkeiten der planmäßigen Einzahlung mit einer Vergütung von 3,5% p.a. versehen, sofern die Einzahlung spätestens 14 Tage vor Fälligkeit erfolgt. Diese Beträge werden mit der ersten planmäßigen Auszahlung ausgezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Einzahlung Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat anfallen und der säumige Anleger aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen

innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Handelsregistereintragung

Sollten Sie eine direkte Eintragung Ihrer Beteiligung in das Handelsregister wünschen, wird diese über den Treuhänder vorgenommen. Hierfür ist eine Handelsregistervollmacht erforderlich, die Ihnen vom Treuhänder zugeschickt wird. Die ausgefüllte Handelsregistervollmacht ist dann von Ihnen zu unterschreiben und im Original beim Treuhänder einzureichen.

Die Unterschrift der Handelsregistervollmacht ist notariell zu beglaubigen.

Steuerliche Ergebnisse

Mit Ihrer Beteiligung an der Vermögensanlage erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ihr jährlicher steuerlicher Ergebnisanteil wird vom Finanzamt der Gesellschaften ermittelt und dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt mitgeteilt. Über dieses bei Ihrer persönlichen Steuererklärung zu berücksichtigende steuerliche Ergebnis erhalten Sie vom Treuhänder jährliche Mitteilungen.

Sofern Sie Ihre Beteiligung nicht vollständig mit Eigenmitteln finanziert haben, werden vom Finanzamt die entsprechenden individuellen Finanzierungsunterlagen benötigt, die Sie bitte dem Treuhänder zur Weitergabe einreichen.

Auszahlungen

Die laufenden Auszahlungen werden in € auf Ihr in der Beitrittserklärung angegebenes Konto überwiesen.

Die erste Auszahlung für alle Gesellschafter soll planmäßig im Dezember 2009 erfolgen.

Laufende Informationen

Sie erhalten jedes Jahr einen Bericht der Geschäftsführung und die Jahresabschlüsse für das abgelaufene Wirtschaftsjahr und – soweit erforderlich – weitere Informationen zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaften. Außerdem erhalten Sie Informationen über die Auszahlungen und die steuerlichen Ergebnisse.

Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch den Anbieter. Anbieter dieses Prospektes ist die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

Ein Beteiligungsangebot des Prospektherausgebers

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Neuer Wall 77, 20354 Hamburg

Telefon 040 / 34 84 2 - 222

Telefax 040 / 34 84 2 - 298

e-mail: info@seehandlung.de

www.seehandlung.de

Stand: Mai 2008

**Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG**

Neuer Wall 77, 20354 Hamburg
Telefon 040 / 34 84 2 – 222
Telefax 040 / 34 84 2 – 298

e-mail: info@seehandlung.de
www.seehandlung.de